

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Hans Albrecht Fischer

Vis major im Zusammenhang mit Unmöglichkeit der Leistung : einer hohen Juristenfakultät der Landes-Universität Rostock ... als Dissertation eingereichte **Abhandlung**

Jena: Jena: Gustav Fischer: Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle), 1897

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1676775439

Freier 8 Zugang Public Bomain

OCR-Volltext

Vis major

im Zusammenhang mit Unmöglichkeit der Seistung.

Einer hohen Inristenfakultät

ber

Landes-Universität Rostock

behufs Erlangung der Juriftifden Doctorwürde

als Differtation eingereichte Abhandlung

bon

Hans Albrecht Kischer,

+)88(+-

Sena Gustav Fischer 1897. Seinem hochverefrten Sehrer

Herrn Professor Dr. Franz Bernhöft

in Dankbarkeit

ehrerbietigst dargebracht.

für dilligeuria ficherlich genüng van den gen AAII. Baube iden Zurüfenten in wehl mehr der gleich zu thefang gesochte Es gebort zu den eigenthümlichsten Erscheinungen auf Dem Gebiete des Bandeftenrechts wie des Brivatrechts über= baupt, daß es an einer einwandefreien flaren Formulirung des Begriffs der höheren Gewalt mangelt, obwohl diese Materie von jeber - ichon die Gloffe beschäftigt sich eingehend mit vis major - den Gegenstand eifriger juriftischer Studien gebildet hat. Dabei handelt es fich nicht blog um eine rechtshiftorische Frage, um einen antiquirten Begriff. Die Saftung bis vis major ift vielmehr gerade jest von eminent praftischer Bedeutung. Man fühlt und hat ftets gefühlt, wenn man mit den verschiedenartigften Ausdrücken, wie vis major, damnum fatale, vis divina, θεοῦ βία, Gotted= und Feindesgewalt, höhere Gewalt, unabwendbarer Bufall, eine haftung über die gewöhnliche casus-Grenze binaus ftatuirte - daß diefer erhöhten Saftung doch ein gefunder Rern zu Grunde liege, daß es sich um einen Rechtsgedanken handle, den man nicht entbehren fonne im Berkehr des täglichen Lebens. Freilich haben fich der Ausdehnung der Saftung bis zur höheren Gewalt auf neue Rechtsgebiete in unferem Jahrhundert namhafte Juriften entgegengestellt. Bei ber Ausarbeitung des Allgemeinen Deutichen Sandelsaesesbuchs mar es Goldich midt, und binfichtlich des Bürgerlichen Gesethuchs hat fogar der XXII. Juriftentag einen dahin gebenden Antrag angenommen, daß bie Anwendung des Begriffs der höheren Gewalt im Bürgerlichen Gefetbuch nicht zu empfehlen fei. Goldfchmidt's ablehnen-Des Berhalten beim S.G.B. erflart fich aus feiner fur Die jest herrschende Lehre maggebend gewordenen Theorie über den Begriff der vis major, wonach durch die Aufnahme dieses Begriffe "praftisch eine nur unerheblich ftrengere Saftung" er= zielt werde und "dem praftischen Bedürfniffe mit der Saftung für diligentia sicherlich genügt wäre". Für den XXII. deutschen Juristentag ift wohl mehr der gleich zu Anfang gedachte Umftand, daß uns bis jest eine flare Formulirung der höheren Bewalt fehlt, maßgebend gewesen. Doch die Bedenken der Juriffen hinfichtlich des Begriffs haben die Forderungen des modernen Berkehrs nicht jum Schweigen bringen fonnen. Man bedurfte namentlich im neueren Bertehrerechte einer Saftung, welche augenscheinlich über bas Ginfteben für Diligen; binausging und doch nicht zu einer bedingungslofen Gefahrtragung fich fteigerte 1). Go bat denn der Begriff der höheren

¹⁾ Leiber kehrt man in neuester Zeit auch auf dem Gebiete der dentschen Gesetzgebung zum Theil von der Haftung dis zur höheren Gewalt zu einer solchen siir Diligenz unter Umdrehung der Beweislast (in der Weise, daß eulpa präsumirt wird) zurück (vergl. S. 82 und Note 122) und zwar nicht aus dem Grunde, weil der Begriff der vis major undrauchdar sei, sondern weil man mit der römischen eulpa-Haftung auszukommen glaudt. Bergl. Binnenschiffshrtsgesetz v. 1895 § 58, nach welchem der Binnenschiffer nicht mehr dis zur höheren Gewalt zu hasten braucht. Dem schließt sich der Entwurf eines revidirten H.G.B. § 403 an; Begründung (Denkschrift S. 259): weil die übrigen Frachtsührer jedensalls nicht ungünstiger gestellt werden dürsten, als die Binnenschiffer. — M. E. liegt in dieser Abschwächung der Haftung eine Berkennung der Tendenz unseres modernen Rechts. Ze mehr die Industrie aufblüht, je größer die Betriebsunternehmungen werden, desto mehr dränzt die Ents

Gewalt, aus dem römischen Recht herrührend, theils unverändert, theils modifizirt, in den Rechten der meisten civilisirten Staaten Aufnahme gefunden. Die Haftung bis vis major findet sich vor allem für den Gastwirth, für den Frachtsührer, zum Theil für den größeren Fabrikbetrieb und insbesondere sür die Eisenbahn, für die letztere aus dem mehrsachen Gesichtspunkt, weil sie Frachtsührerin ist, weil sie ein thatsächliches Beförderungsmonopol besitzt und daher leistungsfähig genug sein muß, gewisse auch ohne ihre Schuld eingetretene Schäden zu ersehen, und endlich, weil der Natur der Sache nach diese Unternehmung besonders mit Betriebsgesahren verknüpft ist, und sie das Nisse für solche innerhalb des Betriebes eintretens den Unfälle übernehmen muß.

Für Deutschland kommt, wenn wir von dem rezipirten römischen Recht absehen, für das Anwendungsgebiet unseres Begriffs zunächst in Betracht: H.G.B. Act. 607, wo die strenge Verbindlichkeit des römischen nauta in unser Seerecht ausgenommen, und Art. 395, wo dieselbe auf den Landfrachtverkehr ausgedehnt ist. Ferner Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, § 12), wonach die Eisenbahnunternehmung bis zur höheren Gewalt haftet, wenn beim Betriebe ein

wicklung zu einer Verschärfung der Unternehmerhaftung, niemals aber zur Abschwächung derselben.

Auch im § 118 des Entwurfs eines B.G.B., II. Lesung war unser Begriff verwendet: "Im Falle des § 116 (eine Willenserklärung ist von einer zur Uebermittlung benutzten Person oder Anstalt unrichtig übermittelt worden) ist die Schadensersatzpflicht auch dann ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit der Uebermittlung ihren Grund in höherer Gewalt hat." Dieser Satz wurde in der Reichstagskommission gestrichen (Stenograph. Bericht, S. 38). Bergl. auch S. 4.

²⁾ Dasselbe hatte hierin seinen Borläuser im preuß. Geset v. 1838, § 25. hier war die Schadensersatypslicht ber Eisenbahnen ausgesprochen sür Unfälle, die bei der Beförderung von Personen und Gütern einsgetreten waren. haftgrenze bilbet "unabwendbarer äußerer Zusall".

Mensch getödtet oder verlegt ist, sosern nicht eigenes Verschulsden des Verlegten vorliegt. — Bergl. Geset über das Postswesen des Deutschen Reichs vom 28. Okt. 1871, § 11. — Auch im B.G.B. ist der Begriff rezipirt worden: § 701 statuirt von neuem die strenge Haftung des caupo 3); nach § 203 ist die höhere Gewalt ein Hemmungsgrund der Versjährung; § 1996 bestimmt, daß, wenn höhere Gewalt den Erben gehindert hat, ein Inventar zu errichten, ihm auf Anstrag vom Nachlaßgericht eine neue Inventarsfrist zu setzen ist 4).

Für Desterreich gilt ebenfalls H.G.B. Art. 395; bezügslich der Haftpflicht der Cisenbahnen bis zur höheren Gewalt vergl. das Ges. v. 5. März 1869.

Die Schweiz: Dem Art. 395 H.G.B. entspricht Schweizerisches Obligationenrecht, Art. 457. Die erhöhte Hafztung der Gastwirthe wird ausgesprochen in Art. 436 des Schweiz. Oblig.-R. Was die Haftung der Eisenbahnen anzlangt, vergl. Schweiz. Ges. v. 1. Juli 1875 Art. 2. Derselbe Gesichtspunkt strenger Haftpslicht bis vis major sindet sich für den Fabrisbetrieb im Schweiz. Bundesgeset v. 25. Juni 1885 Art. 2.

Rußland: Auch nach russischem Gesetz von 1878 trifft die Eisenbahn- und Dampsschiffahrtsunternehmungen eine Haftpslicht bis zur höheren Gewalt für den Fall, daß Personen beschädigt oder getödtet sind.

³⁾ Nur auf Gastwirthe beziehen sich die citirten Borschriften des B.S.B. Ein dem Wunsche der Königl. baherischen und württembergischen Regierungen entsprechender Antrag, dieselben auch auf die Stallwirthe und Ausspannwirthschaften auszudehnen in Ansehung der bei ihnen eingebrachten Thiere, der eingebrachten Fahrzeuge und ihres Inhalts, sowie der Geschirre, wurde in den Kommissionsberathungen des II. Entwurfs abgelehnt (Protokolle, S. 2402).

⁴⁾ Ueber bie Zweckmäßigfeit biefer letten beiben Bestimmungen vergl. S. 90 ff.

Aus dieser keineswegs erschöpfenden Aufzählung ersieht man, wie im modernen Recht die Haftung bist vis major keine singuläre mehr ist, ja, sie wird immer mehr um sich greisen, je mehr sich der Handel entwickelt, das Transportwesen sich aufschwingt und überhaupt aus dem Kleingewerbesbetrieb ein Fabriks und Großindustriebetrieb wird.

Im englisch-frangofischen Recht treffen wir einen unferer höberen Gemalt vermandten Begriff. In England = Amerika ift der Frachtführer nach common law haftbar "for any event except the act of God or the Queen's enemies" 5). Für Franfreich veral. Code de comm. a. 103 "le voiturier est garant de la perte des objets à transporter hors les cas de la force majeure". Dem frangofischen Recht schließt fich an das internationale Ueberein= fommen betr. den Eisenbahnfrachtverfebr (v. 14. Oftober 1890. publizirt im Reichsaesesblatt v. 1892, Nr. 39) Art. 30: le chemin de fer est responsable du dommage résultant de la perte ou de l'avarie de la marchandise Il sera déchargé de cette responsabilité, s'il prouve que le dommage a eu pour cause un cas de force majeure. Bergl. auch Art. 18 ... par force majeure ou par un cas fortuit quelconque. — Es find jedoch die Ausdrücke "force majeure", "act of God or the Queen's enemies" nicht identisch mit unserer "böheren Gewalt". Ich kann hinsichtlich Diefes Bunftes auf die Ausführungen Biermann'86) verweisen. Im frangofischen Recht ift die haftung des Frachtführers eine geringere als bei uns; es wird nämlich sowohl mit force majeure wie mit cas fortuit jeder unverschuldete

⁵⁾ Besondere Saftpflichtgesetze für Gisenbahnen giebt es im englisch= amerikanischen Recht nicht.

⁶⁾ Biermann, "Neber die höhere Gewalt im englischen und französischen Recht" im Archiv für Bürgerl. Recht, Bb. 10 ⊚. 29—58.

Zufall bezeichnet (Biermann, a. a. D. S. 49) 7). Dagegen strenger als bei uns ist die Haftung des common carrier im englisch-amerikanischen Recht, da die Begriffe "act of God" (von Gott selbst verursachter Schade — unabwendbare Natur-ereignisse) und the Queen's enemies (Schade, verursacht durch Staatsseinde) weit enger sind als unsere "höhere Gewalt". (Biermann, S. 30 ff.)

Rehren wir nunmehr zu dem in der deutsch-öfterreichischschweizerischen Gesetzgebung verwendeten Begriff der höberen Gewalt zuruck, so ift sogleich an dieser Stelle noch zu bemerken, daß derselbe unverändert aus dem rein römischen Recht übernommen ift. Es ergiebt fich dies theils mittelbar daraus, daß der Begriff nirgende im modernen Recht näher fixirt ift. theils unmittelbar daraus, daß die Gesetze geradezu mit dem römischen Ausdruck auf das römische Recht verweisen: so 5. G.B. Art. 395 und 607, wo das lateinische Wort der deutschen Bezeichnung in Klammern beigefügt ift 8); ebenso öfterreich. Gef. v. 1869, § 2. Aus dem Gefagten folgt, daß jede miffenschaftliche Untersuchung über den Begriff der höberen Gewalt nothwendig auf das rein römische Recht zurückgreifen muß. Damit ift auch das Ziel für die vorliegende Arbeit geftedt: wir werden uns auf den Berfuch beschränfen, den Grundgedanken des romifchen Rechts über die haftung bis vis major zu eruiren. Gelingt es, den richtigen Begriff zu

⁷⁾ Bergl. außerbem Demolombe, Traité des contracts (1877) I p. 549: "Ces mots (force majeure, cas fortuit) sont souvent employés séparément l'un pour l'autre ou même l'un et l'autre cumulativement comme synonymes; et ils expriment en effet également l'idée d'une cause étrangère, qui ne peut être imputée au débiteur . . . on les voit presque partout confondus dans la même signification, soit dans les livres de jurisprudence, soit dans les textes de la loi."

⁸⁾ Thöl, Handelsrecht, III S. 39 N. 2 stellt freilich in Abrede, daß der Zusatz vis major in Art. 395 H.G.B. eine Verweisung auf das römische Recht enthalte.

finden, so wird er einfach auf die genannten Normen des modernen Rechts zur Anwendung zu bringen sein.

TT.

Der Begriff der höheren Gewalt ist nach römischem Recht zu bemessen. Es wird daher zweckmäßig sein, der ganzen Darstellung eine kurze Uebersicht des vorhandenen Quellenmaterials vorausgehen zu lassen.

Nicht überall hat der Ausdruck vis major technische Besteutung in der Beise, daß aus dem Gesammtbereich des casus eine gewisse Gruppe von Ereignungen ausgesondert würde: so ist major vis, major casus (cui resisti non potest) oft nichts anderes als gewöhnlicher casus; er ist major im Bergleich zur diligentia boni patris familias, läßt sich durch diese nicht abwenden:

cf. l. 13 D. de pign. act. 13, 7 (Ulpianus): Venit autem in hac actione et dolus, et culpa, ut in commodato, venit et custodia, vis major non venit.

1. 19 Cod. de pign. 8, 13: Sicut vim majorem pignorum creditor praestare necesse non habet, ita dolum et culpam, sed et custodiam exhibere cogitur.

l. 28 Cod. de loc. 4, 65: In judicio tam locati quam conducti dolum et custodiam non etiam casum, cui resisti non potest, venire constat ⁹).

Streng zu scheiden hiervon sind die folgenden Stellen, wo von der Unterscheidung zwischen casus im Allgemeinen und vis major im Besonderen Rechtssolgen abhängig gemacht werden.

⁹⁾ Bielleicht ist noch hierher zu zählen: l. 2 § 1 D. de per. et commod. 18, 6 (Gajus libro secundo aureorum). Bergl. jedoch über den eigensthümlichen Diligenz-Maßstad des Gajus S. 53 sf.

l. 1 pr. D. nautae etc. 4, 9 (Ulpian.): Ait praetor: nautae, caupones, stabularii quod cujusque salvum fore receperint, nisi restituent in eos judicium dabo . . . l. 3 § 1 cit.: Hoc edicto omnimodo qui receperit tenetur, etiamsi sine culpa ejus res periit vel damnum datum est, nisi si quid damno fatali contingit. Inde Labeo scribit, siquid naufragio aut per vim piratarum perierit, non esse iniquum exceptionem ei dari, idem erit dicendum et si in stabulo aut in caupona vis major contigerit.

Danach haften Schiffer und Wirthe über diligentia hinaus für casus, ihnen soll jedoch aus Billigkeitsgründen eine exceptio gewährt werden, siquid damno fatali contigit. Aus der Stelle geht noch hervor, daß die Ausdrücke damnum fatale und vis major gleichbedeutend gebraucht werden; sie sind es auch, nur ist bei vis major die Ursache, bei damnum fatale die Wirkung ins Auge gefaßt. Als Fälle höherer Gewalt werden von Labeo Schiffbruch und Piratenangriff genannt.

In derselben technischen Bedeutung wie beim receptum nautarum etc. sindet sich vis major auch hinsichtlich des dominus horreorum in l. 1 Cod. loc. 4, 65: Dominus horreorum periculum vis majoris vel effracturam horreorum conductori praestare non cogitur, his cessantibus si quid extrinsecus ex depositis rebus inlaesis horreis perierit, damnum depositarum rerum sarciri debet.

Nähere Merkmale, weitere Beispiele und Anwendungsfälle geben uns diejenigen Stellen, wo vom Schuldner bis vis major gehaftet wird, für unseren Begriff nicht. Wir müssen daher zu anderen Stellen greisen, wo der Ausdruck vis major, casus major ebenfalls gebraucht wird und neben den beim receptum gefundenen Beispielen vis piratarum und naufragium noch andere aufgezählt werden. In den anzuführenden

Fragmenten ist von der Haftung des Commodatars die Rede. Obwohl wir entsprechend der herrschenden Lehre annehmen, daß der Commodatar nur für diligentia auszukommen hat 10), so werden wir doch den technischen, beim receptum verwendeten vis major-Begriff hier vorsinden. Denn wie wir später sehen werden, schwankten die römischen Juristen (insbesondere Gajus), ob sie nicht dem Commodatar — si commodatum solam utilitatem continet ejus, cui commodatur — die verschärfte Haftung bis vis major auferlegen sollten.

l. 1 § 4 D. de obl. et act. 44, 7 (Gajus): ... is vero qui utendum accepit, si majore casu, cui humana infirmitas resistere non potest, veluti incendio, ruina, naufragio, rem, quam accepit, amiserit, securus est. Alias tamen exactissimam diligentiam custodiendae rei praestare compellitur, nec sufficit ei eandem diligentiam adhibere, quam suis rebus adhibet, si alius diligentior custodire poterit. Sed et in majoribus casibus, si culpa ejus interveniat, tenetur veluti si quasi amicos ad coenam invitaturus argentum, quod in eam rem utendum acceperit peregre proficiscens secum portare voluerit et id aut naufragio aut praedonum hostiumve incursu amiserit.

l. 18 pr. D. commodati 13, 6 (Gajus): In rebus commodatis talis diligentia praestanda, qualem quisque diligentissimus pater familias suis rebus adhibet, ita ut tantum eos casus non praestet, quibus resisti non possit, veluti mortes servorum quae sine dolo et culpa ejus accidunt, latronum hostiumve incursus, piratarum insidias, naufragium, incendium, fugas servorum, qui custodiri non solent. Quod autem de latronis et piratis et naufragio

¹⁰⁾ Anders Bruckner, "Die custodia nebst ihrer Beziehung zur vis major", München 1889, und Baron im Archiv f. die civ. Praxis Bd. 78 Nr. 7: "Die Haftung bis zur höheren Gewalt".

diximus, ita scilicet accipiemus, si in hoc commodata sit alicui res, ut eam rem peregre secum ferat: alioquin si cui ideo argentum commodaverim, quod is amicos ad cenam invitaturum se diceret et id peregre secum portaverit, sine ulla dubitatione etiam piratarum et latronum et naufragii casum praestare debet. Haec ita si dumtaxat accipientis gratia commodata sit res.

§ 2. J. quib. mod. re contrah. 3, 14: ... Sed propter majorem vim majoresve casus non tenetur, si modo non hujus culpa is casus intervenerit, alioquin si quod tibi commodatum est, peregre ferre tecum malueris et vel incursu hostium praedonumve vel naufragio amiseris, dubium non est, quin de restituenda ea re tenearis.

Nach diesen Stellen fällt unter den Begriff der vis major jener casus, welcher für Menschenkräfte unüberwindlich ist. Aus demselben Gesichtspunkt heraus werden insbesondere auch Naturereignisse als vis major bezeichnet, cf. l. 30 D. de pign. actione 13, 7; l. 59 D. loc. 19, 2 (loc. cond. operis) braucht aus diesem Gesichtspunkt den Ausdruck vis naturalis — Bei der Pacht sinden wir ebenfalls den Begriff der vis major wieder: es sind damit hier gemeint außerordentliche Naturereignisse, welche mit unüberwindlicher Kraft (daher vis divina genannt) hereinbrechen und ihrer Natur nach außergewöhnlich sind 11). Gewöhnliche Naturereignisse, Witte-rungseinssüsse muß der Pachter auf sich nehmen, ohne auf remissio mercedis Anspruch zu haben, die müssen schon bei Bemession des Pachtzinses zur Anrechnung gebracht werden:

Bergl. l. 15 § 2 D. loc. 19, 2: Si vis tempestatis calamitosae contigerit, an locator conductori aliquid prae-

¹¹⁾ Das "Außergewöhnliche" ist eine häusige, keine nothwendige Eigenschaft der höheren Gewalt. Darauf wird später zurückzukommen sein. Bergl. Baron, a. a. D. S. 289.

stare debeat, videamus. Servius omnem vim, cui resisti non potest, dominum colono praestare debere, ut puta fluminum graculorum sturnorum et si quid simile acciderit. aut si incursus hostium fiat: si qua tamen vitia ex ipsa re oriantur, haec damno coloni esse, veluti si vinum coacuerit, si raucis aut herbis segetes corruptae sint. Sed et si labes facta sit omnemque fructum tulerit, damnum coloni non esse, ne supra damnum seminis amissi mercedes agri praestare cogatur. Sed et si uredo fructum oleae corruperit aut solis fervore non adsueto id acciderit, damnum domini futurum: si vero nihil extra consuetudinem acciderit, damnum coloni esse. Idemque dicendum, si exercitus praeteriens per lasciviam aliquid abstulit. Sed et si ager terrae motu ita corruerit, ut nusquam sit, damno domini esse; oportere enim agrum praestari conductori, ut frui possit.

l. 25 § 6 D. loc. 19, 2: vis major, quam Graeci $\theta = \delta \delta \alpha \nu$ appellant, non debet conductori damnosa esse, si plus quam tolerabile est, laesi fuerint fructus.

1. 24 § 4 D. de damn. inf. 39, 2: ... violentia ventorum vel qua alia ratio, quae vim habet divinam.

Fassen wir das Ergebniß der Quellenzeugnisse zusammen, so sagen die angeführten Stellen aus, daß das römische Recht in besonderen Fällen ausnahmsweise auch für Zusälle haften lasse. Befreit wird der Schuldner aber durch den Eintritt gewisser typischer Ereignisse, wie naufragium, vis piratarum, latronum hostiumve incursus etc., mit der Begründung, daß solchen Ereignungen gegenüber Menschenkräfte machtlos seien. Diese Ereignisse werden unter dem Ausdruck "vis major" zusammengefaßt. Weiter geben die Quellen uns nichts. Ein allgemeines Prinzip, ein flar formulirter Begriff der vis major, wie die Grenze der Haftung zu statuiren sei, wird uns

nicht geboten. Das Corpus juris überliefert uns also, wie Exner¹²) bemerkt, nur einen Rechtsgedanken, keinen Rechtsbegriff. Einen abstrakten Begriff der vis major aufzustellen, hat man damals wie in der modernen Gesetzgebung wohl vermieden. In dieser hinsicht ist die citirte l. 25 § 6 D. 19, 2 interessant: Wie wir im H.G.B., so bedienen sich dort auch die Römer eines Fremdwortes (3eov $\beta l\alpha$), weil sie in eigener Sprache einen festgeschlossenen Begriff nicht haben. Vergl. Exner, a. a. D. S. 502 Note 3.

III.

Entsprechend dem durch die moderne Gesetgebung er= meiterten Anwendungsgebiet unseres Begriffs ift die Literatur über vis major außerordentlich angewachsen. Die beiden großen Gruppen der objettiven und subjettiven Theorien find befannt; zu beiden gab die Gloffe die Anregung, beide fommen fo, wie fie jest aufgestellt sind, zu einem befriedigenden Refultate nicht. Bis in die Mitte unseres Jahrhunderts folgte Sudifatur und Wissenschaft vorzugsweise der objektiven Theorie 18). Seitdem fam dann die subjektive Theorie, welcher sich auch die Glosse angeschlossen hatte, die aber später mehr gurudtrat, wieder zu Unsehen. Bahnbrechend wirften in dieser Sinsicht zwei Abhandlungen Goldschmidt's in feiner Zeitschrift für das gesammte Sandelsrecht, Bd. 3 (S. 58 ff., 331 ff.) und Bd. 16 (S. 324 ff.). Ihm hat fich die jest herrschende Unficht angeschloffen (Dernburg, Thöl, Sahn, Eger, Randa - auch Windscheid), vielfach mit selbständigen Formulirungen und Nuancen im Einzelnen. Gine eingehende

¹²⁾ Exner, "lleber ben Begriff ber höheren Gewalt" in Grün= hut's Zeitschrift, Bb. 10 Nr. 10 S. 510 ff.

¹³⁾ Bergl. Exner, a. a. D. S. 507 fg. Ueber die altere Literatur ist auch zu vergleichen: Gerth, Der Begriff der vis major, Berlin 1890, S. 17—24.

Kritif und Widerlegung der subjeftiven Theorien ist zuerst von Exner gegeben worden 14).

Exner selbst ist in der citirten Abhandlung wiederum als hervorragender Versechter des objektiven Standpunkts aufsgetreten. Es dürfte sich verlohnen, die Resultate, zu welchen er gelangt, einer etwas genaueren Kritik zu unterwerfen. Exner faßt am Schlusse seiner Arbeit das Ergebniß seiner Untersuchungen in folgende Thesen zusammen:

"Höhere Gewalt im Sinne der hier in Betracht fom= menden Rechtsnormen ift ein Ereigniß, welches

- 1) außerhalb des Betriebsfreises entsprungen, durch hereinwirfen in diesen Betriebsfreis einen Schaden an Leib und Gut verursacht und welches
- 2) vermöge der Art und Bucht seines Auftretens die im ordentlichen Laufe des Lebens zu gewärtigenden Zufälle augenscheinlich übersteigt."

Ohne das Berdienst Exner's schmälern zu wollen, das er sich durch diese Abhandlung um die Fortbildung unseres Begriffs erworben — ich habe damit besonders seine geistreiche Widerlegung der herrschenden subjektiven Lehre im Auge, deren Schwächen und Unzulänglichkeit zuerst und für immer vollsständig aufgedeckt zu haben, der Arbeit Exner's schon allein einen dauernden Werth sichert — können wir uns mit seinen positiven Resultaten nicht einverstanden erklären. Der von ihm aufgestellte Begriff der vis major entspricht weder den Grundgedanken der Quellen, noch dem praktischen Bedürfniß des Lebens.

¹⁴⁾ Bergl. Exner, a. a. D. S. 513—527. Daneben auch Baron, a. a. D. S. 298 fg.; Gerth, S. 105—118. Referate giebt noch; Studi, "lleber ben Begriff ber höheren Gewalt" (Berner Differtation 1888), S. 19—29.

Bas zunächst das Berhältniß feiner Theorie ju den Quellen anlangt, fo ift zu fagen, daß jener marfante Unterschied zwischen Zufällen, welche innerhalb des Betriebefreises entsprungen find, und folden von außen ber in den Quellen eine Stute überall nicht findet. Mirgends ift dies Erforderniß fur die vis major von den romischen Suriften ausdrücklich aufgestellt und die gewöhnlichen in ben Quellen fo oft wiederholten vis major-Beispiele widersprechen dem. Bergleichen wir nur l. 1 § 4 D. 44, 7: major casus, cui humana infirmitas resistere non potest, veluti incendium ruina naufragium. Die Stelle giebt freilich ein Beispiel eines Schadens, welcher meift von außen in den Betrieb hineinwirft, wenn es sich als vis major charafterisirt, nämlich das incendium. Insofern spricht Alfenus in 1. 30 § 4 D. locati von incendium als einer extraria vis 15). fo daß also Blisschlag, Teuerbrande, durch Teindesgewalt hineingeschleudert, Ueberspringen einer Feuersbrunft von einem Saufe jum anderen vis major bildeten, ein Brand, entftanden durch Glimmen des Berdfeuers, durch Unvorsichtigkeit des Personals, nicht dabin zu rechnen ware 16). Die übrigen beiden Beispiele naufragium, ruina tragen jedenfalls das Merfmal äußerer Provenienz nicht an sich. Der Ginfturz eines Gebäudes infolge Erdbebens ift freilich ficherlich vis major, aber warum foll er nicht auch vis major sein, wenn er hervorgerufen ift durch die baufällige Ratur des Saufes

15) Bergl. Brudner, a. a. D. G. 280.

¹⁶⁾ Aber selbst hier hat dies nicht den von Exner aufgestellten und für odige Unterscheidung maßgebend gewesenen Grund, daß das außerhalb des Betriebstreises entstandene Feuer im Gegensatz zu einem solchen von innen heraus gewöhnlich ohne Schuld des Rezipienten eintritt, sondern den Grund, daß nur das erstere in der Regel unüberwindlich ist, das Kriterium der Unüberwindlichseit aber sür den Augenblich des Austretens dem innerhalb des Hauses entstandenen Brande meist immer sehlt.

(man setze noch voraus, daß die Strebebalken innerlich gänzlich verfault waren, aber kein Mensch von außen her vor dem Zusammenbruch diese innerliche Morschheit bemerken konnte)? Warum soll naufragium stets durch einen Orkan hervorgerusen sein, warum kann es nicht auch geschehen sein durch einen geheimen Fehler des Schiffes, wenn der Schade auf offener See zu wirken beginnt und das Schiff auf diese Weise rettungslos untergeht. Menschliche Ohnmacht ist auch hier klar vorhanden, und auf dieses Moment legen die Quellen das Hauptgewicht.

Nicht guellengemäß ift aber auch jene andere Unterscheidung welche Erner macht, ob nämlich die Unfälle im gewöhnlichen Laufe des Lebens zu gewärtigen find oder nicht. Daß ber Unfall außerordentlicher Ratur und im täglichen Leben nicht ju erwarten fei, ift jum Begriff der höheren Gewalt meder erforderlich, noch genügend; denn das Außerordentliche, Außergewöhnliche fällt mit dem in den Quellen aufgestellten Rriterium des Uebermenschlichen, cui resisti non potest, feines= wegs zusammen. Erner mußte einen raffinirt ausgeführten Ginbruchediebftahl - es follen unterirdifche Gange gebaut, das gange Berbrechen überhaupt lange vorbereitet fein, und zwar in einer Gegend, wo fonft nie eingebrochen wird - als vis major bezeichnen und den Wirth von der haftung befreien, mahrend die Quellen ausdrücklich immer für furtum baften laffen. Meift wird Erner auf Grund diefer Unterscheidung zu milde fein, manchmal aber auch zu ftreng, da im Gegenfat zu feiner Unterscheidung auch gewöhnliche Unfälle wegen ihrer Unüberwindlichfeit febr wohl unter den Begriff der höheren Gewalt fallen fonnen. Latrocinium, vis piratarum, rauberifche lleberfalle ju Lande und gur Gee find Ereigniffe, welche in letter Beit in Griechenland und ber Turfei auf der Tagesordnung fteben. Daß es im alten Rom mit

der öffentlichen Sicherheit ichwerlich beffer bestellt mar, daß es ftets im romischen Reich eine große Ungabl Räuber, ja Banden gab, darüber vergl. Friedlander, Sittengeschichte Rome (V. Aufl.), II, G. 39-48. Tropdem bleiben folche Ueberfälle ihrer Unüberwindlichfeit wegen stete vis major. Auch dann liegt vis major vor, wenn in einer Wegend, wie es in den Rolonien vorkommen foll, ftandig gefährliche Fieber= epidemien herrichen und fammtliche Laftträger des durch diefe Begenden ziehenden Frachtführers erfranten, fo daß die Baare verspätet und ganglich verdorben am Bestimmungsort anlangt. - Db der Frachtführer im Gingelfall nicht außerdem und selbständig wegen Außerachtlaffung der nöthigen Borficht, oder schon deshalb, weil er durch folche gefährliche Gegenden den Baarentransport geleitet hat, mahrend er fichere Bege hatte einschlagen können, für culpa oder gar wegen Kollusion mit den Räubern für dolus zu haften hat, ift eine Frage für sich 17), welche unseren Begriff nicht alterirt.

Uebrigens sind die Beispiele selbst, welche Exner für diese letzte Unterscheidung a. a. D. S. 572, 573 giebt, keineszwegs einwandsfrei: etwas Außergewöhnliches soll es sein, wenn der Blitz einschlägt, wenn der Seesturm das Schiff in den Grund bohrt; dagegen ist, "im gewöhnlichen Laufe des Lebens zu gewärtigen" das Eingreisen eines Wahnsinnigen in die Weichenstellung, Eingriffe von Verbrechern, muthwillige und sinnlose Beschädigungen durch Kinder, Thiere, Trunkene 2c. Auch wir werden Schäden dieser letzten Art nicht als vis major bezeichnen, aber aus einem anderen Grunde 18).

Der von Egner aufgestellte Begriff der vis major widerfpricht also den Quellen und fällt damit de lege lata bin;

¹⁷⁾ Bergl. Abschnitt VIII.

¹⁸⁾ Bergl. S. 78 f. und Rote 117.

aber er entspricht auch nicht einmal dem Berfehrsbedürfnisse, ist auch de lege ferenda nicht zu empfehlen. Die Erner'sche Theorie involvirt offenbare Ungerech= tiakeiten gegenüber den haftpflichtigen Betriebsunternehmern. Gegen diesen Bunkt bat man sich in der Literatur eigentlich ausschließlich gewandt und die Erner'sche Theorie allein schon mit der Motivirung, fie sei unbillig, auch de lege lata ablebnen zu dürfen geglaubt. Auch in dieser Beziehung bat Exner es feinen Gegnern leicht gemacht, indem er die feitdem ihm entgegengehaltenen eflatanten Beispiele felbst brachte. Befannt ist das Beispiel von dem durch eine Thomasuhr ver= ursachten Untergang einer Schiffsladung: ein Unfall, welcher, weil von innen beraus, nicht von außen in den Betrieb hinein wirkend, nach Erner einen Kall höherer Bewalt nie bilben fönnte 19). In der That wird es feinem billig denkenden Menschen und namentlich keinem Laien einleuchten, daß es zwar vis major sein soll, wenn der Blit ben Lokomotivführer erschlägt, nicht aber, wenn ihn ohne irgend ein Borzeichen mitten in feiner Thätigkeit der Schlag trifft und infolgedeffen Die steuerlose Maschine in den Abgrund fturgt 19a). Daß seine Begriffsfaffung Unbilligkeiten im Gefolge haben wurde, dem hat eben Erner felbst fich feineswegs verschloffen, doch glaubte er fie durch den Bortheil eines geeigneten Mafitabes, welchen fein Begriff dem Richter zur Beurtheilung der bier in Frage fommenden Rechtsfälle bieten wurde, reichlich aufgewogen. Allein daß der Unterschied, ob ein Unfall innerhalb oder außer= balb des Betriebes entstanden, ob er im gewöhnlichen Laufe des Lebens zu gewärtigen fei oder nicht, feineswegs "prima facie evident" ift, daß vielmehr im fonfreten Falle die ge= dachten Unterscheidungen äußerst schwierig werden fonnen, dar-

¹⁹⁾ Erner, a. a. D. S. 558.

¹⁹a) Erner, a. a. D. S. 560.

über vergl. Gerth, a. a. D. S. 137 ff., Gelpcke, Gutsachten des XXII. deutschen Juristentags, Bd. I S. 362.

Die Unrichtigkeit der Exner'schen Theorie hat einen tieseren Grund, sie kommt von der ratio, die nach Exner die Einführung des receptum und später der exceptio vis majoris veranlaßt haben soll. Nicht auf Quellenzeugnisse, nicht auf die Forderungen der Billigkeit gestüßt, sondern einzig und allein aus der selbstgeschaffenen ratio heraus hat Exner seinen Begriff der höheren Gewalt mit hervorragendem Scharfsinn entwickelt und durch seine glänzende Darstellung sich viele Anhänger gewonnen. Und so genau ist sein System auf dieser ratio aufgebaut, daß, wenn man nur etwas an seinen Boraußsetzungen rüttelt, die gesammten Ergebnisse mit Ausnahme jener trefslichen Bemerfungen gegen die subjektive Lehre dahinsfallen. Aus diesen Punkt wird noch näher 20) einzugehen sein.

Neben den genannten subjektiven und objektiven Theorien ist hier eine dritte Gruppe zu erwähnen, die ich kurz als die custodia-Theorien zusammenfassen will. Hervorzuheben ist vor allem Baron, welcher in zwei Auffäßen 20a) auf Grund des custodia-Begriffs für Mobilien die Haftung bis vis major, abgesehen vom receptum nautarum etc., auch auf die loc. cond. operis und operarum, auf den Commodatar, den Pfandgläubiger, den conductor rei, den negotiorum gestor, den sich erbietenden Depositar, den Schuldner unter aestimatio rei ausgedehnt wissen will. Nach Baron ist also die Haftung bis vis major keine singuläre, welche kraft Geseßes nur beim receptum nautarum eintritt, sonst aber erst auf Grund spezieller Parkeiabmachung übernommen werden muß. Sie liegt vielmehr stets vor, wenn es vom Schuldner in den Quellen heißt, "custodiam praestare debet". Diese Pslicht zur tech-

²⁰⁾ Im Abschnitt VII.

²⁰a) Baron, Arch. für die civ. Pragis, Bd. 52 Nr. 2, Bd. 78 Nr. 7.

mischen ("subjektiven") custodia schließt das Aussommen für niederen casus und fremde Schuld, soweit diese keine Gewalt ist — custodia adversus vim parum proficit l. 31 pr. D. 19, 1 — in sich. Alle anderen Unfälle, welche darüber hinsussiegen — es sind jene, welche von einem diligentissimus pater familias trop angewendeter exacta, exactissima diligentia nicht vermieden werden können — fallen unter den Begriff der vis major. Als Prinzip der Haftung für custodia und bis zur höheren Gewalt stellt Baron solgende beiden Säpe auf:

- 1) "Wer von einem Geschäfte Vortheil hat und fraft dieses Geschäfts eine fremde bewegliche Sache in seine Hände befommt, präftirt bezüglich ihrer die technische custodia", Baron, a. a. D. Bd. 78 S. 277.
- 2) "Ebenfalls wer sich zu einem Geschäft aufdrängt, haftet für technische custodia", a. a. D. S. 278/79.

Auch Pernice ²¹) sucht die Haftung bist vis major aus dem custodia-Begriff zu erklären. Sein Erklärungsversuch ist ein historischer. Die Römer hätten ursprünglich eine von der diligentia verschiedene und die Haftung für Sachbeschädigung und Diebstahl umfassende custodia gekannt. Zur Hadria-nischen Zeit sei diese Haftung gemildert und die custodia von der diligentia boni patris fam. aufgesogen worden. Nur beim receptum habe sich die alte custodia erhalten.

Als Dritten nenne ich Brudner mit seiner citirten Schrift. Nach ihm übernehmen alle, welche eine fremde Sache mit dem Willen des Eigenthümers detiniren und zwar auf Grund eines Bertragsverhältnisses, aus welchem für culpa levis eingestanden wird (Commodat, pignus, loc. cond., Mansat) eine Garantic-custodia. Diese Garantic-custodia schließt

²¹⁾ Pernice, Labeo, II S. 339-360.

die unbedingte Haftung für Detentions-Berlust und die Haftung für Beschädigungen, soweit nicht vis major vorliegt, in sich. Vis major befreit, soweit den Schuldner nicht culpa in faciendo in Veranlassung der höheren Gewalt trifft 22).

Wie schon in diesen Hauptthesen, so bestehen namentlich im Einzelnen unter den genannten Schriftstellern wieder große Meinungsverschiedenheiten 23), und wenn man fich, wie Gerth, a. a. D. S. 40, 41 annimmt, "nothwendigerweise zwecks Bestimmung des zweifelhaften Begriffs der vis major mit diesem anderen, mindestens ebenso zweifelhaften Begriff abzufinden" hätte, so "gehörte das mit zu den Umständen, die es fo fehr bedenklich machen, mit der höheren Gewalt als einem Begriff umzugeben". Allein es ift eben febr zu bezweifeln, ob sich im römischen Recht gerade aus der custodia der Begriff der höheren Gewalt entwickelt bat; es ist noch mehr zu bezweifeln, ob die römischen Juristen sich der custodia als Denkform bedient haben, um aus ihr das haftungspringip bei den meisten Obligationen juristisch zu erklären bezw. auf Grund dieser Denfform eine allgemeine Bericharfung der Saftung einzuführen; es ist endlich zweifellos, daß zu der Ausdehnung der vis major auf moderne Rechtsgebiete (5.G.B.,

²²⁾ Seit dem Erscheinen der Abhandlung Baron's im 52. Bde. des Arch. f. d. civ. Praxis und der ausssührlichen Behandlung der custodia bei Brinz, Pandekten (2. Ausl.), 11 §§ 268—270, hat der custodia-Begriff in der Literatur eingehende Berücksichtigung gesunden. Insbesondere versäumt es seitdem keine Arbeit über vis major, sich mit der custodia ause einanderzusetzen. — Aus Baron'schem Standpunkt steht die Dissertation von Stucki (Bern 1888). Die Anschauungen von Pernice vertritt Biermann: "Custodia und vis major" (Zeitschr. der Sabignh-Stiftung [Rom. Abtheilung], XII S. 33 fg.). — In erwähnen noch: v. Hollander, "Vis major als Schranke der Haftung", S. 12—55, und neuerdings Schneider, Goldschmidt's Zeitschr., Bd. 44, insbes. S. 110—126.

²³⁾ Bergl. namentlich die etwas erregte Polemik Baron's in seiner neueren Abhandlung (a. a. D. Bd. 78).

Saftpflichtgefet, B.G.B.) gang andere juriftische Borftellungen den Gesetzgeber getrieben und auf ihn eingewirft haben als jener der custodia. Bei naberer Betrachtung der Sufteme, welche auf dem custodia-Begriff aufgebaut sind, fann man fich des Eindrucks nicht erwehren, als wenn, wie schon von anderer Seite gesagt, "durch Abstraftionen und schematische Behandlung bier vieles verdunkelt worden ift" 24) und daß man überhaupt den ganzen Begriff über Gebühr aufgebaufcht hat. Resultate dieser Theorien, wie 3. B., daß der Mandatar (fo Brudner, bagegen Baron), der negotiorum gestor (fo Baron, obwohl er a. a. D. S. 279 felbst zugiebt, daß ihm ein direftes Quellenzeugniß mangelt), der conductor rei (fo Baron und Brudner) bis vis major haften, find derart. daß sie wohl schwerlich je die Anerkennung der herrschenden Lehre erringen werden, sie waren auch de lege ferenda nicht zu empfehlen. Im Uebrigen ift auf die Ausführungen Stin = Bing'825) gegen die custodia-Theorien zu verweisen.

Es wird später bei der Untersuchung des Inhaltes der einzelnen Obligationen auf die custodia noch einmal zurückszusommen sein.

Nachdem die Schwächen der herrschenden subjektiven Lehre durch Exner aufgedeckt waren, nachdem man wenigstens das Unpraktische der von Exner selbst aufgestellten Theorie erstannt hatte und endlich auch die custodia-Theorien wenig überzeugend wirken konnten, sindet man neuerdings das Gestühl der Resignation; man will überhaupt nichts mehr wissen von dem Begriff der höheren Gewalt. Diese Stimmung besherrschte die schon vorher erwähnten Verhandlungen des XXII

²⁴⁾ Dernburg, Bandeften, II § 37 Rote 6 (4. Aufl.).

²⁵⁾ Wolfgang Stinting, "lleber Vis major im Zusammenhang mit periculum und Haftung", Archiv f. d. civ. Praxis, Bd. 81 Nr. 11, insbesondere S. 431—438.

deutschen Juristentags und die dazu abgegebenen Gutachten 26). Diese Stimmung tritt aber besonders hervor in der schon früher citirten Schrift von Gerth. Gerth fommt in feiner anmuthend und in gefälliger Darftellung geschriebenen Abhand= lung endlich zu dem Resultate 27), daß der Begriff der vis major ganglich in sich selbst untauglich sei. Vis major, be= muht er sich nachzuweisen, ware überhaupt nichts weiter als Vis major bezeichne im Allgemeinen im einfacher casus. Berhältniß zur menschlichen Schwäche ffartere Naturfräfte 28). bei den einzelnen Kontraften wie Commodat, loc. conductio. eine im Berhältniß zur Diligenz des bonus pat. fam. ftarfere Gewalt 29). Beim receptum werde vom Wirth unbedingt für die durch Baffagiere und Berfonal begangenen Diebstähle und Beschädigungen eingestanden 30); jeder andere unverschuldete Unfall, auch der von einem Dritten begangene Diebstahl bilde eine vis major. Go sei vis major auch hier nichts weiter ale Zufall 31). Gerth gelangt zu diesen anfechtbaren Thesen auf Grund der herrschenden subjektiven Lehre. Er steht auf Goldschmidt'schem Boden, und obgleich er (wohl auf Grund der Erner'schen Abhandlung) die Schwächen dieser Lehre nicht verkennt, kann er sich von ihren Anschauungen nicht lo8= machen. Bas daber im weiteren Berlaufe gegen die fub= jeftive Theorie überhaupt gesagt wird, gilt insbesondere auch gegen ihn.

Der neueste Schriftsteller über unsere Frage ift Schneis

²⁶⁾ Im selben Sinne hatte sich schon vorher Bähr in der Krit. Bierteljahresschr., XXVIII S. 405 fg. geäußert.

²⁷⁾ Gerth, a. a. D. S. 153-158.

²⁸⁾ S. 25—30 a. a. D.

^{29) ©. 30—74.}

^{30) ©. 75-104.}

^{31) ©. 103.}

ber 32). Geben wir von seinen nicht überall einwandsfreien bistorischen Untersuchungen über die Entwickelung des römischen Saftungspringips ab und geben fogleich auf feine Begriffsbestimmung der vis major ein. Schneider icheidet bas schädigende Ereigniß in abstracto von den durch dasselbe verursachten Kolgen, von den Unfällen (vis major in concreto). "Es fann ein Ereigniß als folches sich als vis major barstellen, &. B. incendium, naufragium, ohne daß damit die Frage entschieden ift, ob denn auch die schädigenden Folgen dieses Ereignisses, welche der Saftpflichtige zu vertreten hat, vis major seien. Es bedarf vielmehr immer noch des Be= weises, daß auch diese Schadensfolgen per vim majorem eintraten und sonach damna fatalia, casus majores find" (a. a. D. S. 97). Rach Schneider muß also der auf Restitution verflagte Unternehmer, welcher die exceptio vis majoris geltend machen will, einmal die objektive vis major-Natur des ichadigenden Ereigniffes felber darthun, dann aber auch, daß in concreto von feiner Seite alle irgend bentbare Sorgfalt aufgewendet fei, um den Schaden von dem rezipirten Gute abzumenden. Dabin gehore j. B., dag beim Schiffbruch alle nöthigen Rettungsmaßregeln getroffen feien, daß der Unternehmer nicht, wie es in 1. 5 § 4 D. commodati 13, 6 der Commodatar thut, fatt auf die Rettung der anvertrauten Sachen Bedacht zu nehmen, es vorzieht, feine eigenen zu retten (Schneider, Note 56). Auch in concreto muffe ein resistere usque ad fines humanae infirmitatis stattfinden.

Die Schneider'sche Trennung von dem Ereigniß an sich (welches unüberwindlich) und dem das Gut treffenden, aus diesem Ereigniß resultirenden Unfall (gegen welchen ein resistere in concreto gänzlich unmöglich sein soll) ist neu,

³²⁾ Schneiber, "Vis major und Haftungsprinzip" im 44. Bb. von Golbich mibt's Zeitschr. Nr. 3 u. 4, S. 75 ff., 345 ff.

gludlich ift fie nicht. Schneider befämpft energisch die objeftiven Theorien, "nach welchen es, abgesehen von der Frage, ob auf Seiten des Rezipienten culpa vorliege, ftets und allein auf den Charafter des veranlaffenden (?) Greigniffes bei der Beantwortung der Frage nach der vis major anfommen foll". M. E. find, wie nachher im Anschluß an die Theorie von der Unmöglichkeit der Leiftung dargethan werden soll, jene objektiven Theorien ganz im Recht. In den Ausnahmefällen der Saftung bis zur höheren Gewalt im römischen Recht tritt eben richtiger Unficht nach Befreiung des Schuldners ein, wenn ein vis major-Ereigniß die Leiftung unmög= lich macht und den Schuldner feine culpa (fein dolus) trifft. Die culpa fann fich aber doppelt außern: einmal darf Schuld= ner dem unüberwindlichen Ereigniß nicht fulpos die schädigende Richtung auf feine Berpflichtung, fein Kontraftsverhältniß gegeben haben, und andererseits muß Schuldner es in concreto nicht unterlaffen haben, die normale Diligenz bei Abwendung der schädigenden Folgen zu zeigen 33). Auch Schneider tommt wider feinen Willen ju Diefem Refultat. Geine gange vis major in concreto mit dem resistere usque ad fines humanae infirmitatis ift nichts weiter als haftung für culpa. In den angeführten Beispielen ist der Unternehmer offenbar in culpa, wenn die Rettungsvorrichtungen nicht in Ordnung find, wenn "die Sache nicht rechtzeitig aus dem Gefahrbereiche des Greignisses gebracht wird" (a. a. D. S. 358 und Note 67). er ift sicher in culpa, wenn er anvertraute fremde Gegenstände weniger sorgfältig behandelt als eigene 34). Culpa ift es auch.

³³⁾ Bruckner, a. a. D. S. 254 fg. (§ 32), S. 263—266 will beide Fälle ber culpa nur beim gewöhnlichen Unfall gelten laffen, bei den vis major-Ereignissen siele die letztere culpa fort; vergl. unten S. 95 Note 142.

³⁴⁾ Streit besteht nur, ob in einer solchen Handlungsweise culpa levis liegen kann oder ob stets culpa lata (dolus) anzunehmen sei; ben

wenn die Betriebsmittel fehlerhaft, die Einrichtungen unvolls kommen find (S. 351) 35).

Bedürfte es noch eines Beweises für die von Exner gegen die subjektive Lehre geltend gemachten Bedenken, daß eine außerordentliche, über die diligentia boni patr. fam. hin- ausgehende Sorgfalt, wenn an sich denkbar, doch schließlich nicht verlangt werden kann, und daß man in praxi doch immer zur einfachen culpa-Haftung zurücksommt, so böte die Schneider'sche Theorie diesen Beweis. Denn Schneider verlangt eben — abgesehen davon, daß das schädigende Greigniß eine objektive vis major-Natur haben muß — durchaus jenen außergewöhnlichen Fleiß bei Abwendung des Unsfalls. Schneider schließt sich also nicht einer der beiden schweitiven oder objektiven) Hauptanschauungen an, sondern reiht beide neben einander und häuft die von beiden getrennt ausgestellten Erfordernisse zusammen. Einfacher wird die Sache dadurch nicht: dann würde der Begriff wahrhaft untauglich.

35) Wenn Schneiber die bestmöglichsten Einrichtungen fordert, so gilt auch für ihn, was Exner-(S. 524, 525) gegen Dernburg bemerkt und Hölber (Krit. Vierteljahresschr., Bb. 26 S. 536 f.) gegen densfelben wiederholt hat.

letzten Satz stellt Telsus in ber 1. 32 D. depositi 16, 3 auf. Nach Regelsberger, Pand., I § 179 Note 11 liegt darin nur eine Einzelsentscheidung, wo von einem überhaupt wenig sorgsältigen Menschen die Rede ist, der dann noch diesen Berstoß begeht; ährlich Dernburg, Pand., I § 86 Note 12, welcher von einer Tinzelansicht des Telsus spricht. Dagegen versechten die generelle Geltung des Telsussfragments: Winderdeid, Pand., I § 101 (dort ältere Literatur Note 10a), und Brind, Pand., II § 267. Daß jedensalls Berschulden in dem obigen Falle stets vorliegt, geht auch aus der citirten l. 5 § 4 D. commodati klar hervor— ich begreise nicht, wie Schueider diese Stelle wiederholt zum Beweise sir seine These ansühren kann! Für vis major-Unsälle branche man nicht auszukommen, nisi aliqua culpa interveniat, heißt es daselbst; demnach (proinde) auch nicht sür Schaden aus Fenersbrunst und Aehnslichem, wenn man nicht eigene Sachen bei der Kettung vorzöge.

Es würde, wenn man Ernst mit der Schneider'schen Theorie macht, kaum jemals im römischen Recht die exceptio vis majoris angestellt worden sein. Diese enorme, der gänzelichen Gesahrtragung überaus nahe kommende Haftung bis vis major sei denn auch, bemerkt Schneider, nur eine verstragsmäßige im römischen Recht stets gewesen. Auch nicht jeder Aufnahme-Bertrag, sondern nur der mit den Worten res salvas fore abgeschlossen (— das geschah vielleicht wohl gar ziemlich selten? —) habe diese strenge Haftung zur Folge gehabt, im modernen Recht sei dieselbe zur gesetzlich en ershoben worden, das sei daher durchaus unpraktisch und hart (!). Es würde vielmehr eine energische Handhabung des Grundssaßes: "in dubio contra recipientem" und culpa-Präsumption dem Berkehrsbedürsnisse genügen 36).

IV.

Wenn wir nun selbst daran gehen, den Begriff der höheren Gewalt näher zu siziren, so bieten sich uns mehrere Wege dar. Einmal könnten wir versuchen, aus den angesgebenen Quellenzeugnissen den Begriff direkt zu eruiren. Allein dieser Weg ist unsicher. Die Römer, in ihrer praktischen, konstreten Anschauungsweise überhaupt abstrakten Desinitionen abhold, hatten, wie wir sahen, jedenfalls bezüglich der vis major nur einem Rechtsgedanken Ausdruck gegeben. Ueberall sindet sich förmlich ein Tasten nach demselben Grundgedanken, die Worte "si quid simile acciderit" (l. 15 § 2 D. loc. 19, 2, "aut quid simile accidit", l. 5 § 4 D. commod. 13, 6), "vel qua alia ratio, quae vim habet divinam" (l. 24 § 4 D. 39, 2), wie man sie nach der Aufzählung von vis major-Ereignissen in den Quellen sindet, heben zur Genüge klar hervor, daß die Fälle höherer

³⁶⁾ Bergl. hierüber unten G. 82.

Gewalt mit diesen wenigen Beispielen nicht abgeschloffen find. Der zweite Weg mare, rein aus der ratio beraus, aus den Motiven, welche ben Gesetgeber dazu getrieben, diese erhöhte Saftung einzuführen, den Begriff zu bestimmen. Doch dies alles ift im Einzelnen häufig unbestimmt, die ratio fann fich ändern. Dazu fommt, da jede positive Rechtsnorm etwas Bufälliges an fich trägt, daß folden Theorien, welche fich allein auf den legislativen Grund ftugen, wie die Erner'iche. fo leicht der Ginmand gemacht werden fann und wird: Barum ift denn in einem ähnlichen Falle, bei irgend einem perwandten Kontraft, wo die angegebene ratio noch intensiver Dazu drängen murde, nicht dieselbe verschärfte Saftung eingeführt 37)? Wenn wir daher auch nicht verschmähen werden. Die legislativen Momente, welche vielleicht zur Schaffung bes vis major-Begriffe geführt haben möchten, ju benuten, fo werden wir in erfter Linie doch auf einen britten Weg verwiesen: wir werden das positive Recht zu Grunde legen und aledann versuchen, aus einem einheitlichen Befichtepunft über den Inhalt der Obligationen überhaupt die normale Saft= grenze und im Gegensat dazu die weiter hinausgeschobene Saftgrenze bis vis major festzustellen.

Den Ausgangspunkt der folgenden Darstellung soll die römische Lehre von der Unmöglichkeit der Leistung bilden. Denn von dem Gesichtspunkt der Unmöglichkeitslehre ist das Freiwerden des Schuldners durch casus zu erklären, dieselbe Billigkeitserwägung führt aber auch zur Befreiung des Schuldners durch den major casus (vis major) in den

³⁷⁾ Bergl. Stinting, a. a. D. S. 431. "Und wenn Exner das receptum theilweise darans erklären will, daß der Bersender von Waaren beren Behandlung auf dem Transporte nicht kontroliren könne, so miliste gewiß dasselbe gegenüber dem Pfandleiher gelten."

Fällen der verschärften Haftung bis zur höheren Gewalt. Es wird daher nöthig sein, etwas ausführlicher auf die Unmögslichkeitslehre einzugehen, zumal wir schon hier zu einem ans deren Resultate gelangen werden als die herrschende Unsicht.

Das herrschende System unterscheidet zwischen anfänglicher und nachfolgender Unmöglichkeit. Bei der anfänglichen Unsmöglichkeit fommt es darauf an, ob sie subjektiv oder objektiv ist. Bei der objektiven anfänglichen Unmöglichkeit entsteht überhaupt keine Obligation; also liegt auch keine Prästationspssicht vor. Immer ist dagegen Prästationspslicht vorhanden bei der subjektiven anfänglichen Unmöglichkeit. — Bei der nachfolgenden Unmöglichkeit werden die subjektive und objektive nicht getrennt, vielmehr wird geschieden nach einem anderen Gesichtspunkt, nämlich ob die nachfolgende Unmöglichkeit einsgetreten ist mit oder ohne culpa des Schuldners: danach Eintritt der Prästationspsslicht resp. nicht.

Diese Darstellung sindet sich bei Windscheid, Bandekten, II § 264. Ausgeführt und eingehend begründet ist
dies System zuerst von Friedrich Mommsen, Beiträge
zum Obligationen=Recht, I. Neben den Begriffen: anfängliche
und nachfolgende, subjektive und objektive, verschuldete und
unverschuldete Unmöglichkeit sinden sich dort noch andere Ausdrücke, wie natürliche und juristische, absolute und relative Unmöglichkeit: Termini, die zur fürzeren Bezeichnung dienen, auf
welche aber keine Rechtssäße basirt werden.

Es läßt sich nun zwar nicht in Abrede stellen, daß alle genannten Arten der Unmöglichkeit, wie subjektive und objektive zc. logisch sehr wohl denkbar sind: es könnten alle diese Begriffe in einem Gesethuch Aufnahme sinden 38). De lege lata ist jedoch zu sagen, daß sie nun einmal im Corpus juris

³⁸⁾ Wie dies jum Theil im B.G.B. gefchehen ift.

nicht enthalten sind. Was nügt das funstreiche System? Jede Systematif des gegebenen Nechts ist nicht Selbstzweck, sondern versolgt das Ziel, zur praktischen Handhabung des Nechts die vorhandenen Nechtssäße in einem einfachen, möglichst überssichtlichen Aufbau zur Darstellung zu bringen. Es giebt fein allein richtiges System, wohl aber ein besseres und ein schlechteres. Das System der herrschenden Lehre aber ist gefünstelt. Es bringt die in den Quellenentscheidungen enthaltenen Nechtssäße in wenig klarer Weise zum Ausdruck; ja in manchen Punkten sept man sich dem einmal angenommenen Prinzip zu Liebe in direkten Widerspruch mit dem geltens den Recht.

1. Unfängliche und nachfolgende Unmöglichfeit.

Es soll zugegeben werden, daß diese Unterscheidung einer praktischen Bedeutung nicht entbehrt. Kommt es nämlich troß vorliegender Unmöglichkeit aus anderen Gründen dennoch zu einer Haftung des Schuldners, so ist dieselbe eine andere bei der anfänglichen Unmöglichkeit als bei der nachfolgenden. Denn im ersteren Fall liegt im Allgemeinen 39) ein gültiger Bertrag nicht vor: Schuldner hat für das negative Bertragsinteresse einzustehen. Im letzteren Falle wird dagegen aus dem gültigen Bertrage auf das Erfüllungsinteresse gehaftet. Allein dieser Unterschied in der praktischen Behandlung ist durch das

³⁹⁾ Die römische Stipulation ist dann stets nichtig; nichtig sind aber auch bonae sidei negotia, cf. l. 7 D. de her. 18, 4, l. 15 pr. l. 62 § 1, l. 57 pr. § 1 D. de contrah. empt. 18, 1. Gillig (Haftung auf das positive Vertragsinteresse) ist freisich bei Unwissenheit des Käusers der Verstauf eines homo liber als Stlaven, einer res extra commercium: Einzelentscheidungen der Duellen, in denen aus Villigkeitsrücksichten (3. B. quia dissicile dignosci potest liber homo a servo, l. 5 D. 18, 1) von dem allgemeinen Prinzip abgewichen wird. Vergl. Windscheid, Pand., II § 315 Note 5.

Borhandensein oder Fehlen eines gultigen Bertrags bedingt, nicht aber handelt es fich um begriffliche Unterschiede innerhalb der Unmöglichkeit felbst. Anders die berrschende Lehre: nur bei der anfänglichen Unmöglichkeit soll die regula juris: "impossibilium nulla obligatio" (l. 185 D. 50, 17) Plat greifen, nicht bei der nachfolgenden. Denn "wollte man für diese den Grundsat gelten laffen, so murde das Fortbestehen der Berpflichtung in ausgedehntestem Mage von der Willfur des Schuldners abhängig fein, mabrend eben das Befen ber Dbligation darin besteht, daß Schuldner durch dieselbe gebunden ift" (Mommfen, a. a. D. S. 228). 3ch möchte bas Gegen= theil behaupten: sowohl bei der anfänglichen wie bei der nach= folgenden Unmöglichkeit ift ein und dasselbe Prinzip der Befreiung des Schuldners von seiner Leistungspflicht maßgebend 40). In beiden Fällen aber fonnen culpa und dolus des Schuldners die befreiende Wirfung der Unmöglichkeit aufbeben. Die berrschende Lehre spricht nur bei der nachfolgenden Unmöglichfeit von einer culpa des Schuldners. Dieselbe culpa levis bildet aber auch, wenn sie bei der anfänglichen vorfommt, einen Saftungegrund, wenigstene bei bonae fidei-Kontraften. Sie führt eine kontraktliche Berpflichtung ohne Rontraft berbei 41). Go find die beiden Gefichtspunfte: Be-

⁴⁰⁾ Pernice, Labeo, II S. 270 Note 31, will ebenfalls die ansfängliche und nachfolgende Unmöglichkeit nicht trennen.

⁴¹⁾ Bergleiche die befannte Abhanblung Ihering's in seinen Jahrbüchern, Bb. 4 Nr. 1. Näher kann auf diese wegen des Widerspruchs der Quellenstellen so bestrittene Frage nicht eingegangen werden. Literatur bei Windscheid, Pandekten, § 315 Note 5 und 7; Dernburg, II § 16 Note 13. — An sich ift m. E. der Ausgangspunkt, von welchem aus das römische Recht den Kontrahenten sür negatives Bertragsinteresse hasten läßt, der von Ihering ausgestellte Gesichtspunkt wirklicher culpa (in contrahendo). Wenn Ihering selbst in Anlehnung an die Quellen im konkreten Falle von einer culpa absieht und Neuere (wie Windsche id, a. a. D.) darin weiter gehen, so entspricht das ebenso sehr dem Billigkeitsgrundsage wie

freiung des Schuldners wegen Unmöglichkeit der Leistung und haftung für dolus und culpa bei der anfänglichen wie bei der nachfolgenden Unmöglichkeit in gleicher Beise vorhanden.

Als ferneren Unterschied zwischen der anfänglichen und nachfolgenden Unmöglichkeit hebt man hervor, daß nur bei der anfänglichen Unmöglichkeit die subjektive nicht befreie, bei der nachfolgenden befreie subjektive sowohl wie objektive, sosen sie nur unverschuldet seien. Die Untersuchung dieses Punktes führt uns zu der Borfrage, wie es mit den Begriffen "subjektive" und "objektive" Unmöglichkeit stehe. Da wir im Folgenden eine subjektive Unmöglichkeit, als den Quellen fremd, ablehnen werden, so wäre auch dieser Unterschied zwischen der anfänglichen und nachfolgenden Unmöglichkeit hinfällig.

2. Subjeftive und objeftive Unmöglichfeit.

Noch wichtiger, d. h. verhängnisvoller als die Unterscheidung in anfängliche und nachfolgende Unmöglichkeit ist die schon erwähnte Untertheilung in subjektive und objektive Unsmöglichkeit. Diese Terminologie sindet sich schon bei Sasvigny (Obligationen-Necht, IS. 384 ff., III S. 285). Nachdem dann die subjektive Unmöglichkeit durch Mommsen eine eingehende Berücksichtigung erfahren, kehrt sie seitdem in allen umfangreicheren Kompendien des Pandektenrechts wieder. Danach ist subjektive Unmöglichkeit eine solche, welche in den persönlichen Verhältnissen des Schuldners begründet liegt, welche nur dem konfreten Einzelschuldner die Leistung unmög-

bem Verkehrsbedürsnisse, welches erheischt, daß man einsach einsteht für die durch rechtsgeschäftliche Erklärung in dem Gegner hervorgerusenen Erwartungen. Man trifft auf diese Weise immer den schuldigen Theil, und wenn im Sinzelsall einmal Haftung ohne Verschulden eintritt, so ist dieses noch immer dessen, als wenn der Gegenkontrahent, auf dessen Seite auch nicht einmal objektiv etwas Fehlerhastes vorliegt, den Schaden tragen muß.

lich macht, im Gegensatz zur objektiven, welche auf der Natur der Leistung an sich beruht, für Jedermann vorhanden ist.

Schon der Begriff der "fubjeftiven Unmöglichfeit" als solcher bereitet Schwieriafeiten, an Opposition bat es daber nicht gefehlt. Go hat Bring (Band., II § 245 G. 126, 2. Aufl.) fie nicht nur fur "nicht viel werth", sondern gerade= ju für "ungutreffend" erflart. Bor allem ift es aber Guftav Sartmann gewesen, welcher fich wiederholt 42) gegen diesen Begriff ausgesprochen bat. Insbesondere bat Sartmann darauf hingewiesen, daß man nie ichematisch bestimmen fonne, wie weit man in der Berücksichtigung rein perfonlicher hemmniffe geben durfte, welchen man noch trot objeftiv flar vorliegender Reali= firbarteit der geforderten Leiftung obligationegerftorende Birfung beilegen fonnte und welchen nicht mehr. Daber truge eine allgemeine "fubjektive Unmöglichkeit" ftets etwas Bages in fich 43). Die Richtigfeit diefer Bemerfung Sartmann's wird in praftischen Fällen, wo der Schuldner einen Erfolg herbeizuführen versprochen, ja flar hervortreten, fie findet ihren Beweis aber schon in dem Umstande, daß die Bertreter der berrichenden Lehre felbst bei der theoretischen Abgrenzung, mas alles unter die "fubjeftive Unmöglichkeit" zu subsumiren sei, erheblich von einander abmeichen 44).

⁴²⁾ Gustav Hartmann, "Die Obligation" (Erlangen 1875), S. 167 fg. Derselbe: Juristischer Casus und seine Prästation", Jahrb. f. Dogm., XXII, S. 422 ff.

⁴³⁾ Bergl. namentl. Sartmann, Ihering's Jahrb. a. a. D. S. 425.

⁴⁴⁾ Hat der Schuldner ein persönliches Thun vorzunehmen und kann dann aus rein individuellen Gründen ohne seine Schuld seiner Berpstichtung nicht nachskommen, so liegt nach Mommsen (S. 65) eine wahre objektive Unmöglichkeit vor (keine subjektive, wie man annehmen sollte). Für subjektive Unmöglichkeit erflärt es andererseits Mommsen sen (S. 29), wenn Schuldner desizirt, wenn ihm die Sache geranbt, durch Feindesgewalt genommen ist. Man

Beigen diefe allgemeinen Erwägungen bereits, daß wir es hier mit einem recht wenig brauchbaren Begriff zu thun baben, so hat derfelbe jedenfalls in dem geltenden romischen Recht eine Stelle nicht gefunden. Es widerspräche offenbar dem ganzen Wefen des Kontrafts, wenn man, wie dies Windscheid 45) thun murde, einen Bauunternehmer, welcher fich zum Bau eines Saufes verpflichtete, darauf unverschuldet in Bermogensverfall gerieth, wegen nachfolgender fubieftiper Unmöglichkeit von feiner Berbindlichkeit befreien wollte. Sarmlofer, und ohne folche verkehrten praktischen Resultate zu zeiti= gen, erfolgt die Berwendung der subjektiven Unmöglichkeit als anfängliche. Sier tommen herrschende Unsicht und die Quellen ju demfelben Ergebniß. "Unfängliche subjeftive Unmöglichfeit befreit nie", beifit es nach dem berrichenden Suffen. Gewiß! Das ift im Allgemeinen 46) richtig, denn fie ift eben gar feine "Unmöglichkeit" im Sinne der Quellen: arg. 1. 137 § 5 D. de V. D. 45, 1: Si ab eo stipulatus sim, qui efficere non possit, quum alio possibile sit, jure factam obligationem Sabinus scribit (vergl. auch § 4 der lex cit.).

Die Stelle beweift nicht, daß, wie man lehrt, die fog. subjektive Unmöglichkeit ausnahmsweise als anfängliche einen Haftbefreiungsgrund nicht darstelle, sondern sie zeigt vielmehr,

follte meinen, incursus hostium, vis piratarum, latrocinium wären Unfälle, welche nicht nur dem Sinzelschuldner, sondern jedem normalen Menschen die Leistung unmöglich machen. Freilich wenn man es so faßt, die hostes, latrones, welche die Sachen haben, können sehr wohl leisten, nur der Schuldner persönlich nicht, — kommt man zu anderen Resultaten. Die difficultas dandi wird von Savignh, Mommsen, Windsche de id als subjektive Unmöglichkeit bezeichnet, während Dernburg, Pand., II S. 46 Note 6 (4. Auss.) die difficultas dandi als Schwierigkeit streng von der subjektiven Unmöglichkeit geschieden wissen wiss.

⁴⁵⁾ Binbicheib, Pandeften, II § 264 Ziff. 2 (S. 52) und § 277 (S. 75). Dagegen Hartmann, S. 223, 235 ber Obligation.

⁴⁶⁾ Bergl. jedoch unten G. 42.

daß der gange Begriff für die Romer überhaupt nicht vorhanden mar, daher als "Unmöglichkeit" gar nicht berüchfichtigt werden fonnte. Gine einseitige Betonung der individualifirenden aequitas, wie fie fich durch Aufstellung des Begriffs der "fubjettiven Unmöglichkeit" äußert, wird jedoch nothwendig die praktische Rechtspflege ju Unficherheit und Schwanfungen hinreißen und ge= rade dem gemiffenhaften Richter fein Umt noch ichwerer machen. Bir fonnen eben bie "verponten Schablonen" und festfigirten Begriffe nicht entbehren, "fie find eine Wohlthat fur den großen Berkehr, den fie vor dem Berfinken der Rechtspflege in bodenlose Billigfeit bewahren" 47). Gang richtig ift es daber, wenn Erner trop der Migbilligung Goldfcmidt'848) "über eine jeder tieferen Auffassung widerstrebende Beräußerlichung der Schuldfrage" bei Geftstellung des Begriffs der vis major die Schuldfrage ju nachft überhaupt eliminirt miffen will. Bir aber werden auf diesem Wege weiter geben und eben dasselbe für die Unmöglichkeitslehre behaupten. Binfichtlich beffen, mas normaler Beife aus einem abgeschloffenen Bertrage ju leiften, und welche Grenze der Saftung maggebend ift, darüber muß man (abgesehen von fpeziellen Parteiabmachungen) in erfter Linie die ganze Ratur der Obligation entscheiden laffen. Daneben läuft in größerem und geringerem Grade felbständig die culpa-haftung. - Dagegen ift es aber der rothe Raden, der fich überall durch die Darstellungen der herrschenden Lehre gieht, daß bei allen Obligationen allein maßgebend fein foll das subjeftive Berhalten; so kommt man zu dem allgemeinen Begriff der subjektiven Unmöglichkeit, so fommt man dazu, für die einfache Saftung aus jedem Kontrafte nicht den Gegen= stand der Leistung oder die Art des Geschäfts, sondern Die

⁴⁷⁾ Erner, a. a. D. S. 554.

⁴⁸⁾ Goldfchmidt, Zeitschr. f. das gesammte Handelsrecht, III G. 89.

culpa als Grundbegriff zunächst maßgebend sein zu lassen, so statuirt man einen subjektiven Begriff des casus, welcher die Negation jeglichen Verschuldens bildete — und so mußte man endlich auch dazu gelangen, die Haftung bis vis major subjektiv zu fassen als eine Haftung, welche zu einer außersordentlichen Diligenz verpflichte (Einstehen für culpa levissima) 49).

Nachdem wir gesehen, daß die herrschende Lehre ein be= friedigendes System der befreienden Unmöglichkeit nicht aufzu=

"Dasselbe (Befreiung des Schuldners) gilt, wenn der Schuldner, welcher einen nicht lediglich der Gattung nach bestimmten Gegenstand zu leisten hat, die Leistung, ohne daß sie unmöglich geworden, in Folge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes zu bewirken außer Stand gesetzt worden ist."

Wie es in den Protofollen, S. 632 heißt, sollte dies nach Absicht der Mehrheit der Kommission der einzige Fall sein, wo subjektive Unmöglichteit der objektiven gleichgestellt werde. Daß übrigens jene oben gerügte einseitige Betonung des subjektiven Moments auch in den Kommissionsberathungen wieder hervortrat, geht aus den Protofollen klar hervor: ein Antrag (III), welcher ohne Rücksicht auf Verschulden (und über Verschulden hinaus) eine Haftung des Schuldners statuiren wollte, wenn sich dies aus Natur und Inhalt des Schuldverhältnisse ergäbe, wurde abgelehnt.]

⁴⁹⁾ Betrachten wir hier noch furz die Bestimmungen des B.G.B. Terminologisch im guten Sinne ist hervorzuheben, daß das Gesetzbuch von subjektiver Unmöglichkeit nicht spricht, sondern dasür den Ausdruck "Unvermögen des Schuldners" verwendet. Im Uebrigen dürsten die einschlägigen Normen als eine Kodisstation der herrschenden Lehre angesehen werden. Geschieden ist, was, wie oben bemerkt, nicht unzwecknäßig sein mag, die ansängliche (B.G.B. § 306) von der nachsolgenden (§§ 275, 279, 280) Unmöglichkeit. Sin ansängliches Unvermögen wird nicht berücksichtigt, dagegen ist das Unvermögen der nachsolgenden Unmöglichkeit gleichgesellt. Diese Gleichstellung ist im Abs. 2 des § 275 des Gesetzes generell geschehen, so daß Ausnahmen (§ 280 Gattungsschuldverhältniß) ausdrücklich im Gesetze hervorgehoben werden müssen. Gerade umgekehrt die Fassung des Abs. 2 vom Antrag I (Protokolle, S. 629), welcher in den Kommissionsberathungen des Entwurfs II. Lesung gestellt und angenommen wurde. Er lautet:

stellen vermag, wollen wir den Berfuch magen, den in den Quellen enthaltenen Grundgedanken mehr gerecht zu werden.

Unmögliches fann nicht geleistet werden. Das ergiebt sich aus dem Begriff der Unmöglichkeit von selbst, das Gegentheil wäre ein logischer Widerspruch. 1. 182 D. de R. J. 50, 17: Quod nullius esse potest, id ut alicujus sieret, nulla obligatio valet efficere. Dazu bedürfte es keines Rechtssaßes, und so ist die regula juris: impossibilium nulla obligatio nicht zu verstehen 50). — Aus dem logischen Saße, daß Unmögliches nicht erfüllt werden kann, ergiebt sich aber in keiner Beise, daß der Schuldner von jeglicher Bersbindlichkeit entlastet werde: es könnte ebenso gut Saß eines positiven Rechts sein, daß troß Unmöglichkeit der Leistung der Schuldner stets Ersaß zu leisten habe, d. h. die Gefahr trage. Für das römische Necht ist dagegen mit der erwähnten regula juris das Prinzip aufgestellt, daß im Allgemeinen Unmöglichskeit den Schuldner von seiner Verpssichtung befreie.

Wenn es sich bei der Unmöglichkeitslehre um das Freiswerden des Schuldners handelt, so tritt uns naturgemäß die Frage entgegen: Worauf haftet der Schuldner sonst? Welche Leistung hat er normaler Weise zu machen? Das führt uns zu der wichtigen Unterscheidung der Obligationen nach dem

⁵⁰⁾ Anbers Hartmann, Die Obligation, S. 173, und Jahrb. f. Dogmatik, XXII S. 418, welcher die regula juris dahin versteht, als seisie nichts anderes als die einfache Anwendung des logischen Satzes vom Widerspruch. Jedoch wird der Sinn ein anderer sein. "Daß eine objektiv unmöglich gewordene Leistung so, wie sie geschuldet war, nicht mehr bewirtt werden könne, sei eine Wahrheit, über welche man Belehrung im Gesetze nicht suche" (Protokolle der Komm. z. II. Entw., S. 630). Was a. a. D. bezüglich des B.G.B. über die nachfolgende Unmöglichseit gesagt ist, gilt allgemein sür unsere regula juris überhaupt. Auch das Corp. jur. Justiniani ist — mag die Form noch so sehr eine andere sein als die der modernen Gesetze — in erster Linie doch ein Gesetzbuch, welches besehlen, nicht allgemeine Wahrheiten verkünden will.

Enhalt des Schuldverhältniffes. Wir unterscheiden danach Obligationen, wo die Leiftung geht auf Berbeiführung eines objeftiven Resultats. und Obligationen, deren Gegenstand ein rein subjeftives Berhalten des Schuldners bildet 51). Diefe Eintheilung wird für die ganze folgende Darftellung magaebend fein. In beiden Källen haftet der Schuldner jedoch nicht, wenn ein Zuftand vorliegt bezw. ein Ereigniß ein= tritt, welches "dem Menschen überhaupt" die Ausführung der übernommenen Berpflichtung unmöglich macht. Der absoluten Unmöglichkeit steht es gleich, wenn die Leistung nicht verlangt werden oder feinem Menschen zugemuthet werden darf (negotium turpe, res extra commercium). Aus dem Ge= fagten ergiebt fich, daß der Begriff der befreienden Unmöglichteit inpisch zu fassen ift Soie Quellen sprechen nur von einer, der wahren Unmöglichkeit und fennen nicht die vielen Unterscheidungen der herrschenden Lehre 52)]; es muß nach all= gemeiner Ueberzeugung feststeben, daß die Leiftung wirklich unmöglich ift, nicht darf eingegangen werden auf die rein sub= jeftiven hemmniffe, welche im Einzelfalle ben Schuldner an der Erfüllung hindern. Der Magstab ift also an sich überall objeftiv in diesem Sinne. Allein man darf bier, wo von der

⁵¹⁾ Auf diesen für die ganze Struktur der Obligation so bedeutsamen Unterschied hat ausmerksam gemacht: Bernhöft in den Beiträgen zur Beurtheilung des Entwurfs eines B.G.B. (von Bekker und Fischer), heft 12. Bergl. Bernhöft, a. a. D. S. 17: "Zedes Schuldverhälkniß geht auf Anspannung des Willens des Schuldverhälkniß der an Anspannung des Willens des Schuldverhälkniß derart sein, daß der Schuldver lediglich verpflichtet ist, das Seinige zur Herbeissikrung des Ersolges zu thun, und daß er damit frei wird, gleichviel ob der Ersolg wirklich erreicht ist oder nicht. Oder es kommt auf den Ersolg selbst au, und die Schuld ist — abgesehen von dem Falle der Unmöglichkeit — nicht getilgt, solange der Ersolg nicht wirklich erreicht ist."

⁵²⁾ Bergl. auch hartmann, Die Obligation, S. 172 Abs. 1.

Unmöglichkeit im Allgemeinen die Rede ist, das "Objektive" nicht allzu sehr urgiren: denn der Maßstab der befreienden Unsmöglichkeit paßt sich ganz dem jeweiligen Inhalt der Obligation an. Geht die Berpklichtung auf rein subjektives Berhalten (Mandat) oder soll bei der locatio conductio operis der Conductor höchst persönlich ein opus vollsühren, so kann von einer objektiven "für alle Menschen vorhandenen" Unmöglichkeit nicht die Rede sein.

1) Betrachten wir gunächft die Obligation auf Berbeiführung eines Resultate, fo lagt fich porausschicken, daß nirgends bier auf das subjektive Konnen des jeweiligen Schuldners Rudficht genommen wird. Riemals fprechen die Quellen von facere und gerere, sondern nur von fieri, und immer wird im Falle der Unmöglichkeit objektiv (passivist) gesprochen, z. B.: impetus, qui repelli non potest, vis, cui resisti non potest (l. 18 pr. D. 13, 6, l. 28 cod. 4, 65), oder die Quellen gedenken, wenn fie aktivisch reden, nicht des Schuldners, fondern der menschlichen Dhnmacht überhaupt: cui humana infirmitas resistere non potest (l. 1 § 4 D. 44, 7) 53). Auf die einzelnen Obligationen Diefer Art werde ich noch zum Theil im nachften Abschnitte naber eingehen muffen. Doch durfte es fich empfehlen, schon bier an einem eflatanten Beifpiele das Gefagte zu illuftriren. Das beste Beispiel einer solchen Berpflichtung ift die obligatio auf dare im eigentlichen Sinne (actio certa, stricti juris negotium). hier hat ber Schuldner einfach die Eigenthumeübertragung herbeizuführen: auf subjektives Berhalten, subjeftive Schwierigkeit (difficultas dandi) fommt es gar nicht an. Rann er die Sache (species) nicht beschaffen, febt fie g. B. im Gigenthum eines Dritten, ber ihm die Sache nicht

⁵³⁾ Bergl. Baron, a. a. D. Bb. 78 G. 294.

zu Eigenthum überlassen will, dann haftet Schuldner im vollen Umfange⁵⁴), mag nun culpa vorliegen oder nicht, mag die dissicultas dandi von Ansang an existirt haben oder erst nachträglich eingetreten sein. Immerhin hastet aber der Schuldner nicht unbeschränst. Die ratio sordert die Aufstellung einer gewissen Grenze: Arg. l. 1 § 9 D. de O. et A. 44, 7. Maßgebend ist danach der oben ausgestellte Begriff der Unmöglichseit: es handelt sich um Ereignisse, Justände, wo nicht erfüllt werden fann (aedes deustae) oder doch nicht erfüllt werden dar f (servus mortuus, stipulatio de homine libero, de loco sacro aut religioso), hinsichtlich des Lesten vergl. auch l. 35 D. 45, 1: Si stipulor ut siat, quod natura sieri non concedit, non magis consistit obligatio, quam quum stipulor, ut detur, quod dari non potest.

Ift durch verborum obligatio eine Genusschuld begründet, so ist nach dem Grundsaße "genus perire non censetur" die Unmöglichkeitsgrenze weit hinausgeschoben. Es wird geshaftet, solange das genus noch in rerum natura und solange es nicht gänzlich etwa extra commercium getreten ist 55) 56). Aus demselben Gesichtspunkt heraus ist die strengste Haftung beim Realfontrakt des mutuum vorhanden, wo der Darlehnsempfänger zum dare von tantundem ejusdem generis verspsichtet ist; er haftet siets. Arg. l. 1 § 4 D. de O. et A. 44, 7: et ille quidem qui mutuum accepit, si quolibet

^{54) 1. 137 § 5} D. de verb. oblig. 45, 1.

⁵⁵⁾ So auch ganz allgemein B.G.B. § 279. Diefe Bestimmung kann der bona fides widersprechen ; vergl. die folgende Rote.

⁵⁶⁾ Bergl. Hartmann, Obligation, S. 234 ff. Milber ift die Haftung (aus Gennsobligationen) und die Geltung des Satzes genus perire non censetur eingeschränkter bei den bonae fidei negotia. Dariiber aussführlich Hartmann, a. a. O. S. 254 ff.

casu quod accepit amiserit, nihilo minus obligatus permanet; vergl. auch § 2 J. III, 14 57).

Bliden wir noch einmal auf diese Art des Schuldver= baltniffes gurud, fo entsprach der objeftiven Ratur Diefer Obligation eine objeftive Saftgrenze, das subjeftive Moment (culpa-Diligenz) trat gang gurud. Das zeigt fich in doppelter Beife: wie auf der einen Geite perfonliches, wenn auch noch fo unverschuldetes Unvermögen nie befreit, fo mar andererseits (im unentwickelten Recht) von einer Diligenz-Saftung nicht die Rede. Eine Saftung für culpa in faciendo durfte freilich später eingetreten sein: 1. 91 pr. D. de verb. oblig. 45, 1 (Paulus). Die culpa hob dann die an fich befreiende Bir= fung der Unmöglichfeit wieder auf. Die Quellen sprechen in diesen Fällen von perpetuatio 58) obligationis [perpetuari= aufrechterhalten das Obligationsband, welches fonft zerschnitten (exstingui) mare] 59). War der Zustand, wo objeftiv nicht geleiftet werden fonnte, von Anfang an vorhanden, fo vermag selbst culpa oder gar offenbarer dolus nicht, eine gultige Bertragsverpflichtung hervorzurufen 60). Bas den Ginflug der Unmöglichkeit auf eine bereits begründete Berpflichtung (gerichtet auf objektiven Erfolg) anlangt, fo ipielt hier der casus eine wichtige Rolle. 2118 ein schädigendes Ereigniß, welches den Sachuntergang bezeichnet, ift der Begriff des casus ins-

⁵⁷⁾ Die Gelbschuld überhaupt kann dreisacher Art sein: 1) Speciesobligation; 2) Genusobligation; 3) reine Werth- oder Summenschuld. Bergl. Regelsberger, Pand., I § 105. Für das mutuum kommt in der Regel die letzte, möglicherweise auch die zweite in Betracht. Die strenge Paftungsgrenze ist in den Fällen sub 2) und 3) dieselbe.

⁵⁸⁾ cf. lex citata (91 D. 45, 1) § 3: Sequitur videre de eo quod veteres constituerunt, quotiens culpa intervenit debitoris perpetuari obligationem, quemadmodum intellegendum sit. Et quidem si effecerit promissor, quominus solvere possit expeditum intellectum habet constitutio.

⁵⁹⁾ Darauf hat Pernice, Labeo, II G. 270 hingewiesen.

⁶⁰⁾ Bergl. Mommfen, a. a. D. G. 115, 116.

besondere bei solchen Obligationen, die sich auf die Leistung (dare, restituere) eines speziellen Objekts konzentriren, so recht geeignet, die oben bezeichnete objektive, für alle Menschen vorliegende Unmöglichkeitsgrenze zum Ausdruck zu bringen und andererseits dem culpa (Diligenze) Maßstab gegenüber sich indifferent zu verhalten. Auf den Begriff des casus und auf die regula juris: "casus a nullo praestantur" wird später zurückzukommen sein.

2) Gang anders dagegen bestimmt fich die Saftung bei den Obligationen, die ein subjeftives Berhalten jum Gegenstande haben. Es ergiebt fich aus der Natur der Sache, daß, wenn Schuldner diefes Berbalten präffirt, er dann frei ift, weil er, ftreng genommen, schon er= füllt hat 61). Das gute, ordentliche Berhalten des Schuldners ift eben allein maßgebend. Freilich wird im gewöhnlichen Leben, wie im Rechtsverfehr, der 3 me d d. b. der objeftive Erfolg, den der Schuldner durch fein forgfältiges Berbalten erreichen foll, stets in den Bordergrund treten; um feinetwegen schließen ja die Parteien den Bertrag, und wenn er nicht erreicht ift, so spricht man auch hier von Unmoglichkeit der Leistung. Aber im Kalle solcher Unmöglichkeit zeigt fich dann wieder das mahre Wesen dieser Obligation: der Schuldner ift frei, wenn er den bei den Einzelfällen Diefer Gruppe maßgebenden Diligenzgrad (diligentia boni patris fam., diligentia quam suis oder noch weniger) angewendet

⁶¹⁾ Diesen Gebanken hebt hervor Stinking, a. a. D. S. 439. Daher könne eben auch gar nicht von einer "Befreiung" des Schuldners wegen unverschuldeter "Unmöglichkeit" die Rede sein. Der Schuldner milse Erfüllung beweisen (und hier habe er erfüllt), nicht seine Nichtschuld. Das ist logisch richtig, so denkt aber nicht der Verkehr, der einzig und allein das dem Gläubiger zu verschaffende ökonomische Resultat im Ange hat, und wir werden gut thun, der Anschauung des Wirthschaftslebens hierin zu solgen. Das Weitere oben im Text.

hat. Darüber hinaus haftet er nicht. Tritt der bezweckte Erfolg trot aufgewendetem, normalem Berhalten nicht ein, so siegt Unmöglichkeit der Leistung vor, und der Schuldner ist von seiner Berbindlichkeit befreit. Dies würde die herrschende Lehre auch als subjektive Unmöglichkeit bezeichnen. Es zeigt sich aber ihre Unrichtigkeit darin, daß sie hier im Falle der anfänglichen Unmöglichkeit ruhig haften läßt 62) — Wind=scheid: anfängliche subjektive Unmöglichkeit befreit niemals—im Gegensatzu der ungerechten Milde, daß sie bei der nachsolgenden subjektiven Unmöglichkeit stets, also auch bei Obligationen der erstgenannten Gruppe den Schuldner bestreit.

Bir fonnen als treffendes Beispiel biefer zweiten Gruppe der obligatio auf dare die Berpflichtung bes Mandatars gegenüberftellen. Der Mandatar haftet (freilich nach dem abstraften Maßstabe des dilig. boni patr. fam.) nur für perfönliches Können bei ber Ausführung der ihm ertheilten Aufträge. Sabe ich Jemandem den Auftrag gegeben, ein bestimmtes Pferd für mich zu faufen, und er hat es trop ordnungsgemäßem Bemühen nicht faufen fonnen (weil 3. B. der Gigenthumer nicht verfaufen wollte oder schon an einen Underen verkauft hatte), dann ift der Beauftragte eben frei und fann außerdem feine Auslagen erfest verlangen. Er haftet nicht für den objeftiven Erfolg, daß Mandant das Pferd befommt. Mis Quellenzeugniß will ich nur anführen 1. 20 pr. D. mandati 17, 1: Ex mandato apud eum, qui mandatum suscepit, nihil remanere oportet, sicuti nec damnum pati debet, si exigere faeneratam pecuniam non potuit.

⁶²⁾ Bergi. gegen die herrschende Lehre auch Bring, Pandetten, I § 278 Rote 10.

Unter diese Gruppe ist auch zu subsumiren die Sozietät. Auch der socius steht nur für sein persönliches Können ein, wenn er im Gesellschaftsinteresse thätig ist; und zwar ist hier die Obligation ganz auf den einzelnen Schuldner zugeschnitten, da die von ihm zu prästirende Diligenz nicht mit dem absstrakten Maßstabe des bon. pat. fam., sondern rein individuell nach der von ihm in eigenen Angelegenheiten anzewendeten Sorgsalt bemessen zu werden psiegt. Andere Hafztungsgrundsätze kommen natürlich in Anwendung, wenn der socius durch speziellen (custodia-)Vertrag eine strengere Berbindlichkeit übernommen hat, cs. l. 52 § 3 D. 17, 2. — Hierher gehört endlich auch das Depositum. Bei diesem ist die persönliche Verpflichtung zu einem einsachen Dulden herabzgemindert.

V.

Nachdem wir soeben im Allgemeinen das System angegeben haben, nach welchem sich die Haftung des Schuldners bestimmt, und wann er frei wird wegen Unmöglichkeit der Leistung, so mag es gestattet sein. das neu aufgestellte Prinzip auf einige wichtigere Obligationen zur Anwendung zu bringen. Um jedoch unseren eigentlichen Gegenstand, den Begriff der vis major, nicht aus den Augen zu verlieren, kann dies nur in großen Zügen geschehen. Borauszuschicken ist noch, daß erst in zweiter Linie die Grenze der Haftung sich nach dem jest zu schildernden allgemeinen Wesen der einzelnen Obeligationen richtet; in erster Linie kommt für die Berbindlichkeit des Schuldners und sein Freiwerden von derselben in Betracht die spezielle Parteiabmachung, die konkrete Natur des einzelnen Geschäfts.

Wenden wir uns zunächst zum Legat und betrachten wir hier die obligatio (quasi ex contractu) des Erben auf Leistung des Legats.

Bas die vorjustinianische Zeit betrifft, so scheidet für und aud das legatum per vindicationem (ähnlich auch das legatum per praeceptionem), welches unmittelbare dingliche Birfung (Eigenthumbübergang) erzeugte. Dagegen gehören hierher das legatum per damnationem und das legatum sinendi modo, wo es fich um das obligatorische Band zwischen Legatar und Erben handelt. Das legatum sinendi modo verlangte vom Schuldner gar fein positives Sandeln, gar fein Berbeiführen eines Resultats. Der Onerirte war nicht zum dare verpflichtet, sondern zum sinere, d. h. zu geftatten, daß der Legatar feinerfeits fich die Sache aneigne. Beiter haftet der Erbe nicht, er fommt nicht dafur auf, wenn die Sache nachträglich untergeht, wenn ein Dritter ein berartiges Recht an ihr erwirbt, daß die dem Legatar gur Berfügung geftellte Gigenthumstlage nichts nütt. — Anders das legatum per damnationem: hier haben wir eine certa obligatio auf dare. Diefes Forderungsrecht des Legatars ift gang fo zu behandeln, wie die im vorigen Abschnitte angeführte stipulatio auf dare: Saftung des Erben auf den Erfolg der Gigenthumsübertragung bis zur angegebenen objet= tiven Grenze der Unmöglichfeit.

Während nun für das vorjustinianische Recht durch die strenge Scheidung der einzelnen Legatskategorien auch die Berschiedenartigkeit ihres Inhalts und des Umfangs der Haftung klar hervortritt, bietet das justinianische Recht größere Schwierigkeiten. Es steht fest, daß nach justianischem Recht auf den Legatar mit dem dies legati veniens, sowohl die dingliche Wirkung (Eigenthumsübergang — vorausgesetzt, daß die vermachte Sache im Eigenthum des Erblassers stand —)

wie auch ein obligatorisches Recht gegen den Erben, beide unabhängig von einander, übergehen (l. 1 Cod. comm. de leg. 6, 43), so daß der Legatar sein Eigenthum nicht aufgiebt, auch wenn er mit der persönlichen Klage gegen den Erben vorgeht. Bas diese lestere Klage betrifft, so geht sie jedensfalls nicht auf dare opportere: cf. Donellus, Comment. in Cod. ad l. 1, Cod. 6, 43.

Die Obligation geht vielmehr auf die Herausgabe oder Berschaffung der Sache bezw. auf die Gewährung der Aussübung eines dinglichen Rechts.

Es hält schwer, diese Obligation unter eine der von uns angegebenen Hauptfategorien unterzuordnen. Sie neigt ihrer Natur nach aber zu denjenigen, wo gehaftet wird auf einen objektiven Erfolg. Wie dies schließlich auch anzunehmen ist bei vermachten Sachen, die im Eigenthum des Erblassers standen, so gilt dies namentlich für die Fälle, wo eine dem Erben gehörige Sache vermacht ist, oder wo das Legat darin besteht, daß dem Erben auferlegt wird, eine Leistung (opus) zu machen. Freilich gilt das Gesagte nicht unbedingt: einmal ist in erster Linie der Wille des Erblassers maßgebend für den Umsang der Haftung, wodurch die Haftung meist verstärft wird, aber auch gemildert werden kann 63); andererseits wirst der Erundsat: heres non sponte cum legatariis contrahit, l. 19 pr. D. de R. J. 50, 17, ein, woraus sich vielsach Ereleichterungen in der Haftung des Erben ergeben.

⁶³⁾ Erblasser kann 3. B. bestimmen, daß onerirter Erbe die Leistung per sönlich mache: arg. 1. 11 § 25 D. de leg. III°. Wie sich Onerirter in solchen Fällen einerseits nicht durch Geldäquivalent loskausen kann, so ist andererseits die Unmöglichkeitsgrenze eine rein subjektive, weil die ganze Obligation gerade diesem Erben angehaßt ist. Der Wille des Erbelasses kann aber (l. 21 § 1 D. de leg. III°) auch darauf gehen, daß stets selbst bei klar vorliegender Unmöglichkeit gehaftet werden soll.

Den normalen Inhalt der Obligation giebt une 1. 11 § 7 D. de leg. IIIº ipsum praestandum quod relictum est: dem Bermachtnifnehmer ift von dem Erben gerade bas zu leiften aus dem Nachlaß, mas der Erblaffer hinterlaffen hat; auf Berbeiführung Diefes Resultats haftet der lettere. Er fann fich nicht durch Leiftung des Geldwerthes befreien, selbst wenn die Sache ihm perfonlich werth und theuer ift. cf. 1. 71 § 4 D. de leg. Io. Dasselbe gilt, wenn Erblaffer eine dem Onerirten gehörige Sache vermacht bat. Im 2111gemeinen muß er die Sache durch Ankauf 2c. dem Sonorirten auch verschaffen, wenn die vermachte Sache im Eigenthum eines Dritten fteht. Jedenfalls - und darin zeigt fich der objektive Charakter unserer Obligation — wird er nicht da= durch frei, auch wenn er persönlich trop redlichem Bemühen die Sache nicht erwerben ober wenn eine Unterlaffung ber Leiftung, weil Bietaterudfichten entgegenstehen, gewiß nicht als Schuld angerechnet werden fann 64). Doch braucht der Erbe in solchen Fällen nicht das Erfüllungsintereffe, sondern nur den Sachwerth zu leiften. Bu diefer etwas milderen Regelung der Schuldnerlaft haben wohl zwei Erwägungen geführt: einmal der schon citirte Sat: heres non sponte cum legatariis contrahit, ferner der Umftand, daß durch den allgu theuren Anfauf der einen Sache die übrigen Legatare moglicherweise in den ihnen zugedachten Bermächtniffen geschmälert werden fonnten.

Die Grenze, wo wirklich Befreiung wegen Unmöglichkeit eintritt, ist eine objektive wie bei den Obligationen auf Herbeisführung eines Erfolgs. Daher befreit denn auch der kasuelle 65)

⁶⁴⁾ Bergl. insbesondere l. 71 § 3 D. de leg. 1°, daneben: l. 14 § 2, l. 30 § 6 D. de leg. III°, § 4 J. II 20, § 1 J. II 24

⁶⁵⁾ Andererseits bleibt die Berbindlichkeit ruhig bestehen, wenn ber Schuldner durch seine eigenen freien Handlungen (mag Schuld vorliegen

Untergang der vermachten Species (§ 16 J. II 20; 1. 26 § 1, 1. 36 § 3, 1. 47 § 6, 1. 53 § 8 D. de leg. I°, ferner haftet der Erbe nicht, wenn die Sache extra commercium tritt (1. 35 D. de leg. I°, 1. 92 pr. D. de sol. 46, 3). Deshalb ist die Berpflichtung eine strengere bei dem legatum generis; anders, wenn die fonkrete, in einem gewissen Raum besindliche oder im Nachlaß vorhandene Quantität als solche den Gegenstand der Obligation bildet. Dieselbe wird in allen Beziehungen als individuelle Sache angesehen: 1. 30 § 6 D. de leg. I°, 1. 34 § 4 D. eod.

Was den Kauf⁶⁶) anlangt, so kommen für uns hier die Berpflichtungen des Berkäusers in Frage. Wenn wir von der solennen Mancipatio des alten Civilrechts absehen, so gingen ursprünglich alle Verpflichtungen des Berkäusers nur auf sein subjektives Können. Sein persönliches Necht an der Sache, und nur soweit dieses reichte, hatte er dem Käuser zu übertragen; nur so wie er die Sache liesern konnte, mochte sie Mängel haben oder nicht, hatte er sie zu geben, sa endlich, wenn er nach dem Kausabschluß die Sache überhaupt nicht liesern konnte, war er ebenfalls frei. In allen diesen Fällen stand er gemäß der bonae sidei-Natur des Kauses für Bersschulden (dolus und culpa) ein. Aus dieser rein subjektiven Berpflichtung erklären sich zwei Quellenstellen, deren Entscheisdungen sonst befremden würden:

ober nicht) sich in die Lage versetzt, daß et nicht leisten kann, ef. 1. 112 § 1 D. de leg. 10.

⁶⁶⁾ Wenn wir hiermit zu einem synallagmatischen Vertrage übergehen, so betrachten wir nur das Freiwerden des Schuldners von seiner Verdindssteit durch Unmöglichkeit; auf jene andere Frage, wie es mit der Gegenleistung stehe, ob diese trotzdem zu machen ist (Kauf), oder ob die Unmöglichkeit auf der einen Seite das ganze Vertragsverhältniß aufzulösen vermag (Miethe), interessirt uns hier nicht. Vergl. auch die abändernden Vestimmungen des B.G.B. §§ 323—325.

l. 16 D. de cond. caus. dat. 12, 4 (Celsus): Dedi tibi pecuniam, ut mihi Stichum dares: utrum id contractus genus pro portione emptionis et venditionis est an nulla hic alia obligatio est, quam ob rem dati re non secuta? in quod proclivior sum 67)...

1. 80 § 3 D. de contr. empt. 18, 1 (Labeo): Nemo potest videri eam rem vendidisse, de cujus dominio id agitur, ne ad emptorem transeat, sed hoc aut locatio est aut aliud genus contractus.

In der ersten Stelle erklärt Cessus die Hingabe von Geld, ut mihi Stichum dares, für keinen Kauf. Mit Recht; denn der Berkäuser kann nach alter Anschauung nur sein Berkügungsrecht an der Sache leisten, nicht die objektive Berspslichtung der Eigenthumsübertragung übernehmen. Auch Labeo's Entscheidung erklärt sich nach dem oben Gesagten leicht: der Verkäuser hat das Recht an der Sache zu überstragen, welches er selbst hat. Ist er Eigenthümer, dann mußer das Eigenthum an dem Kausobjekt übertragen, sonst liegt eben kein Kauf vor.

Auf dieser älteren Auffassung der Obligation des Berfäusers beruhen auch die zahlreichen Quellenstellen, welche den Berfäuser dann frei werden lassen, wenn er persönlich ohne Schuld ist und redliches Bemühen ausgewendet hat. Bergl. u. a. § 3 J. III 23: quidquid sine dolo et culpa venditoris accidit, in eo venditor securus est. Windscheid, Pand., II § 264 Note 6 benutt diese Stellen, um sein System, wonach unverschuldete nachfolgende Unmöglichseit, mag sie subjektiv oder objektiv sein, stets befreien soll, zu stützen. Er übersieht, daß diese Stellen nur passen für die rein subjektiven Berpslichtungen des Berkäusers. Ist es aber

⁶⁷⁾ Bergl. auch Bechmann, Kauf, II S. 71; anders Degen = folb, Krit. Bierteljahresschr., XXVII S. 458 fg.

im rein römischen Recht, wo sich die meisten Kontraftsarten unabhängig von einander entwickelten, überhaupt ichon gewagt. Rechtsfäße, welche für einen Kontraft gelten, unbefebens per analogiam auf andere Kontrafte auszudehnen 68), fo dürfen jedenfalls die in den Quellen fur den Rauf aufgestellten Rechts= fate über befreiende Unmöglichfeit der Leiftung nun und nimmer auf folche Obligationen übertragen werden, wo auf einen objeftiven Erfolg gehaftet wird.

Der gesteigerte Bertehr tonnte fich jedoch auf die Dauer an einer fo milben Saftung des Berkäufers nicht genügen laffen. Un zwei Stellen murde fie durchbrochen: der Räufer mußte größere Garantie dafür haben, sowohl daß die Sache frei von Mängeln war, wie auch daß ihm ein genügendes Recht an dem Rauf-Gegenstande übertragen worden, welches ibm das habere, das faktische Saben und Behalten des Raufobiektes sicherte. Nach diesen beiden Richtungen bin ift im späteren Recht die subjettive Saftung des Bertäufers in eine objettive umgewandelt. Bunachst mußte sich der Räufer die gewünschte Sicherheit von Fall zu Fall durch besondere beim Raufabschluß vorgenommene Stipulationen erwirken; der Inbalt diefer Stipulationen mar objeftiv gefaßt 69).

Mus der durch besonderen Bertrag übernommenen

⁶⁸⁾ Bergl. Bernhöft, a. a. D. § 2 (G. 7 ff.). Bernhöft wendet fich bafelbst gegen die im Entwurf I. Lefung eines B.G.B. enthaltenen zahlreichen Berallgemeinerungen jener Rechtsnormen, welche die Römer mit ihrem sicheren prattischen Taktgefühl nur für ben einen ober ben anderen Kontraft aufgeftellt hatten.

⁶⁹⁾ Bergi. Varro, De re rustica II 2 § 5 i. f. Quum emptor dixit: ,tanti mihi sunt emptae (sc. oves) ? et ille respondit ,sunt' et expromisit nummos', § 6 emptor stipulatur prisca formula sic; illasce oves, qua de re agitur, sanas recte esse uti pecus ovillum, quod recte sanum est, extra lucam, surdam, mimam - id est ventre glabro - neque de pecore morboso esse, habereque recte licere, haec sic fieri spondesne? - Aehnlich für Rinder: Varro II 5, 11. 16 1. 6 8 4 D. fold.

Haftung für Mängel wurde dann durch die Autorität der kurulischen Aedilen eine gesesliche, welche sich zunächst nur auf Sklaven- und Viehverkäuse beschränkte, dann aber durch die Jurisprudenz allgemein ausgedehnt wurde. So gilt für das justinianische Recht Folgendes: Aus der rein subjektiven Berpslichtung des Berkäusers, die Sache so zu liefern, wie er es persönlich vermochte, war eine streng objektive
geworden; er hat dafür auszukommen, daß die Sache frei von
verborgenen Mängeln ist, mag er selbst im Einzelfall die der
Sache anhastenden Fehler nicht kennen oder gar nicht kennen
können: cf. l. 1 § 2 D. de aed. ed. 21, 1: vom Standpunkt des Käusers, heißt es dort, ist es gleichgültig, ob Richtwissen (ignorantia) oder betrügende Schlauheit (calliditas)
des Berkäusers der Grund ist, warum Käuser sich in den Eigenschaften der Kaussache getäuscht sieht 70).

Was sich hinsichtlich der Mängel aus der historischen Entwickelung ergiebt, gilt für dicta et promissa aus diesen speziellen Versprechen heraus: gehaftet wird immer einsach auf das Borhandensein der versprochenen Eigenschaften. Freilich ergiebt sich aus der bonae sidei-Natur des Kauses eine Modisistation in dem Umfange, nicht in dem Wesen der Haftung, je nachdem dolos Eigenschaften zugesichert, Mängel verschwiegen sind, oder dies bona side ex ignorantia venditoris geschehen ist. Nur im ersten Falle wird für das Gesammtinteresse des Käusers, für jeden Schaden, der mit dem dolos verschwiegenen Fehler im Kausalzusammenhang steht, vom Verkäuser gehaftet.

Dieselbe historische Entwickelung sehen wir, wie schon ans gedeutet, bei der Haftung des Berkäufers für Eviktion. Bu-

⁷⁰⁾ Cf. auch l. 21 § 2 D. 19, 1. ... tamen venditor teneri, quanti interest non esse deceptum [emptorem] etsi venditor nesciat; ühn= lich l. 6 § 4 D. ibid.

nächst stand der Verkäufer nur dafür ein, daß er das Necht an der Sache so verschaffte, wie er es konnte. Später ließ sich dann der Käuser regelmäßig das habere licere versprechen und bedang sich für den Fall der Eviktion das duplum pretii aus. Darauf wurde, was zuerst auf speziellen Parteisabmachungen beruhte, zum naturale negotii. Freilich haftet er nach l. 11 pr. D. de ev. 21, 2 nicht propter suturos (d. h. nach Abschluß des Kausvertrages entstandene) casus evictionis. Der objektiven Natur der Eviktionsverpslichtung widerspricht es nicht, daß Verkäuser dann nicht haftet, wenn es Schuld des Käusers ist, daß ihm die Sache entwehrt worden 71).

Die Verpflichtungen des conductor rei und des Commodatars ähneln nach der für uns in Betracht kommenden Richtung einander sehr. In beiden Fällen behält der Eigensthümer, welcher die Sache hingiebt, juristischen Besitz und Eigensthum an derselben ⁷²). Man könnte daraus folgern, daß der Schuldner bei beiden Kontrakten, da er einen juristischen Ersfolg nicht herbeizusühren hat, nur auf sorgfältiges Verhalten gegenüber der überlassenen Sache hafte. In der That besteht eine solche nach den oben für das Mandat aufgestellten Grundsfähen zu bemessende Haftung für die conductio rei, hinsichtslich des Commodats läßt sich zweiseln, ob nicht einige Juristen eine verschärfte Haftung angenommen haben.

Was die conductio rei anlangt, so gilt natürlich zunächst: conductor omnia secundum legem conductionis facere debet (l. 25 § 3 D. loc. cond. 19, 2); insofern fann

⁷¹⁾ l. 56 § 3 D. de ev. 21, 2; cf. auch l. l. 27, 28 D. h. t. (Einreben aus ber Person des Käusers erhoben).

^{72) 1. 10} D. 41, 2, 1. 8 D. 13, 6.

der Pächter auch die Haftung für Zufall, selbst vis major übernehmen: l. 9 § 2 D. h. t. Ist aber nichts Besonderes auszemacht, so steht er nur ein für persönliches Bemühen und Können, freilich nach dem objektiven Maßstabe der diligentia boni patris familias 78). Besindet er sich aber in dolo und culpa, handelt er z. B. vertragswidrig (contra legem conductionis), so hastet er absolut, sein casus besreit ihn, selbst vis major nicht: vergl. l. 11 §§ 1 u. 4, D. loc. cond. 19, 2 (Ulpianus) und l. 12 D. ibid. (Hermogenian.).

Was die Haftung des Commodatars anlangt, so scheint dieselbe zunächst, wie schon erwähnt, die gleiche zu sein, wie die des conductor rei. Dem entspricht auch die in 1.23 D. de R. J. 50, 17 von Ulpian gegebene Uebersicht über die Haftung bei den einzelnen Berträgen:

Contractus quidam dolum malum dumtaxat recipiunt, quidam et dolum et culpam: mandatum, commodatum, venditum, pignori acceptum, locatum, item dotis datio, tutelae, negotia gesta: in his quidem et diligentiam.

Es bereiten jedoch einige Gajus-Stellen Schwierigkeiten: vergl. l. 1 § 4 D. de O. t. A. 44. 7 (Gajus libro secundo aureorum), l. 18 pr. D. Commodati 13, 6 (Gajus libro nono ad ed. prov.) und daneben noch § 2 J. III 14. (welche Stelle vielleicht aus den beiden vorigen Fragmenten gebildet worden ist) 74). Dem unbefangenen Leser wird es nicht entgehen, daß hier eine über das normale Maß hinausgehende Haftung ausgesprochen ist 75).

⁷³⁾ Duellenftellen bei Bindscheid, Pand., II § 400 Note 21, und Dernburg II § 111 Note 23.

⁷⁴⁾ Die Stellen find abgedruckt oben G. 9 und 10.

⁷⁵⁾ Bielfach wird freilich angenommen, daß hier nur ein Gegensats von diligentia quam suis zur dilig. boni patris sam. vorsiege. Ich sinde dies nicht überzeugend. Es paßt auch nicht mit dem "sicat in redus pignori

Gewiß ist auch bei der gewöhnlichen dilig. boni patris fam. der Maßstab ein abstrakter, individuelle Thorheit, persönslicher Leichtsum wirken nicht befreiend. Immerhin aber bleiben die Machtmittel, welche den Menschen zu Gebote stehen, stets verschieden: ein König kann doch mehr ausbieten als ein Ursbeiter, immerhin bleiben auch die geistigen Anlagen in hohem Maße verschieden: es kann jemand eine außerordentliche Umssicht bethätigen, zu welcher ein Anderer einsach unsähig ist, und schließlich kann doch für diligentia boni patris fam. nur redliches Bemühen innerhalb der individuellen geistigen und wirthschaftlichen Machtsphäre verlangt werden.

Gajus aber geht weiter: man haftet, si alius diligentior custodire poterit. Das Eigenthümliche aber an der Neuerung des Gajus besteht darin, daß scheinbar auch er nicht über culpa-Haftung hinausgeht: er schiebt nämlich die culpa-Grenze elbst weiter hinaus. Auch der culpa-Begriff ist bei ihm objektivirt 76). Nur dann liegt keine culpa vor, wo überhaupt kein Mensch mehr leisten bezw. in Acht nehmen kann [Grenze menschlicher Macht 77), Fälle der vis major], wo überhaupt

datis' der l. 18 pr. eit., welche Worte man mit "sieut in rebus societatisemendiren will. Selbst Mommsen, Beiträge, III S. 361 Note 3 giebt zu: "es erscheine freilich, als wenn in diesen Stellen ein mehreres" als diligentia boni patr. fam. verlangt werde. Vergl. auch Pernice, Labeo, II S. 358 Note 52.

⁷⁶⁾ Bergl. auch l. 25 § 7 D. loc. 19, 2. Culpa autem abest si omnia facta sunt, quae diligentissimus quisque observaturus fuisset (Gajus libr. X. ad ed. prov.). Die Tendenz einer Berschärfung der Haftung burch Erweiterung des culpa-Begriffs sindet sich auch soust: cf. l. 1 § 5 D. 9, 1 (Ulpianus) und § 8 J. IV 3.

⁷⁷⁾ So hört bei Gajus Diligenz-Haftung (culpa) erst ba auf, no vis major aufängt, cf. l. 2 § 1 D. de per. et comm. 18, 6. . . . et puto eam diligentiam venditorem exhibere debere, ut damnum satale vel vis magna sit excusatum (Gajus libro II cott. rer.).

fein Mensch mehr Acht zu geben pflegt (fugae servorum. qui custodiri non solent). Nehmen wir noch folgendes Beispiel: 3mei Studenten, ein armer und ein begüterter, entleihen Bücher aus der Universitätsbibliothet. Auf dem Beimmege überrascht sie ein Regenschauer. Der eine fahrt in der Droschke nach Sause, er bringt sein Buch wohlbehalten beim. Der andere fucht die von ihm entliebene fostbare Sandschrift mit ängstlicher Sorgfalt unter seinem Rock por dem berunterftromenden Regen zu behüten - vergebens. In feiner Wohnung angelangt, ift er vollständig durchnäßt und die Sandschrift verdorben. Saftet dieser lettere? Als conductor rei murde er gewiß nicht haften, als Commodatar haftet er nach den Aussprüchen des Gajus zweifellos: denn alius diligentior custodire potuit: bei dem erfteren mare fie nicht verdorben; er hätte fie beffer in Acht nehmen fonnen. Der von Gajus aufgeftellten erhöhten Saftung des Commodatars liegt die verftandige, nicht bei allen Obligationen durchgeführte ratio des römischen Rechts zum Grunde: demjenigen ftrengere Berpflichtungen aufzuerlegen, welcher etwas aus einem Bertrage unentgeltlich erhalt 78). Daher entscheidet fich Bajus in 1. 18 pr. cit. für diese ftrengere Saftung auch nur fur den Fall, daß alleiniger Rugen für den Commodatar vorläge, sonft sei diligentia ju prästiren sicut in rebus pignori datis et dotalibus.

Immerhin muffen wir aber annehmen, daß es fich hier um eine Ginzelansicht des Gajus handelt, welche fich später, als

⁷⁸⁾ Auch Ulpian erwähnt in 1. 5 §§ 2 und 3 D. h. t. diese ratio, und auch hier scheint eine eigenthümliche Steigerung der Haftung anderen Kontrakten gegenüber gemeint zu sein. Während bei anderen Berträgen, wo das beiderseitige Interesse mitspielt — Kauf, Miethe — stir dolus und culpa (wahrscheinlich ursprünglich nur culpa in faciendo) gehaftet werde, milsse der Commodatar aus dem genannten Grund sür culpa und diligentia einsiehen.

Die culpa-Lehre ihren Abschluß erfahren, zur herrschenden nicht durchgerungen. Sonft murde Ulpian in der cifirten 1. 23 D. 50, 17 das Commodat nicht mit dem Mandat, Rauf- und Bfandfontraft auf gleiche Stufe ftellen. Bergl. auch 1. 5 & 3 D. Commod. 13, 6. Undererfeits ift es fehr erklärlich, folange die Entwicklung des Diligenzmaßstabes noch im Fluk mar, daß da der eine oder andere Jurift wie Bajus über bas später als richtig empfundene normale Dag der diligentia boni patris fam. hinausging und den culpa-Begriff allzu febr binaufschrob. Julian, fein alterer Zeitgenoffe von derfelben Schule, ftebt auf gang anderem, weit milberem Standpuntt. Rach 1, 19 D. h. t. (Julianus prim. libr. digestorum) ftebt ber Commodatar nie fur Schaden ein, der von einem Fremden ber Sache zugefügt ift: qua enim cura aut diligentia consequi possumus ne aliquis damnum nobis injuria det? Bergl. auch 1. 20 ibid. (Julianus libr. IIIº ad Urseium Ferocem).

Uebrigens hat der Commodatar, falls er sich in Schuld befindet, alsdann jeden infolgedeffen eintretenden Schaden, selbst vis major, zu vertreten 79).

Sehr scharf tritt die im vorigen Abschnitte hinsichtlich der Natur der Obligation gemachte Unterscheidung hervor in der locatio conductio operis und operarum: bei der locatio cond. operarum vermiethe ich meine persönliche Arbeitsfraft auf bestimmte Zeit (loco operas), bei der conductio operis übernehme ich einen bestimmten Erfolg, ein Arbeitsprodust, herbeizuführen (conduco opus). It es daher schon durchaus

⁷⁹⁾ l. 18 pr. D. 13, 6, l. 1 § 4 D. 44, 7, § 2 J. III 14.

begründet, wenn Dernburg 80) die l. c. operis als felb= ständige Bertragsart neben die loc. cond. operarum ftellt und nicht wie Manche ale Spezialfall ber letteren subsumirt, fo wird eine Trennung beider Kontraftsarten bei der Unmöglichkeits= lehre geradezu nothwendig. Die Berpflichtung des locator operarum ift ihrer gangen Natur nach eine durchaus subjeftipe. es fann daber auch der Dagftab der befreienden Unmöglichfeit nur subjettiv fein : habe ich meine Dienfte jemandem gur Berfügung gestellt und meine personliche Arbeitstraft ceffirt aus irgend welchen Gründen ohne meine culpa, dann bin ich eben frei 81). - Bang anders die Berbindlichfeit bes cond. operis, fie ift ihrer Natur nach objektiv. Schuldner macht fich anheischig, einen gewiffen Effett zu erzielen: folglich wird er normaler Beife nur frei durch Erreichung desfelben, ob er nun perfonlich dazu im Stande ift 82) - fubjektive Unmöglichfeit nach Windscheid'scher Terminologie - ober nicht, ift gang gleichgültig und befreit ihn nicht, fofern ein Underer leiften fonnte. Rur Thatfachen, schädigende Ereigniffe, welche dem Menschen überhaupt die Leiftung unmöglich machen (casus), befreien ihn. Es befreit ihn im Allgemeinen gewöhnlicher casus, nicht erst der qualifizirte casus der vis major, wie wir ihn beim receptum nautarum etc. fennen lernen werden. Das geht flar hervor aus 1. 3 § 1 D. naut. caup. stab. 4, 9, wo Ulpian auf Grund von Pomponius berichtet, bas receptum statuire die ftrenge Saftung auch für Bufall, ut innotesceret praetor curam agere reprimendae improbitatis

⁸⁰⁾ Dernburg, Pand., II § 113 Note 2.

⁸¹⁾ Daß dann nach dem Satze periculum locatoris est auch der Ansfpruch auf den Miethspreis fortfällt, kommt für uns nicht in Betracht.

⁸²⁾ Soll der conductor operis rein perfönlich ein Arbeitsprodukt schaffen, dann ift natürlich die ganze Obligation subjettiv.

hoc genus hominum, dies Ziel werde bei der locatio conductio nicht erreicht.

Ein Ausfluß aus der objektiven Natur der Berbindlichkeit bes conductor operis ift der Rechtsfat, daß derfelbe unbedingt einsteht, auch für Verschulden seiner Gehülfen. Bas für Mittel ber conductor zur Fertigstellung seines opus anwendet, ob er Gehülfen zuzieht oder nicht, und wenn er nach der Natur bes opus Gehülfen zuziehen muß, welche er dann zuzieht. fann im Allgemeinen bem Arbeitgeber ganglich gleichgültig bleiben: er hat dabei auch gar nichts hineinzureden. Der Schneider, dem ich ein Stud Tuch gebe, damit er mir ein Beinkleid anfertigt, wird es sich nicht gefallen laffen. wenn ich ihm Borschriften darüber machen wollte, welche Gefellen er nicht daran arbeiten laffen folle 2c. Aber andererseits muß er das Rleidungsftuck fertig und ordnungsgemäß liefern, er kann fich nicht darauf berufen, daß die Arbeit ohne eigenes Berschulden, und ohne daß ihn irgend welche culpa in eligendo trafe, durch einen Gehülfen vernichtet, per= pfuscht sei. - Das Gesagte findet seine Bestätigung in der befannten 1. 25 § 7 D. locati cond. 19, 2 (Gajus).

Qui columnam transportandam conduxit si ea dum tollitur aut portatur aut reponitur, fracta sit ita id periculum praestat si qua ipsius eorumque, quorum opera uteretur, culpa acciderit. Culpa autem abest si omnia facta sunt quae diligentissimus quisque observaturus fuisset. Idem scilicet intellegemus et si dolia vel tignum transportandum aliquis conduxerit, idemque etiam ad ceteras res transferri potest.

Die Gegner 83) haben aus eorumque geschlossen, daß nur, wenn der Gehülfe neben dem Unternehmer in Schuld

⁸³⁾ Golbichmidt, Zeitschrift f. Handelsrecht, Bb. 16 S. 355, und Windscheid, Band., II § 401 Note 5.

sei, die Haftung des letzteren Platz ergreise. Sehr richtig wendet aber Dernburg 84) dagegen ein, daß ja danach der Unternehmer für eigene Schuld nicht haften würde, wären nicht auch zugleich seine Gehülfen in culpa. Vielmehr ist der Schuldner zum Schadenersatz verpflichtet sowohl in dem einen als dem anderen Falle. Daß das "que" in solchen Stellen synonym "ve" ist, darüber vergl. 1. 29 D. de V. S. 50, 16. Auch von einer culpa in eligendo, welche Windsche der Schluß der 1. 25 cit., wo die Haftung für Handlungen der Gehülfen ausdrücklich auf andere Fälle der cond. operis ausgedehnt wird.

Wenn nun im Allgemeinen der conductor operis durch einfachen casus frei wird, so kann im Einzelfall durch Parteisverabredung die objektive Haftung verschärft werden; er kann das periculum rei übernehmen, wie der nauta und caupo es muß. Die Quellen berichten in l. 14 § 17 i. f. D. de kurtis 47, 2 von einem solchen Fall, wo ein nuntius das perferre epistolam gegen Entgelt übernommen hat. Stets ist diese gesteigerte Haftung für den kullo und sarcinator besgründet, sie haften bis zur höheren Gewalt 35.

Der fullo hat z. B. nach l. 13 § 6 D. loc. cond. 19, 2 (Ulpian) für Mäusefraß (Fall des niederen Zusalls) einzusstehen. Aus dem kategorischen Ton dieses Fragments (ex locato tenetur, quia debuit ex hac re cavere) geht hervor, daß er nicht bloß bis zur Grenze der Diligenz haftet, soweit er hätte abhalten können, soweit er hätte Borkehrungen treffen können, sondern muß einsach ohne Rücksicht darauf Unfälle dieser Art vertreten. Gajus (Instit. III § 205, 206) läßt außer dem kullo auch den sarcinator für

⁸⁴⁾ Dernburg, Band., II § 38 Rote 8.

⁸⁵⁾ In dieser Beziehung find die Aussührungen Baron's (a. a. D. S. 226, 227, 252 fg.) überzeugend.

furtum 86) 87) auffommen mit der Begründung, weil beide custodia zu prästiren hätten. Endlich wird in l. 5 D. 4, 9 der fullo und sarcinator dem nauta etc. an die Seite gestellt, weil sie die selbe 88) custodia zu prästiren haben. Was ist custodia? Es erscheint zweckmäßig, an diesem Orte zu bemerken, was für unsere Darstellung in Betracht kommt.

Custodia heißt die auf Bewachung einer förperlichen Sache gerichtete Thätigkeit. Man hat in neuer Zeit lebhaft die ältere von Hasse (und auch noch von Windscheid) vertretene Ansicht bestritten, nach welcher die custodia eine species diligentiae sei, und es ist auch nach l. 1 § 5 D 44, 7, l. 1 pr. D. 16, 1 nicht zweiselhast, daß es eine custodia ohne diligentia giebt. Wenn aber die custodia keine Art der Diligenz ist, so ist sie doch eine der vielen Thätigskeiten, in welcher sich die normale Sorgsalt des ordentlichen Mannes äußern kann 89). So kommt es denn häusig in den Quellen vor, daß die lestere bezw. die derselben entsprechende Hastung durch das Er died dvoir diligentia et custodia, oder custodia et culpa, oder wie in l. 5 § 15 D. commod. 13, 6 den ganzen Hastungskreis beleuchtend: dolum et culpam et

⁸⁶⁾ Auch hinsichtlich bes furtum ist der Schuldner nicht unbedingt schuldfrei, würde hier die herrschende subjektive Lehre, welche nur für culpa hasten lassen will, einwenden. Gewiß ist er es nicht (er ist z. B. in Schuld in der von Baron citirten 1. 48 § 4 D. 47, 2); aber ebensowenig ist er, was freilich Löhr behaupten wollte, bei jedem ihn tressenden surtum culpos, und die angesührten Stellen statuiren die Haftung sür furtum überhaupt, nicht nur sür den Fall des Verschuldens, was selbstverständlich wäre.

⁸⁷⁾ Auch nach 1. 60 § 2 D. 19, 2 haftet ber fullo für furtum. Bergl. hierüber Graben wit, Interpolationen, S. 29.

⁸⁸⁾ Anders Bring und Binbscheid. Bindscheid ift schwanfend: vergl. Pand., II § 401 a. E.

⁸⁹⁾ Dies giebt Bring, welcher jene altere Unsicht als einer ber erften befämpft hat, auch felbst zu: vergl. Pand., II G. 265 bei Note 18.

diligentiam et custodiam praestare debere bezeichnet mirb. Wird so die custodia baufig verwendet, um die bei den eingelnen Berträgen ju leiftende und in der Thatigfeit des Be= wachens sich äußernde diligentia boni patr. fam. zu bezeichnen, fo fann fie auch Gegenftand befonderen Bertrages fein. 218= dann find wieder zwei Möglichfeiten zu unterscheiden: ent meder jemand verspricht, fei es unentgeltlich (wenn Saupt= vertrag: Mandat, 1. 1 § 12 D. depositi 16, 3) oder entgeltlich (wenn Hauptvertrag: loc. cond. operarum), seine per= fonliche Diligeng in der Ueberwachung anvertrauter Sachen auf bestimmte Zeit (ut custodiam); oder - und das ift das Säufigere - ber Schuldner übernimmt objeftiv die Garantie. daß die Sachen beil bleiben (ut res custodiatur). Ift bies lettere, daß die Sachen unverfehrt wieder abgeliefert merden, übernommen, dann ift, dem Zwecke des Bertrages entsprechend, bier die objeftive Saftung ftrenger als bei den übrigen Db= ligationen, welche auf einen bestimmten Erfolg geben. Schuldner haftet für furtum oder auch für niederen casus überhaupt bis zur höheren Gewalt. Da diesen Grad der Saftung die nautae, caupones, stabularii zu vertreten haben, fo fprechen die Quellen auch bezüglich ihrer von einer custodia-haftung für die eingebrachten Sachen. Beim receptum tritt die custodia fraft Gesetzes ein. Sonst wird die objeftive 90) custodia nur vertragsmäßig theils als Hauptvertrag (loc. cond. operis, das ju leiftende opus ift, daß die Sachen heil bleiben; arg, 1. 40 D. loc. cond. Qui mercedem accipit pro custodia alicujus rei, is hujus periculum custodiae praestat), theils als Rebenvertrag übernommen : stillschweigend geschieht die auch beim fullo und sarcinator. Stillschweigend geschieht dies auch beim horrearius bezw. dominus horreorum. Es wurde

⁹⁰⁾ Anders die Baron'sche Terminologie.

nämlich in Rom ein Gewerbe damit betrieben, Speicher, welche pon angestellten custodes übermacht murden, gang oder theilmeise zu vermiethen an Leute, welche ihre Kostbarkeiten sicher aufbewahrt wiffen wollten 91). Daß der locator horrei bis zur höberen Gewalt hafte, ift unbestritten: effracturam latronum, welche in c. 1 Cod. de loc. 4, 65 ganz richtig der höheren Gewalt an die Seite gestellt wird, braucht der horrearius nicht zu präftiren. Er fonnte aber natürlich auch bierfür die objettive custodia-haftung vertragemäßig übernehmen (c. 4 § 2 Cod. 4, 65, 1. 55 pr. D. 19, 2). Das mare also Saftung für einen Spezialfall ber vis major: baß der horrearius in diefen letten Stellen auch Saftung für andere Källe der vis major übernommen hatte, wird nicht angunehmen fein. Die angeführten Stellen zeigen übrigens, daß - abgesehen vom receptum - auch bei der objeftiven custodia der Grad der Haftung nie überall gleich ift, es ift vielmehr immer von Fall zu Fall zu untersuchen, eine wie meitgebende Saftung die Parteien bei dem Ginzelgeschäft über= nommen wissen wollten 92).

Nachdem wir unser im vorigen Abschnitt aufgestelltes Prinzip an einzelnen Obligationen durchgeführt haben, kommen wir am Schlusse dieses Abschnittes zum receptum nautarum etc. D. 4, 9.

Die strenge Haftung der nautae, caupones, stabularii bis zur höheren Gewalt ist allgemein anerkannt; sie ist auch nicht wegzuleugnen, da sie durch positive Rechtsnorm, durch das prätorische Edikt sestgelegt ist. Die Berbindlichkeit der nautae etc. ist eine streng objektive:

⁹¹⁾ Bergl. Baron, a. a. D. Bb. 52 S. 46 fg.

⁹²⁾ Bergl. noch Dernburg, Pand., II § 37 Note 8.

arg. l. 1 pr. D. 4, 9 (Ulpian. libr. XIV^o ad ed.). Ait praetor: Nautae caupones stabularii quod cujusque salvum fore receperint nisi restituent in eos judicium dabo.

Der Brator fpricht damit die unbedingte Saftung der Schiffer und Wirthe aus: fie fteben ein fur bas Refultat, daß Die rezipirten Sachen beil bleiben, widrigenfalls Erfat zu leiften ift. Bon einem Eingeben auf culpa, von einer Burdigung bes konfreten Kalles ift feine Rede. Auch dem allgemeinen Billigfeit&grundfat casus a nullo praestantur wird nicht Raum gegeben. Nach dem Wortlaut des Edifts haftet der Schuldner absolut gleich einem Versicherer. Wahrlich ein exorbitanter Rechtsfat, der nur als Nothgefet des Prators bei der Unsicherheit der republikanischen Zeit 93) zu versteben ift. Db vor dem Erlag bes Gbifts die einkehrenden Gafte regelmäßig einen ausdrücklichen Garantievertrag über das salvum fore der Güter geschloffen haben, ift bestritten 94). Jeden= falls wird die Saftung nach Erlaß des Edifts eine geset= liche gewesen sein, die stets eintrat, nicht eine folche, die nur auf Grund eines pactum praetorium übernommen werden fonnte, nicht übernommen zu werden brauchte 95).

⁹³⁾ Nach Dernburg ift die Entstehung des Editts in die Zeit des 6. Jahrhunderts der Stadt zu verlegen.

⁹⁴⁾ Dafür Pernice, Labeo, 11 S. 347 (Garantie vom Wirth auf sein Treuwort [fides] hin durch Nebenvertrag übernommen); ähnlich Golbschmidt, Handbuch des Handelsrechts (3. Ausl.), Bb. 1 S. 93; vergl. auch Goldschmidt, Zeitschrifts. Handelsrecht, III S. 99 (Garantie durch einseitige formelle Erklärung — recipio — des Wirthes übernommen). — Dagegen Dernburg, Pand., II § 39 Note 3, und Baron, a. a. D. S. 239.

⁹⁵⁾ Für die Annahme eines pactum praetorium ist Ude, Zeitschrift f. Rechtsgeschichte, Bb. 25 (Zeitschrift der Savign)=Stiftung, Rom. Abth., Bb. 12) Rr. IV, und Schneider, a. a. D. S. 83 fg., dagegen Baron, a. a. D. S. 239.

trat eine Milberung ein 96). Die objektive Haktung ist nicht mehr ganz absolut, zwar befreit kein gewöhnlicher casus, aber für gewisse schädigende Ereignisse braucht auch der Schiffer und Wirth nicht aufzukommen, er kann eine exceptio vis majoris gekend machen: vergl. l. 3 § 1 i. f. D. h. t. hoc edicto omnimodo qui recepit, tenetur, etiamsi sine culpa ejus res periit vel damnum datum est, nisi si quid damno fatali contingit. Inde Labeo scribit, si quid naufragio aut per vim piratarum perierit, non esse iniquum exceptionem ei dari. Idem erit dicendum et si in stabulo aut in caupona vis major contigerit.

Db die exceptio vis majoris durch Labeo's Ansehen eingeführt ist, wie die herrschende Lehre annimmt, ist zweiselbaft 37). Wosür nach Einführung der exceptio vis majoris die nautae noch hasten, ist ebenfalls nicht unbestritten 38). Das Nichtige wird sein, daß sie hinsichtlich des rezipirten Gutesaufzukommen haben nicht nur für Schuld (Deliste) ihrer Leute, sondern überhaupt für die Handlungen derselben wie auch für Beschädigungen und Diebstahl, mögen sie von Passagieren oder Dritten ausgehen. Kurz, sie hasten ohne Rücksicht auf Schuld oder Nichtschuld, sosern sie nicht beweisen, daß höhere Gewalt (vis major, damnum fatale) ihnen die Rückgabe überhaupt

⁹⁶⁾ Daß die exceptio vis majoris in dem Sdift selber schon gestanden, wird nach dem durch Ulpian uns überlieserten (freisich forrumpirten) Edikstert nicht anzunehmen sein. Baron will "in geziemend freier Weise" das nisi restituent interpretiren, danach könnte "allerdings die höhere Gewalt als im Edikt ausgenommen gelten".

⁹⁷⁾ Bergl. dagegen Baron, a. a. D. S. 244, Schneiber, S. 93 Note 17.

⁹⁸⁾ Goldschmidt (ebenso Gerth) will nur für Delikte des Personals und der Passagiere den Unternehmer unbedingt haften lassen, besdingt für die von Dritten begangenen Handlungen (Zeitschrift f. Handelsr., III S. 94, 115). Bergl. dagegen Brinz, Pand., II § 269 Note 34, und Pernice, Labeo, II S. 348 f., insbes. Note 13.

oder die unversehrte Rückgabe unmöglich gemacht hat. Was unter diesen befreienden Ereignissen des Näheren zu verstehen sei, wird im solgenden Kapitel auszuführen sein.

majoria celemb maden; persIV | 3 C 1 i.C. D. b. c. boc

Für das Freiwerden des Schuldners durch Unmöglichkeit der Leistung unterschieden wir also zwei große Gruppen von Obligationen. Bei der einen Gruppe hatte der Schuldner für rein perfonliches Ronnen, bei der anderen objektiv fur den Erfolg einzustehen. Immerhin gab es aber schließlich eine Grenze, über die hinaus der Schuldner nicht zu leiften, auch Schadenerfat nicht zu präffiren brauchte. Diese Grenze bildete, dem Billigfeitegrundsat entsprechend, die Unmöglichkeit der Leiftung. Ge ift flar, daß nach dem gangen verschiedenen Inhalt dieser beiden Obligationsgruppen auch der Unmöglichkeitsmaßstab verschieden fich geftalten mußte. Im ersteren Falle ift alles individuell, alles auf den konfreten Schuldner, auf das einzelne Schuldverhältniß zugeschnitten, die Diligenz-, die culpa-Saftung das Streben nach dem Erfolg tritt in den Border= arund, der von den Parteien beabsichtigte, öfonomische Effett felbft in den hintergrund. Sat der Schuldner fein persönliches Rönnen aufgewendet und den mehr oder minder großen Diligenggrad präftirt, fo hat er, wie wir faben, eigentlich ichon erfüllt: eine Saftung über perfonliches Konnen binaus mare daber ein logischer Widerspruch. - Bang andere die Grenze bei der zweiten Gruppe! Wie die Natur der Dbligation hier eine objektive ift, muß auch die befreiende Un= möglichkeit dementsprechend objektiv fein. Nicht mas mir perfönlich unmöglich — theils meinen eigenen Kräften, theils den Kräften meiner Gehülfen - fondern mas "dem Menschen überhaupt" die Leiftung unmöglich macht, fann befreien. Sier fanden wir den Begriff des casus 99) 100) por und das Anmendungegebiet der regula juris: casus a nullo praestantur. Der Beariff des casus ift objektiv; er enthält vorzugsweise zwei Elemente: das Begriffsmerkmal des Zufalls und das des Unfalle 101), des Untergebens. Beide Momente find für die endaültige Befreiung des Schuldners durch Unmöglichkeit von Bedeutung: der Nachdruck liegt aber auf dem zweiten, ganz dem auch sonft römischen Sprachgebrauch entsprechend (cadere = fallen, umfallen, untergeben). Auch das erfte Moment wirkt mit. Bas zufällig geschieht, dafür braucht man nicht einzusteben. Doch mas ift Zufall? "Zufall ift alles und nichts" 102). Gemiß! befäßen wir eine göttliche Allwissenheit, so gabe es feinen Lufall und die und nunmehr verborgene Raufalitäte-Reibe läge offen zu Tage. Zufall ift also stets etwas Relatives. unferer menschlichen Unvollkommenheit gemäß. Wir bezeichnen damit etwas Unerwartetes, etwas Unvorhergesehenes, etwas Unporhersebbares (Unabwendbares). Bas ift aber unporherfehbar, was muß vorhergesehen werden? Damit fommen mir auf den Diligenz-Mafftab, und in allzu scharfer Betonung Dieses Momentes verfallen wir in den Kehler der gesammten

⁹⁹⁾ Bergl. für das Folgende die treffliche Darstellung von Bring, Panb., II § 276.

¹⁰⁰⁾ Es soll im Folgenben nur vom Einfluß des casus auf das Privatrecht, insbesondere auf schon begründete Schuldverhältnisse die Nede sein. Eine andere Bedeutung hat das Wort im Strafrecht, wo es sich fragt, ob eine Handlung dem Thäter zugerechnet werden soll oder nicht und wo alsdann der casus die letztere Gruppe von Handlungen bezeichnet, mithin auch schriftige eigene Handlungen des Thäters "tasuell" genannt werden: vergl. Pernice, Labeo, II S. 372 ss. Pernice will a. a. O. den civilrechtl. und strafrechtl. casus auf einen einheitlichen Gesichtspunktzurlicksühren.

¹⁰¹⁾ Bring, a. a. D.: "casus bezeichnet einen durch Zufall einetretenden Unfall."

¹⁰²⁾ Stinting, a. a. D. S. 455.

berrichenden Lehre, alles das als casus zu bezeichnen, mas ohne Schuld eintritt oder gar das als casus ju betrachten. wofür der Schuldner nicht aufzukommen hat. Sonach mare casus etwas rein Regatives. Legen wir aber auf den ge= nannten Bunkt das Sauptgewicht und ftellen casus in Gegenfat jur culpa, fo haben wir der Subjektivität Thur und Thor geöffnet, und es durfte himmer gelingen, einen einheitlichen casus-Begriff und noch viel weniger einen brauchbaren Begriff des major casus (vis major) ju finden. Die Frage: Bas batte der Schuldner ichlieflich abwenden fonnen, welche Borfichtemagregeln hatte er aufbieten follen ? verdirbt und alles. Dann gelangen wir bei der Bestimmung der vis major auf den Magftab der außerordentlichen Diligenz, deren Unterlaffung allerding feine culpa sein soll, weil culpa levissima verworfen wird. wo man aber doch culpa fingirt. Mit dem Megmittel der außerordentlichen Diligenz ift naturlich, wie Erner schlagend nachgewiesen, nichts zu machen, und die meiften Schriftsteller fommen, und wenn fie das Außerordentliche in der Sorgfalt noch so fehr betonen, langsam und unmerflich zur diligentia boni patris familias wieder zurud 103). Das Urgiren diefes subjektiven Momentes entspricht vor allem aber gar nicht Quellen. Wiel reimt fich mit der herrschenden Definition: casus sei ein unverschuldetes und vom Willen des Schuldners völlig unabhangiges Greignig 104), der in den

¹⁰³⁾ Bergl. Gerth, a. a. D. — M. E. ist darin das Berdienst dieses Schriftstellers zu sehen, daß er mit besonderer Aussührlichkeit die einzelnen Theorien der modernen Schriftsteller durchgeht und au jedem für sich nachweist, daß derselbe schließlich nicht Haftung dis vis major und sür niederen casus, sondern für einsache culpa verlangt.

¹⁰⁴⁾ Es dürfte nicht ohne Interesse sein, einige Beläge aus ber Literatur hier anzusühren:

Windscheib, Band., § 264 Note 5. "Man pflegt . . ben Satz auch wohl so auszudrücken: ber Schuldner haftet nicht für Zusall. Aber

Quellen so vielfach bezeugte Sap, daß casus durch culpa des Schuldners, selbst dolus veranlaßt sein kann 105), und die in den Quellen, wenn von dem Freiwerden des Schuldners durch

bamit ift nichts Neues gesagt, sonbern eben nur das Negative, daß der Schuldner nicht haftet, wenn ihn in Betreff der Unmöglichkeit keine Schuld trifft."

Regelsberger, Pand., I S. 648. . . . ,,und eine Verletzung, die dem Handelnden nicht einmal als sahrlässig auf die Rechnung gestellt wers den kann, beruht auf Zusal (casus)."

Wächter, Pand., § 88 (S. 459): "Jufall ist nämlich die Negation der Schuld, also jedes schadende Ereigniß, das im vorliegenden Falle dem Subjekte von dem die Rede ist, nicht zur Schuld zu rechnen ist". — Dagegen S. 460: "Eine Ansnahme aber macht der sog. casus mixtus, für welchen man allerdings privatrechtlich haften muß";

Wendt, Band., S. 518. "Das Gebiet des casas ist nun mit Rüdssicht auf die von der Obligation selbst hervorgerusenen Diligenzpslichten des Schuldners so abgegrenzt, daß ein jedes Ereigniß, welches vom Schuldner selbst verursacht und von ihm zu verantworten ist, oder welches von ihm hätte abgewendet werden können (!) und sollen, dem casus gegensätlich gegenübersteht, so daß erst, wo die Verantwortlichkeit aushört, das Reich des casus beginnt."

Sintenis, Civilrecht, Bb. 2 S. 342: "Mit culpa levis schließt ber Begriff ber culpa ab, und jenseits berselben beginnt bas Gebiet bes Zusalls."

Unterholzner, Schuldverhältniffe, Bb. I S. 284. "Zufall, casus heißt ein Ereigniß, insofern kein Grund vorhanden ist, der eine Zurechnung desselben, namentlich eine Zurechnung zur Schuld, rechtfertigen könnte."

Gang auf dem gerügten subjettiven Standpunkt stehen die Ausfüh= rungen von Gerth und Brudner.

Gerth, a. a. D. S. 9. "Casus ist jedes Ereigniß, welches burch Diligenz nicht abwendbar war."

Brudner, a. a. D. S. 256. ,,.... Casus existirt daher auch für die Quellen immer nur als negativer (die Schuld verneinender) Begriff, als ein Begriff, der sich immer erft im konkreten Falle durch Festfellung des Nichtvorhandenseins von Schuld ergiebt."

105) l. 18 pr. D. commodati-13, 6, l. 1 § 4 D. de O. et A. 44, 7 § 2 J. quib. mod. r. contr. obl. III, 14, l. 23. D. de R. J. 50, 17, l. 52 § 3 D. pro socio 17, 2, l. 9 § 4 D. loc. 19, 2.

casus die Rede ift, immer vorsichtig beigefügte Rlausel ,nisi culpa ejus interveniat (intervenerit)"? Das erfennt man denn auch trot der obigen Definition rubig an 106). Man fpricht von casus mixtus, ohne auf den Widerspruch ju achten. Dazu fommt, daß es dem casus-Begriff durchaus widerftrebt, fich den einzelnen verschiedenen Diliaenz-Mafftaben anzupaffen. — Richtig ift nur Folgendes, daß der Begriff des Bufälligen, des Unverschuldeten infofern mitwirft, als das als casus bezeichnete Ereigniß feinen Urfprung unabhängig von dem Willen des Schuldners nehmen muß. Go wird ber Begriff des casus, des fortuito dem voluntate agere entgegengestellt. Sandlungen des Schuldners felbft, mag er fie ju vertreten haben oder nicht, mögen fie bona oder mala fide vorgenommen fein, mogen fie absichtlich oder unbewußt (fahrläffig) geschehen, werden nie als casus bezeichnet 107). So ift casus ein fch a= digendes Ereignif, deffen Urfachen unabhängig von dem Willen des Schuldnere begründet liegen, deffen schädigende Richtung auf fich, auf fein Rontratte verhältniß aber von dem Schuld=

¹⁰⁶⁾ Am eksatantesten sind die Widersprüche bei Mommsen. Bergl. Beiträge, I S. 332: "Casus ein Ereigniß, in Betreff dessen dem Debitor kein von ihm zu vertretendes Berschulden zur Last fällt." S. 342: "Casus bezeichnet ein Ereigniß, welches ohne alle direkte oder indirekte Mitwirkung des Schuldners eingetreten ist." — Dagegen ganz kurz darauf S. 243: ". . . Auf der anderen Seite werden manche Fälle verschuldeter Unmöglichkeit durch den Ausdruck casus mitbesast" (!!). — Selbst Brinz hat den Widersspruch nicht vermieden, vergl. a. a. D. S. 314: "Rein casus ist mithin der Unsall, der auf einer noch so seichten Schuld des Onerirten beruht"; und ebendaselbst: "Eine Mischung von casus und culpa ergiebt sich, wo der Obligirte die Sache schuldhafter Weise in die Lage gebracht hat, in der ihr der casus zugestoßen ist."

¹⁰⁷⁾ cf. 1. 33 § 1 D. de solut. 43, 6 einerseits, 1. 53 § 3 D. de leg I°, 1. 91 § 1, 1. 96 D. de V. O. 45, 1 andererseits — Kein casus ist es mithin, wenn der Onerirte sich durch seine freie Handlung in die Lage versetzt, die legirte Sache nicht leisten zu können. Bergl. Note 65.

ner dolos oder kulpos her beigeführt sein kann. Als Schuld bezeichnen es dann die Quellen auch regelmäßig, wenn der Schuldner zwar dem konkreten Unfall gegenüber keine vom sorgkältigen Manne zu erwartende Diligenz außer Acht gelassen, sich aber den Kontraktsabmachungen 108) entzgegen überhaupt in die Lage versetzt hat, daß ihn ein solcher Unfall treffen konnte. (Beispiel der Quellen von dem Commodatar, der sich Silberzeug zu einem Festessen geliehen und damit über Land fährt, wo Räuberbanden hausen.)

Es ift also mehr Gewicht zu legen auf das erste Moment, auf das Begriffsmerkmal des Untergehens. Insofern wird in den für uns in Betracht kommenden Fällen (Einfluß des casus auf bereits begründete Schuld-Berhältnisse) dieser Ausdruck, wie Brinz nachgewiesen hat, namentlich da gebraucht, wo es sich um objektive Sachleistungen handelt. So ist gerade der casus bei unseren objektiven Obligationen (obligatio auf dare, objektive Berpflichtung auf restituere, loc. cond. operis — das opus ist das Sachobjekt, auf welches sich der casus richtet —) von großem Gewicht, und andererseits ist der casus ohne Beseutung für die subjektiven Schuldverhältnisse. Habe ich mein persönliches Können aufzuwenden und aufgewendet, so braucht noch lange kein casus vorzuliegen: so beim Mandat, so namentlich beim depositum. Auf diese Weise erstlärt es sich, daß in dem Pandektentitel depositi vel contra

¹⁰⁸⁾ cf. l. 13 § 3, l. 11 §§ 1, 4 D. loc. 19, 2. Insofern liegt also eine Haftung sogar für vis major vor. Wer von den Vertragsberedungen abweicht, hat das Risto der daraus etwa resultirenden Unfälle allein zu übernehmen. So würde der Schiffer, der eine andere Route, als abgemacht, einschlige, sür vis piratarum und naufragium einzusiehen haben. Der im Falle der mora zugelassen Nachweis, daß das Leistungsobjekt in der Hand des Gläubigers von demselben Geschick ereilt wäre, dürste hier eine befreiende Wirkung nicht haben.

16, 3 niemals von einem casus die Rede ift 109), auch wenn ber Schuldner bis ju der von ihm ju praffirenden Grenze geleistet d. h. sich feiner culpa lata schuldig gemacht hat 110). Da aber ber casus fich auf den Untergang ber Sache allein bezieht, so finden wir dieses Wort auch beim Commodat und und bei der conductio rei, obwohl hier des Schuldners Berpflichtung, wie wir saben, an sich nur auf diligentia gerichtet mar. hier ift nämlich unmittelbarer Gegenftand bes casus nicht die in obligatione seiende Pflicht gur Sorgfalt in der Bewachung der Sache, sondern die nicht in obligatione befindliche Sache felbft 111). Daß ftete ein Untergang oder Ber= derb vorliegen muß, wie Bring (§ 278 Biff. 2) will, wird nicht anzunehmen sein. Auch Entwendung durch Raub und Diebstahl wird man hierherrechnen muffen. Das furtum ift freilich nur felten in den Quellen ale casus bezeichnet (cf. § 3 a J. III 23 und 1. 30 pr. D. ad. leg. Falcidiam 35, 2). Da= gegen gehören latrocinium, vis piratarum und incursus hostium zu den häufig ermähnten Fällen des major casus. Alle diefe Kalle werden bem wirklichen Untergang gleichgeftellt (l. 35 § 4 D. de contrah. emptione 18, 1 "si res per furtum perierit"), obwohl, streng genommen, nicht einmal von absoluter Unmöglichfeit die Rede fein fann, da ja, folange die Sache noch in rerum natura, eine Wiedererlangung ftets möglich ift."

Neuerdings hat Baron a. a. D. aus dem Begriff des casus die Handlungen dritter Personen, soweit sie nicht geradezu unzurechnungsfähig sind, ausscheiden wollen. So

¹⁰⁹⁾ Die Quellen bebienen sich hier negativer Ausbrücke: l. 1 § 21 D. h. t. "sine dolo malo amissa", § 22 "non dolo facere", § 25 "sine dolo malo postea perire", § 32 "quin nullus dolus intercessit" l. 3 "non caret culpa", cf. l. 10 und insbef. l. 32.

¹¹⁰⁾ Unrichtig Brudner, a. a. D. S. 257 Rote 2.

¹¹¹⁾ Bring, Band., II G. 313.

seien auch die Källe der höheren Gewalt, wie vis piratarum, latrocinium an sich feine Källe des casus: man bezeichne sie eben richtiger nicht als casus major, sondern als vis major, fie hätten mit den eigentlichen casus majores. ben Naturereigniffen, nur bas Merkmal ber Unüberwindlichkeit gemein, und deshalb feien fie mit ihnen zu demfelben Beariff zusammengefaßt. - Unseres Erachtens ift fein Grund porhanden, diese schädigenden Unfälle, welche von der Sand Dritter rühren, nicht unter dem Beariff des casus mitzuumfassen. Nicht mit Unrecht sind dieselben in den Quellen daber, wenn unüberwindlich, als major casus 112). menn überwindlich (furtum), als casus bezeichnet. Denn vom Standpunft beffen, den eine folche Schädigung trifft, ift es gang gleichgültig, ob fie durch Naturereignisse bervorgerufen. oder ob fie von Menschenübermacht bewirft ift bezw. von irgend einem frivolen Gingriff eines Dritten, vielleicht ganglich Unbefannten, ausgeht.

Wir sahen im Vorigen, daß der casus als Unmöglichkeitsgrenze eine Rolle nur spielt bei den sog. objektiven Obligationen, nicht bei solchen, die auf persönliches Bemühen gehen. Die letzteren scheiden also jest für uns aus. Gemeinsam ist nun allen objektiven Obligationen — mag einfacher casus, mag major casus die Haftgrenze bilden, mag endlich die Haftung, durch keine Unmöglichkeit gehoben, die zur gänzlichen Gefahrtragung sich skeigern 118) —, das einseitige intensive Insaugesfassen des Ziels. Damit ist das Zurücktreten der persönlichen

¹¹²⁾ Nur von casus majores, nicht von vis major sprechen die oft citirten l. 1 § 4 D. 44, 7, l. 18 pr. D. 13, 6 obwohl hier auch latronum hostiumve incursus und piratarum insidiae aufgeführt find.

¹¹³⁾ So ursprünglich nach dem in 1. 1 pr. D. 4, 9 uns von Ulpian überlieserten Text das prätor. Edikt, auch vertragsmäßig kann Haftung selbst für vis major übernommen werden, cf. 1. 1 Cod. 4, 23, 1. 9 § 2 D. 19, 2.

Beziehungen gegeben, bie individuellen Fähigfeiten des Schuldners fommen nicht in Betracht; ein fieri, ein restituere ift versprochen. fein agere quantum possum. Wenn also der Schuldner, verflagt auf Stichum servum dare, und der caupo, verflagt auf restituere des rezipirten Guts, lediglich erwidern und be= weisen, fie hatten fich redlich Muhe gegeben, dem flagerischen Begehren nachzufommen, fo verhandeln fie gar nicht zur Sache. Der versprochene bezw. ex lege übernommene Inhalt der Dbligation geht auf ben Effett, und lediglich der Nachweis der Diligenz befreit weder im ersteren noch im letteren Falle. Die Saftung war jedoch bei unferen objeftiven Schuldverhaltniffen nicht ohne Grenze: im Allgemeinen befreit gewöhnlicher casus, und mas sonft jedem Menschen die Leiftung unmöglich macht. Lag diefe Unmöglichkeit vor, fo zeigte fich auch hier in der ältesten Beit die obligatio auf dare ber vielleicht daneben laufenden culpa gegenüber indifferent: vergl. S. 40, 41. Dies war die Rehrseite von dem Obigen, hier mar es nun der Schuldner, welcher fagen fonnte, feine Berpflichtung gebe nicht auf custodire, sondern auf dare (l. 91 pr. D. 45, 1). So das alte ftarre Recht. — 218 darauf, wie dies überhaupt die Rechtsentwickelung zu fein pflegt, die herrschaft der aequitas, der individualifirenden Gerechtigkeit folgte, trat naturlich im römischen Recht die culpa-Diligeng-Saftung in den Bordergrund. Immerhin verschwinden die objeftiven Obligationen nicht gang, sie finden sich auch bei den bonae fidei negotia. Bergl. oben S. 56-61 die loc. cond. operis; ja beim Kaufe faben wir fogar eine Objektivirung der an fich subjektiven Berpflichtung des Berkaufers (S. 47-51). Jest find jedoch die objektiven Berbindlichkeiten mehr mit ber Diligenapflicht verknüpft. Diligengnachweis allein befreit den Schuldner freilich auch jest nicht, aber es genügt andererseits auch nicht, wie dies bei der altrömischen stipulatio auf dare der Fall

war, die einsache Konstatirung der objektiven Haftungsschranke, er muß auch beim Vorliegen eines casus beweisen, daß "non sua culpa is casus intervenerit".

Als dritte Periode der Rechtsentwickelung reibt fich an Diejenige der Billigkeit, über welche im Prinzip das römische Recht nie hinausgegangen ift, jene der Berkehressicherheit. Sier muß der Unternehmer fur Schuld einstehen, aber er muß auch oft ohne Berschulden haften. Denn infolge der Großinduftrie ift der Betriebsorganismus häufig zu tomplizirt, als daß nicht fonft beim Beibehalten der gewöhnlichen Diligenapflicht Källe mirflichen Berschuldens ungeahndet blieben. Außerdem führen noch andere Erwägungen dazu, den Großbetrieben und nicht dem weniger leiftungefähigen einzelnen Gegenkontrabenten Die Gefahr aufzuburden. Sier find nun unsere objektiven Obligationen mit der reinen Betonung des versprochenen Erfolges und mit der erhöhten vis major-Haftgrenze 114) fo recht am Blat. Bon der Abgrenzung diefer Saftungeschrante von der des einfachen casus wird nun im folgenden Abschnitt zu handeln sein.

VII.

"Casus a nullo praestantur." Casus überhaupt ist also die Grenze, bis zu welcher bei objektiven Obligationen gehaftet wird, und alle Fälle des casus wirken, wenn sie einmal eingetreten sind, in ganz gleicher Beise:

¹¹⁴⁾ Sicherlich werden jedoch das receptum und die römische exceptio vis majoris ähnlichen legislativen Erwägungen ihre Entstehung nicht verbankt, daher wird auch nicht, wie Exner annimmt, der Beweisnothstand zu ihrer Einführung getrieben haben. Das receptum war vielmehr ein Nothgeset. Aber für das Beibehalten der vis major und für die Ausbehnung auf neue Rechtsgebiete wird der im Text angedeutete Gesichtspunkt maßgebend gewesen sein; vergl. S. 82, 83.

sie machen eben die Leistung unmöglich. Aber sie lassen sich unterscheiden nach der Art ihres Auftretens. Es können sein einerseits Ereignisse, die derart auftreten, die mit so elementarer Bucht hereinbrechen, daß ihnen gegenüber Menschenkraft und Menschenwiß ohne weiteres ohnmächtig und hülflos sind: cui humana infirmitas resistere non potest, die also eintreten mußten, weil sie unüberwindlich waren — und andererseits Ereignisse, die nach ihrem Eintritt ebenfalls die Leistung unmöglich gemacht haben, die aber vorher in ihrer schädlichen Wirfung sehr wohl abwendbar waren. Sie spotteten nicht der menschlichen Kraft. Der normale Mensch, auf ihren Eintritt und Angriss vorbereitet, hätte sie überwinden, ihre schädliche Wirfung sehr wohl abwenden können; im konstreten Falle ist dies vielleicht nicht geschehen, weil der Schuldner sie nicht voraussah, vielleicht gar nicht voraussehen konnte.

Im Allgemeinen genügt die lettere Art des casus, um ben Schuldner zu befreien, ausnahmsweise jedoch nicht; es wird strenger gehaftet, so beim receptum nautarum etc. Wir saben, daß beim receptum, nach dem kategorischen Ton des pratorischen Edifts "nautae caupones stabularii, quod cujusque salvum fore receperint, nisi restituent in eos judicium dabo" zu urtheilen, Die objektive Saftung auf ben Erfolg, daß die Sachen beil bleiben und in ordnungegemäßem Buftande wieder abgeliefert werden, junachft gang durchgeführt war. Erft später machte fich eine milbere Richtung geltend; man unterschied innerhalb des Gebietes des casus in der oben angegebenen Beise, und nur die erfte Gruppe, die Källe ber vis major, follten befreiend wirfen. Go ift die außerfte Schranke ber Saftung Diejenige bis vis major, und auch fie beruht, ebenso wie die sonft allgemein befreiende Unmöglichkeit auf einer Billigfeitsermägung. Es ift der Gedanke, daß, auch wenn jemand einen Erfolg herbeizuführen versprochen,

ce schließlich doch immer eine gewisse Grenze giebt für menschliches Können überhaupt. Es giebt Schicffalsschläge, Ber= bangniffe, Naturgewalten, benen gegenüber die menschliche Dhnmacht und Sulflofiakeit fo flar bervortritt; es ift eben etwas Uebermenschliches, und der religiose Mensch bezeichnet fie gang richtig mit Gotteggewalt, vis divina, Geor Bia. Hat man nun nicht auch in Rudficht auf folde Källe oder gerade für diese Källe die unbedingte Berficherung übernommen, fo ift es billig, daß bei solchen Bortommniffen auch rechtliche Berbindlichfeiten ceffiren. Rleinlich und graufam mare es, dann trot= dem vom Schuldner die Leiftung bezw. Erfat zu verlangen. Das prima facie Unüberwindliche ift das Sauptmerfmal diefes major casus. Objettiv ift auch diefer Begriff, und nur mas typisch unüberwindlich (unabwendbar), fällt unter die höhere Gewalt. Das Angegebene muß und fann genügen, um die Fälle höherer Gewalt abzugrenzen vom niederen casus Gine genauere eingebende Definition ju geben, ift außerft schwierig, wenn überhaupt möglich, schwierig ift es auch, die einzelnen Källe des niederen casus aufzugablen. Für Dieb= ftabl und Delifte feiner Leute hat der Schiffer ac. einzufteben. fo wird benn regelmäßig als Fall des niederen casus bas furtum aufgeführt; dazu bat und Baron durch ein meis teres Quellenbeifpiel, das des Mäufefrages, bereichert. Tropdem wird fich nach den obengenannten Kriterien die Abgrenzung beider Arten des casus im Streitfalle nicht un= möglich ermeisen 115).

¹¹⁵⁾ Bergl. die Worte Bruckner's, a. a. D. S. 278: "Die römischen Inristen begnügten sich damit, ben Begriff durch Beispiele zu erstäntern, und überließen es dem praktischen Gesühl des Richters, nach Anaslogie dieser Beispiele die Frage im einzelnen Fall zu entscheiden. Sie gingen dabei von der richtigen Erwägung aus, daß auch die vis major wie jeder Begriff, welcher seine Entstehung der Ersahrung verdankt, sich zwar

Vis major liegt also vor, wenn die Unmöglichkeit der Leiftung hervorgerufen wird durch ein schädigendes Ereignif. welches derart auftritt, daß Menschenkräfte überhaupt nichts Dagegen vermögen, seine ichadigende Wirkung nicht abwenden fonnen. Zwar ift schon seit langerer Zeit in der Literatur dagegen der Einwand erhoben: schlechthin Unabwendbares gabe es überhaupt nicht (Mommfen), wogegen dann wieder geltend gemacht wurde (Bring), daß einige Fälle wirklicher Unabwendbarfeit doch vorfommen fonnten, wenn 3. B. Grund= ftude und darauf gebaute Saufer 2c. ein Unfall (Erdbeben) trafe; folden Unfall fonnte man vielleicht ichon Wochen porberfeben und vermöchte doch nichts dagegen. - Bon diefen lettgenannten Ausnahmen freilich abgesehen, ift es jedoch mahr. daß die schädigende Wirfung der fog. unüberwindlichen Greigniffe fich schließlich ftets abwenden läßt. Warum gabe man 3. B. dem Lotomotivführer nicht einen oder zwei Erfagmanner bei für den Kall, daß ihn eine plögliche Dhnmacht, der Schlag oder ein Wahnfinnsanfall trafe ? Warum pade der Frachtführer Die zu transportirenden Bacffteine nicht in Watte und vermahre fie in eifernen Riften ? Dann maren fie bei einem freilich durch elementare Gewalt hervorgerufenen Unfall nicht zu Schaden gefommen. Vis piratarum ift durch Rriegeschiffe,

gegen jede theoretische Analyse spröbe verhalte, daß aber der Praktiker trotzem das Richtige immer sehr wohl wird tressen können, wenn man ihm nur durch Auftellung einiger unzweiselhafter Beispiele an die Hand gehe." Bergl. serner Exner, a. a. D. S. 573: "Diesen (objektiven) Maßstad in der Hand der Richter die Sophistenstrage, wie viele Räuber denn zu einer richtigen vis major gehören, ruhig an sich abgleiten lassen. Ber im Stande ist, im täglichen Leben einen Orkan von einem Wind und einen "Herkules" von einem Manne gewöhnlicher Stärke zu unterscheiden, wird durch die vorliegende Aufgabe nicht in Verlegenheit gesetzt werden. Er kann nicht zweiseln, daß die Mäuse, welche in das Eisenbahnlagerhaus (vielleicht ganz unabwendbar) sich eingeschlichen und das verfrachtete Korn angesressen haben, keineswegs höhere Gewalt sind" 2c.

latrocinium durch Gendarmerie und Militär leicht abzuwenden. Außerdem - und das gilt namentlich für andere an fich unüberwindliche Ereignungen - fei es ftete möglich, der icha-Digenden Wirfung bei Zeiten aus dem Bege ju geben. Der Frachtführer fann die insidias latronum fast immer vermeis den, ob er dabei einen fast hundertfachen Ummeg mache, fomme für den Begriff der Unabwendbarfeit nicht in Betracht. Darauf ift zu erwidern: Ebenfo wie der absoluten Unmoglichfeit manchmal eine übermäßige Schwierigfeit und Fälle, wo man normaler Beife von einem Menschen Erfüllung nicht verlangen fann und darf 116), gleichgeftellt werden, fo find der absoluten vis major gleich zu behandeln Unfälle, wo eine Abwendbarfeit möglich ware, nur durch Schaffung derartig tomplizierter Borfehrungseinrichtungen, daß der dadurch erfor= derlich gemachte Aufwand in gar feinem Berhältniß mehr fteht jum Betriebe und beffen Erträgniffen. Muffen die Gifenbahn= gefellschaften z. B. überall die ganzen Schienenstränge entlang eine Rette von Bachtpoften, welche etwaige Unglücksfälle verhinbern follten, unterhalten, fo wurde das Unternehmen fich wirth= schaftlich ruiniren. Es genügt also von diesem Gesichtspuntt aus auch eine relative Unüberwindlichkeit. Bu fehr barf man diefen relativen Magitab aber nicht ausdehnen. Bir durfen por allem nicht die Unüberwindlichkeit individuell faffen, fie auf diese Beife wieder in Gegensat ju culpa bringen und im Berhältniß zur Diligeng betrachten. Dbieftive Rriterien muffen wir und auch hier erhalten; wir famen fonft zu dem befannten Resultate, daß vis major nichts anderes als einfacher casus und casus nichts anderes als die Negation von culpa fei. Keine vis major liegt in folgendem bei Gelegen= heit der Kommissionsberathungen über den Entwurf eines

¹¹⁶⁾ Bergl. oben bei Rote 64.

Allgemeinen Deutschen S. G.B. mitgetheilten (Protofolle, S. 2286) Kalle vor: Ein Schiffer liefert Thee, den er unverdorben resipirt, in beschädigtem (übelriechendem) Buftande wieder ab. Culpa des Regivienten lag nicht vor. Denn der Berderb mar nur erfolgt durch die Nachbarschaft mit einer anderen Riffe. in welcher fich schlecht verpactte Apothefermaaren befanden. die fälschlich als Kaufmannsgüter deflarirt waren. Obmobl alfo der Schaden für den Unternehmer im gegebenen Kalle unabwendbar war, wird man von einem abstraft unüber= windlichen vis major-Ereigniß nicht reden fonnen. - Reine vis major ift es, wenn ein Rind durch Umberspringen zwischen den Gifenbahngeleifen einen Betriebsunfall verurfacht (R.D.S. G. VIII S. 159) 117). So würde ich auch in folgendem Falle eine vis major nicht annehmen : Es tritt Zugentgleisung ein, Dieselbe ift hervorgerufen dadurch, daß ein Berbrecher ein mittelgroßes, durch die Kräfte eines normalen Menschen fehr wohl heran= wie fortzuschaffendes Felsstück in dem Augenblick auf die Schienen gerollt hat, als der Bahnwarter feinen ordnungegemäßen Rundgang vorgenommen batte. Culpa auf Seiten der Bahngesellschaft soll nicht vorhanden gewesen fein. Bahnwärter find in genügender Anzahl angestellt und fie haben ihre Pflicht gethan. Der Zugführer konnte, da das Felsstück furz binter einer scharfen Biegung lag, das hinderniß nicht vorhersehen und den Bug nicht anhalten. Tropdem murde die Bahn zu haften haben. Denn das den Unfall verursachende Hinderniß, welches wir nicht unter Be-

¹¹⁷⁾ Hierin gelangen wir, wie dies in praktischen Einzelentscheidungen überhaupt häusig geschehen würde, zu demselben Ergebniß wie Exner vergl. Exner, a. a. D. Note 40 (S. 533) und S. 571, 572, insbes. Note 50 und dort citirte Fälle von Entscheidungen höherer Gerichte, freilich mit ganz anderer Begründung, indem wir im Gegensatz zu den Exner Ischen Kriterien des "Außerordentlichen" und der "äußeren Provenienz" nur das in den Quellen ausgesiellte Begriffsmerkmal des typisch Unüberwindlichen verlangen.

rudfichtigung des fonfreten Falles im Gegenfat zu der Gorgfalt in der Abwendung des Unglücks, sondern nach obigem obiektiven Magstabe beurtheilen, mare von einem einzelnen Menschen leicht beiseite zu schaffen gewesen, mar nicht une überwindlich. Go wird ein noch fo raffinirt verübter und bem Birth, der alle nöthigen Borfichtsmagregeln getroffen, noch so unerwartet fommender Diebstahl niemals vis major fein können. Undrerseits ift aber offenbar in der Rataftrophe des befannten Stegliger Gifenbahnunglucte vis major ju feben. Bewiß, die Bahngesellschaft hatte durch Aufstellen genügender Sicherheitsmannschaften, Requiriren der Bolizei und, wenn langer vorauszusehen, durch Erweiterung der Gifenbahnhalle der furcht baren Kataftrophe vorbeugen fonnen. Das war aber nicht vorhergesehen (auch nicht vorherzusehen, mas freilich für uns nicht in erfter Linie in Betracht fommt), und im gegebenen Moment war bas furgichtige, wahnsinnige Drangen ber großen Menschenmengen ebenfo überwältigend wie unabwendbar.

Daß das vis major-Ereigniß siets mit "Donner und Blig" hereinbreche, ist nicht nothwendig. Plöglicher Schlagsanfall, Ohnmacht, oder die in den Quellen erwähnten mortes servorum (nach dem Grundsage: alle Menschen müssen sterben) sind als Fälle der höheren Gewalt anzusehen.

Im Bisherigen haben wir uns bemüht, einfach das positive Recht auszulegen, und haben versucht, im Anschluß an das Haftungsprinzip für die Obligationen im Allgemeinen auch die Haftung bis vis major zu bestimmen. Neuerdings hat man dagegen den Begriff der höheren Gewalt zu eruiren versucht, indem man siets zunächst auf den legistativen Grund der einschlägigen Gesesbestimmungen einging. Man spürte dem juristischen Gedanken nach, welcher zu den einzelnen positiven Sonderbestimmungen geführt hätte. Daß das Forschen nach denjenigen Erscheinungen, welche diese Verschärfung der Haftung

bervorgerufen haben follten, für die Erfenntniß des Mages und Inhaltes diefer haftung bis vis major von großer Bedeutung sein konnte und ift, foll nicht verkannt werden. Aber ausschließlich den Scharffinn auf Spekulationen diefer Art zu verwenden, erscheint und unfruchtbar. Abgesehen von der Schwierigkeit einer folden Forschung ift es nur zu leicht, daß man zu rein eigenen Erfindungen gelangt, die reale Bafis der positiven Gesekesbestimmungen verläft und, anftatt des Gefetgebers befehlende Worte auszulegen, nach seinen uns dunklen Motiven sucht. Unseres Erachtens liegt darin der Sauptfehler der Erner'ichen Schrift. Gin Beweisnothstand foll vorgelegen haben, und aus diefer felbstgeschaffenen ratio beraus werden die Begriffsmerkmale der höheren Gewalt in durchaus willfürlicher Weise bestimmt. Mag auch — was wir noch gar nicht annehmen (vergl. oben Rote 114) - ber Prätor den von Erner fo hervorgehobenen 3med im Auge gehabt haben, fo mußten wir konfequenter Beife gang unabhangia von jenem hiftorischen Grund für unsere Zeit erneut die Frage stellen und beantworten: Erscheint auch jest die verschärfte Saftung der betreffenden Unternehmer unferem Rechtsgefühl als billig, und warum erscheint sie uns als billig? Das alles kann und weitab von unserer Aufgabe führen und allein schon der Sat ,cessante ratione non cessat lex ipsa' follte vor einem einseitigen Forschen in dieser Richtung bewahren 118).

Welche Gründe haben den Prätor veranlaßt, das prätorische Edift zu erlassen? Ulpian giebt als Grund an: jener Kreis von Gewerbetreibenden, wie Gastwirthe und Schiffer — hoc genus hominum — sei ein gefährliches Gesindel, nur zu oft konspirirten sie mit Dieben, und andererseits sei man im Berstehr auf sie angewiesen und könne ihre Berussthätigkeit nicht

¹¹⁸⁾ Bergl. Regelsberger, Band., I § 26 G. 110.

entbehren (quia necesse est plerumque eorum fidem segui et res custodiae eorum committere). Diese Leute hätte der Brator treffen wollen. Er hatte daher diefes ftrenge Gbitt erlaffen, um jegliche Entschuldigung abzuschneiden: et maxima utilitas est hujus edicti - und das Edift habe fehr mohlthatig gewirft! Go bezeichnen die Quellen die Entstehunge= urfache des Edifts, aus dem fich später die etwas mildere, aber boch noch im Berhältniß zu der gewöhnlichen Saftgrenze außerordentliche ftrenge Berbindlichkeit bis zur höheren Gewalt ent= midelt bat. Db dieses wirklich ber historische Grund gemesen ift, der zum Erlaß des Edifts führte, läßt fich jest nicht mehr nachweisen, unwahrscheinlich ift er aber nicht, und es ift schier unverständlich, wie Erner bier von einem "fläglichen Arqument" reden und die Worte Ulpian's fo in Mikfredit bringen fonnte 119). Bedenkt man die gesammten damaligen Berbaltniffe, wie jeder vornehmere Römer in allen Welttheilen Gaftfreunde befaß und nur höchst ungern und aus Roth etwa unterwegs in eine solche Herberge einkehrte 120), bedenkt man ferner, daß das außerordentlich häufige Bortommen von Diebftählen keine bloße Sage für jene Zeit mar, so wird man die Worte Ulpian's hinsichtlich der caupones und stabularii für glaubwürdig halten. Und die nautae verdienten gewiß fein größeres Bertrauen als die anderen beiden Gemerbezweige, cf. Horaz Satir. I 5, 11 ff. 121). — Durch aus unglaubwürdig

¹¹⁹⁾ Aehnlich auch Pernice, Labeo, II S. 348 Note 9. Ulpian habe eine als nebensächliche Bernruthung hingeworsene Bemerkung des Pomponius "zu einer historischen Notiz aufgebläht". — Wie die im Text vertretene Ansicht namentlich: v. Schen, Gutachten des XXII. deutsichen Juristentags, III S. 57.

¹²⁰⁾ Bergl. über die römischen Wirthshausverhältniffe: 2B. A. Be c er,

Gallus, III (2. Aufl.) S. 16-21.

¹²¹⁾ Damit nehme ich bas von Pernice, a. a. D. ben Gegnern aur Verfligung gesiellte Zeugnif bes Horas an.

dagegen ift es, daß zu allererft ichon der Beweisnothstand gur Einführung des Edifts getrieben hatte. Rein einziges Quellenzeugniß hat Erner dafür anzuführen vermocht, und bas Anologon der actio de effusis vel dejectis allein ift nicht zwingend. Bon einem Beweisnothftand im Erner'ichen Ginne fann man nur reden bei größeren fomplizirten Unternehmungen mit gablreichem Berfonal. Dag diefer legislative Gefichtspunft bei ber Statuirung der ftrengen Saftung bis vis major im modernen Recht ebenso febr mitgewirft bat, wie er urfprunglich im römischen Recht nicht vorhanden gewesen, liegt auf der Sand. Ein Beweisnothstand mare jenen großen Unternehmungen gegenüber zweifellos vorhanden, wenn nicht die vis major-Grenze aufgeftellt ware, und es ware diefer Beweisnothstand auch durch Umbrehung der Beweislast derart, daß culpa prasumirt wird und ber Unternehmer im Falle unmöglicher Restitution seine und feiner Leute Schulblofigkeit zu beweisen hat 122), nicht beseitigt. Um so viel weniger kann man mit Stucki 123)

¹²²⁾ Wie Schneiber, a. a. D. de lege ferenda will. — llebrigens ftehen das Gefet betr. Die privatrechtl. Berhaltniffe ber Binnenschiffahrt v. 15. Juni 1895 § 58 und ber Entwurf eines revidirten S.G.B. § 403 auf bemfelben Standpunkt und glauben burch eine derartige Umbrehung ber Beweistaft die Saftung bis vis major erfetzen ju fonnen. Dag auf biefe Beife dem Berkehrsbedürfnifie, wie die Dentschrift jum Entwurf S. 259 meint, genügend Rechnung getragen fei, burfte febr gu bezweifeln sein. Und wenn es baselbst heißt, "es ließe sich nicht anerkennen, daß ber Gewerbebetrieb des Frachtführers seiner Natur nach zu einer Gewähr= pflicht für gewiffe Betriebsgefahren in höherem Grade Beranlaffung biete, als manche andere Betriebe, bezüglich deren das geltende Recht es bei den allgemeinen Grundfäten über bie Haftung aus Verträgen beließe" - fo ift bagegen einzuwenden, daß die Tendenz bei ber modernen Großinduftrie allerdings dahin geht, die vis major-Haftung vom Frachtunternehmen auch auf andere ähnliche Betriebe auszudehnen, gewiß jedoch nicht umgekehrt dahin, auch für den Frachtführer bie einfache culpa-Saftung wieder einzuführen.

¹²³⁾ Studi, a. a. D. S. 34, 35.

fagen, daß bei dem freien richterlichen Ermeffen dem Beflagten der Beweis präftirter Diligenz ichon ichwerer gemacht werden fonnte. Je größer der Betrieb sei, je komplizirter fich die Rausal= fette zwischen Ursache und Wirkung erweise, defto zahlreicher seien auch die culpa-Möglichkeiten, desto schwieriger sei ber Beweis des Beklagten, daß überall die nöthige Sorgfalt aufgewendet worden, defto fleptischer werde fich der Richter den Ausführungen des Beflagten gegenüber verhalten. Infofern mare alfo durchaus fein Grund, von den allgemeinen Grundfäßen über Diligenznachweis abzugehen. — Bielmehr wirfen die Ausführungen Erner's in Diefer Sinficht 194), fein trefflich gewähltes Beispiel von dem pflichtwidrigen Rutscher, welcher alle für ihn gravirenden Thatmomente zu unterdrücken weiß. obne daß man ihm etwas nachweisen fann und ohne daß äußerlich in der Rausalkette etwas geandert wird, überzeugend. Bei der einseitigen Betonung dieses Beweisnothstandes fommt Erner freilich zu einer Argumentation, welche thatsächlich nicht so fehr weit von jener von ihm als fläglich bezeichneten Erflärung Ulpian's abweicht. Auch Erner nimmt ja an, daß Unternehmer und Angestellte eigentlich regelmäßig in culpafind: das erinnert doch so etwas an jenes alte Quellenargument, daß man dieser Art Leuten nicht trauen durfte. Das ift für die heutige Beit etwas weit gegangen. Denn mo jest Treu und Glauben unseren gesammten entwickelten Sandel beberrichen, und bei dem großen Vertrauen, deffen fich der Rauf= mannsftand mit Recht erfreut, wird man nicht mehr ftets ein Berschulden auf seiner Seite annehmen. Es wirken vielmehr neben dem Beweisnothstand im modernen Recht noch andere Gesichtspunkte mit, welche die Haftung bis vis major für gerechtfertigt erscheinen laffen. Es handelt fich gar nicht mehr

¹²⁴⁾ Egner, a. a. D. S. 536 ff.

allein um die culpa-Frage 125), sondern es ift einfach die Tendenz, die modernen Großbetriebe ftrenger baften zu laffen. Abgefehen von der fpeziell für die Gifenbahnen in Betracht fommenden Erwägung : wer einen für Bublitum und Berfonal gleich gefahrvollen Großbetrieb einrichtet, muß, wenn ihm ein folder überhaupt geftattet werden foll, wenigstens auf eigene Gefahr handeln und eine gewiffe Gruppe von Schadensfällen ohne weiteres zu erfegen bereit sein - tritt uns gang allgemein die sozialpolitische Frage entgegen: Bie foll die Bertheilung der Schadenslaft erfolgen? Da find nun die Großunternehmer leiftungefähiger als der einzelne Gegen= fontrabent, und wenn von Berschulden auf beiden Geiten nicht die Rede fein fann, ift es ebenso gerecht wie flug, wenn der Gesetgeber die Laft mehr auf die Schultern des wirthschaftlich Stärferen zu malzen beftrebt ift. Außerdem fommen jene Betriebe schon wieder auf ihre Kosten. Da sie ein thatsächliches Monopol vielfach besitzen und dem Brivatmann, welcher sich mit ihnen einlaffen muß, einseitig Geschäftsbedingungen porzuschreiben in der Lage find, so werden ichon im Entgelt. welchen sie für ihre Leiftung nehmen, die Kosten der von ihnen ju vertretenden Unfälle zur Anrechnung gebracht werden. Dag= gebend find aber fur die Ermägung, für welche Unfalle der Unternehmer einzustehen hat und für welche nicht, die oben genannten Kriterien über vis major und niedrigen casus; und nicht ift maßgebend, wie man in allzu ftarfer Betonung

¹²⁵⁾ Der Gesichtspunkt der Berschuldung (event. unter Hiktion der culpa) wird noch zu Grunde gesegt im österreichischen Gesetz v. 1869 § 1;
"Wenn durch eine Ereignung im Berkehr einer mit Anwendung von Dampskraft betriebenen Eisenbahn die körperliche Bersetzung oder die Tödtung eines Menschen herbeigesührt wird, so wird siets vermuthet, daß die Ereignung durch ein Berschulden der Unternehmung oder derzeigen Personen eingetreten sei, deren sie sich zur Aussühung des Betriebes bedient." Nach § 2 soll dann vis major von der Schadensersatzpssicht befreien.

des Begriffs der "Betriebsgefahr" 126) meinen fonnte, Die Unterscheidung, ob man im Berkehr mit folden Greigniffen rechnen muffe oder nicht. Diese lette Unterscheidung 28. Stinging in der citirten Abhandlung gemacht. famen damit, wie Stinging felbst zugiebt, wieder auf Die subjeftive Lehre gurud. Bas verlangt ber Berfehr? Mit welchen Ereignissen muß der Berkehr rechnen, mit welchen nicht? Belde Greigniffe muffen nach Bertehrsanschauung vorausgefeben werden, welche nicht? - Das alles ift etwas Relatives. Dem Richter wird ein zu großer, ibm felbst gar nicht angenehmer Spielraum gelaffen, und wir gelangen wieder gang in bas Reich der individualifirenden Billigkeit. Bor allem ift aber diefer Unficht Widerspruch mit den Quellen vorzuwerfen, welche, wie oben ausgeführt, für die vis major das Erfordernift obieftiper Unüberwindlichkeit aufstellen. Und unüberwindlich können die ziemlich häufig auftretenden Unfälle (mit denen also der Berfebr rechnen mußte) in dem gleichen Mage fein wie die außergewöhnlichen (mit beren Gintritt im Berfehr nicht gerechnet werden fann). Es ift in diefer Beziehung auf das gegen die Erner'iche Eintheilung der Unfälle in folche, "welche im gewöhnlichen Laufe des Lebens zu gewärtigen find", und in die "außer= ordentlichen" Gefagte zu verweisen 127).

¹²⁶⁾ In der römischen vis major liegt es also nicht, daß sie der Betriedsgesahr entgegengesetzt ist. Anders die spezielle Norm des Neichs-hastpslichtgesetzes § 1. Man wollte in dasselbe von dem als Borbild dienenden prenßisch. Gesetze von 1838 auch die ausdrückliche Bestimmung übernehmen, daß die gesährliche Natur der Unternehmung selbst als ein vom Schadenersatz besreiender Zusall nicht anzusehen sei. Doch einigte man sich dahin, daß dies schon aus dem jetzigen Wortlaute des § 1 zu entenehmen sei. Hiernach würden also in diesem einen Falle auch unüberwindsliche Betriedsgesahren von der Bahn zu vertreten sein und die befreiende Wirtung der vis major nicht haben.

¹²⁷⁾ Daß bas hänfig vorkommende naufragium für seine Theorie nicht paßt, giebt Stinging selber zu; seine Ausführungen

Man hat noch auf einen anderen Gesichtspunft bingemiesen. welcher als legislativer Grund unferer Gefetesbestimmungen in Betracht fame, nämlich daß man durch diese ftrengere Saftung die Unternehmer im Interesse des wirthschaftlichen Fortschritts ansporne, so daß fie gezwungen murden, fich ftete die dentbar porzüglichsten Einrichtungen und das tüchtigste Perfonal zu halten. Doch diefer Gefichtspunft wird gewiß nicht zu ber erhöhten Saftung bis vis major geführt haben. Denn es mare dann fein Grund vorhanden, weshalb in willfürlicher Beife nur einem gang fleinen Rreife von Gewerbetreibenden diese verschärfte Berbindlichkeit auferlegt wurde, und wenn Baron, feiner Theorie entsprechend, in diefen Fehler nicht verfällt, weil er die haftung bis vis major als eine normale, bei den meiften Kontraften vorliegende ansieht, fo fann ich auf die Bemerfung Stinging's, a. a. D. G. 456 gegen bas ergieberische Moment ber Baron'ichen diligentia exactissima verweisen.

Die modernen Rechtsgebiete, wo der Begriff der höheren Gewalt Anwendung findet, sind nun sehr verschiedenartig. Im Einzelnen ist hierüber noch Folgendes zu bemerken: Wie der Begriff des casus von der Sachleistung seinen Ausgangspunkt nahm, so ist der Begriff des major casus dort in seiner reinsten Gestalt gewahrt, wo es sich um ein dare oder restituere handelt: hier hat das römische Necht ihn zuerst verswendet; hierher gehören auch die Bestimmungen des B.G.B. § 701, H.G.B. Urt. 395 und 607, welche dem Wirth, dem Frachtsührer zur See und zu Lande die Restitutionse (bezw. Schadensersaße) Pflicht auserlegen. Hier hat die verschärfte Haftung gute Dienste gethan, und man müßte eher versucht

S. 464, 465 helfen darüber nicht hinweg. Uebrigens ließe sich latrocinium und vis piratarum aus demselben Grunde gegen ihn anführen. Bergl. S. 15 u. 16.

sein, sie auf andere Unternehmungen (wie 3. B. öffentliche Pfand- und Leihhäuser), wo der Eigenthümer die Sache ebenfo aus der Hand giebt, auszudehnen, als sie umgekehrt, wie dies neuerdings geschieht, einzuschränken (vergl. Note 122).

Roch mehr Grunde sprechen für die Berwendung unseres Begriffs im Gifenbahn= und Post-Recht. Auf die Post als Frachtführerin findet Urt. 395 S.G.B. entsprechende Unwendung. Bas die Gisenbahnen betrifft, so können sie die strenge Fracht= führerhaftung nicht einmal durch Partei-Berabredung ausschließen. Auch dem neuen Sandelsgesethuchsentwurf §§ 430 und 444 zufolge foll dies beibehalten werden. Die Begrundung, welche die Denkschrift hierzu giebt 128), ist freilich nur theilweise richtig (fo S. 259 Abf. 1 a. E.). Nicht richtig ift nämlich iene Motivirung, auf welche (S. 273) großes Gewicht gelegt wird. daß man, um in dem beimischen deutschen Recht in Ueberein= stimmung mit dem Berner Vertrage zu bleiben, die nunmehr mildere Saftung des Frachtführers nicht auch auf die Gifenbahnen erstrecken durfte. Darin geht die Dentschrift von falschen Boraussehungen aus. - Wie schon oben erwähnt, ift im Berner internationalen Uebereinkommen auch der Ausdruck force majeure' gebraucht. Sollte damit rein der deutsche, aus dem römischen Recht übernommene und in die Reichsgesetgebung übergegangene Begriff der "boberen Gewalt". welcher dem niederen casus gegenfählich gegenüberfteht, ge= meint sein? Freilich gebührt der deutschen Rechtswissenschaft ein bervorragender Antheil an den Arbeiten des internationalen Frachtrechts 129), so daß der Frangose Thaller 130) schreiben

¹²⁸⁾ Dentschrift zu bem Entwurf eines Handelsgesethuchs, S. 259, 272, 273.

¹²⁹⁾ Bergl. über die Entsiehungsgeschichte des Internationalen Ueber= einkommen : Eger, "Das internationale Pebereinkommen über den Eisenbahnsrachtverkehr", im Arch. s. öffentl. R., III S. 368; Rosenthal, Internationales Eisenbahnsrachtrecht, S. 5—15.

¹³⁰⁾ Thaller, "Du transport en droit international et d'un

fonnte: "on s'est presque exclusivement impregné des idées allemandes". Tropdem müssen wir die gestellte Frage verneinen. Es giebt u. E. nur zwei Möglichkeiten: Entweder es wird für den Begriff der höheren Gewalt das jeweilige nationale (deutsche, französische, italienische 2c.) Recht zu Grunde gelegt, wobei das Recht des Versandortes (so Eger bei Rassow und Küntzel, 1891 S. 479) den Ausschlag giebt. Oder es ist überhaupt allgemein maßgebend der französische Begriff, wie er in der französischen Prazis gehandhabt wird, wo-nach cas fortuit, sorce majeure und unverschuldeter Zufall identisch sind 131).

projet d'une convention diplomatique" (Citat entnommen aus Rosen = thal, a. a. D. S. 10 Note 1).

131) Das letztere halten wir für richtig. Daß das französische Element im diplomatischen wie überhaupt im internationalen Berkehr ein Uebergewicht besitzt, ist bekannte Thatsacke. Im Besonderen spricht für die letztere Ansicht der Umstand, daß einer der Bertreter Frankreichs (v. Sa = vignh) auf der ersten Konferenz (1878) die Ansicht der französischen Gerichte über unseren Begriff reseritet und die Konferenz dieser Auffassung beitrat. Dann fällt auch ins Gewicht die Fassung des Art. 18 des lebere einkommens:

"Si le transport est empêché ou interrompu par force majeure ou par un cas fortuit quelconque (beutscher Text: durch höhere Gewalt ober Zusall) et que la marchandise ne puisse pas être transportée par une autre route, le chemin de fer demandera de nouvelles instructions à l'expéditeur."

Hier sind sorce majeure und cas sortuit als Shuonyma zusammengestellt. Dieselbe Zusammensassung beider Begriffe sindet sich gerade so häufig in der französischen Gesetzessprache (vergl. 3. B. c. c. art. 1148, 1733, 1782) und insbesondere sür den Frachtsührer art. 1784, und doch wird (nach Dalloz, Répertoire méthodique s. v. commissionaire n. 338) vom Frachtsührer nur verlangt Haftung sür "saute légère" und daß er aufwende "tous les soins d'un don père de samille".

Wie man auch in anderen Fragen, wo es sich um eine Kollision bes beutschen und französischen Rechts handelte, von beutscher Seite nur zu bereit war, dem französischen Recht Konzessionen zu machen (so bei der Frage über den Umfang und die Höhe des Schadenersates), so wird man Mag man sich nun der einen oder der anderen Meinung über den Begriff der force majeure des internat. Uebereinkommens anschließen: in beiden Fällen ist est nicht ersichtlich, warum es von diesem Gesichtspunkt aus unzweckmäßig sein sollte, eine bloße culpa-Haftung der Eisenbahnen im heimischen Recht zu statuiren. Denn im ersteren Falle ist doch schon nach dem Berner Vertrage selbst über den vis major-Begriff nationale Verschiedenheit begründet, im letzteren Falle würden wir uns sogar dadurch in Uebereinstimmung mit der milderen Haftzgrenze des Berner Uebereinkommens sesen. — Tropdem bezrüßen wir mit Freuden die Beibehaltung der vis major-Haftgrenze für unsere deutschen Eisenbahnen, denn wir glauben, daß innere Gründe ganz energisch gegen eine Abschwächung ihrer Frachtsührerverbindlichkeit sprechen.

Auf ein ganz anderes Anwendungsgebiet unseres Begriffes werden wir durch das Reichshaftpflichtgesetz geführt. Der § 1 dieses Gesetzes lautet:

"Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder förperlich verlet wird, so haftet der Betriebs= unternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist."

hier handelt es sich nicht um ein dare oder ein restituere von Sachobjekten, nicht um den Schutz von Gütern

nach dem Gesagten gewiß den französischen Begriff im Berner Vertrage zu Grunde zu legen haben. Anders unsere Literatur, welche stillschweigend von dem deutschen Begriff als dem allgemein gültigen ausgeht (so auch Rosenthal, a. a. D. insbes. S. 197, wenn ich ihn recht verstehe). Wenn übrigens Rosenthal — ein Anhänger der herrschenden Goldschmidt'schen Theorie — daselbst (Note 1) meint, auch in Frankreich herrsche dieselbs subjektive resative Lehre wie bei uns, so irrt er. Die französische Praxis geht eben noch weiter: vergl. Biermann in der Note 6 eitirten Abhandsung und die daselbst von ihm erbrachten Beläge.

gegen Berlust und Beschädigung, sondern um den Schut von Bersonen gegen körperliche Verletzung und Tödtung. Schadenersatzu sordern auf Grund dieser Rechtsnorm sind nicht nur die im Bertragsverhältniß mit der Bahn stehenden Reisenden, sondern auch das angestellte Personal so gut, wie jeder beliebige Dritte berechtigt, sosen sie sich nicht durch eigenes Verschulden die fragliche Verletzung zugezogen haben. Die obligatio der Eisenbahn mit der vis major-Grenze tritt unmittelbar ex lege ein 132).

Auch hier ist die Verwendung unseres Begriffs eine glückliche 188). Eine entsprechende Ausdehnung dieser strengen Schadensersagverpflichtung auf andere Großunternehmungen, welche ein Monopol besigen oder sich durch besondere Gefährelichkeit des Betriebes auszeichnen, ist zum Theil geschehen 134) und könnte vielleicht noch weiter mit Vortheil vollzogen werden.

Einen entschiedenen legislativen Mißgriff involvirt aber die Uebertragung des vis major-Begriffs auf ein drittes Gebiet, wie sie durch die neuere Reichsgesetzgebung vorgenommen ist. Es handelt sich um folgende Gesetzesstellen:

B.G.B. § 203: "Die Verjährung ist gehemmt, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der lepten sechs Monate der Berjährungsfrist an der Rechtsversfolgung verhindert ist.

Das Gleiche gilt, wenn eine solche Berhinderung in anderer Beise durch höhere Gewalt herbeigeführt wird."

¹³²⁾ So die herrschende Ansicht; anders Baron, Archiv s. civ. Praxis, Bb. 81 ("der Mönchensteiner Eisenbahnunsall") S. 182 hinsichtlich der Haftpslicht der Eisenbahnen gegenüber den Reisenben.

¹³³⁾ Weshalb benn auch in anderen Staaten eine gesteigerte Berbinblichkeit ähnlicher Art für die Eisenbahnen besteht; vergl. die Uebersicht bei Baron, a. a. D. Bb. 81 S. 183—195.

¹³⁴⁾ Bergl. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Ott. 1871 § 11 einerseits, schweizerisches Bundesgesetz betr. die Haftpslicht aus dem Fabrikbetriebe vom 25. Juni 1881 Art. 2 andererseits.

B.G.B. § 1996 Abs. 1: "Ist der Erbe durch höhere Gewalt verhindert worden, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtsertigte Berlängerung der Inventarfrist zu beantragen, so hat ihm auf seinen Antrag das Nachlaßgericht eine neue Inventarfrist zu bestimmen" 2c.

Hierher gehört auch § 118 des Entwurfs II. Lesung, wo die unrichtige Uebermittlung einer Willenserklärung dem Erklärenden nicht zugerechnet werden sollte, falls die Unrichtige feit der Uebermittlung in "höherer Gewalt" ihren Grund hätte. Bergl. oben Note 1 a. E. Jedenfalls war, wenn wir auch sonst ganz absehen von der Tragweite der nunmehr abgeänderten Bestimmung des B.G.B., die Verwendung unseres Begriffs auch hier nicht zweckmäßig.

Es ift ferner hier zu erwähnen:

C.P.D. § 211 Abs. 1: "Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Nothfrist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiederseinsehung in den vorigen Stand zu ertheilen." Vergl. auch Str.P.D. § 44 135).

Was die beiden letten Bestimmungen aus den Prozeßordnungen betrifft, so ist hier freilich von höherer Gewalt nicht die Rede. Daß aber wirklich vis major auch hier gemeint ist, dasür spricht ein Mehreres. Einmal der Gesetzetzt selbst: es ist von "unabwendbarem Zufall" die Rede. Hätte der

¹³⁵⁾ Uebereinstimmend gegen die Berwendung der vis major in den obigen Rechtsnormen (insbes. des Prozestechts): v. Scheh, a. a. D. S. 60 f., Gelpcke, a. a. D. S. 384, Gerth, S. 186 ff., v. Canstein, Zeitschrift für Civilprozes, Bb. 16 Nr. 1:,,Grundlagen des Kontumazialrechts".

Den Gegnern unseres Begriffs bieten die obigen Bestimmungen willkommnen Anlah, um gegen seine Brauchbarkeit überhaupt zu Felde zu ziehen. Bergl. z. B. Gerth, a. a. D.: "Ze unbestimmter und unsicherer ein Begriff ist, um so leichter wird es, ihn auf die heterogensten Gebiete zu übertragen. Das hat es möglich gemacht, die höhere Gewalt auch in die Prozesordnungen zu verpstanzen" u. s. s.

Gesetzgeber nur das Nichtvorhandensein des Berschuldens 136) in der Person des Antragstellers zur Boraussetzung der Restitution erheben wollen, so hätte er nur von "Jusall" überhaupt gesprochen, da ja nach der herrschenden Terminologie Zusall — casus die Regation des Berschuldens bildet. Daß man aber strenger sein wollte, geht aus den Motiven (zu § 204 des Entwurfs einer C.P.D.) klar hervor, und das ist denn auch in der Praxis durch eine konstante llebung des Reichsegerichts anerkannt worden. Bergl. R.G.E., II S. 426 (welcher Entscheidung sich die späteren anschließen):

"Unter Naturereignissen und anderen unabwendbaren Zufällen, welche § 211 C.P.D. als Gründe für die Wieder= einsehung in den vorigen Stand gegen die Folgen von Noth= fristversäumungen anerkennt, versteht das Geset das nämliche, was Art. 395 H.G.B. unter höherer Gewalt" 2c.

Was nun die Verwendung der vis major sowohl in den §§ 203, 1996 wie den letztgenannten Normen der Prozesordnungen betrifft, so liegt die Verschiedenheit dieses Gebiets von demjenigen, von welchem der vis major-Vegriff seinen natür= lichen Ausgangspunkt genommen, klar auf der Hand 137).

¹³⁶⁾ Nur ein Einzelfall ber Nichtschuld (unverschulbete Unkenntniß erfolgter Zustellung) ist durch Str.Pr.O. § 44 für "unabwendbaren Zusal" erklärt; anders die Fassung von C.P.O. § 211 Abs. 2.

¹²⁷⁾ Bergl. v. Schey, a. a. D. S. 60 f.: "Bor allem muß num bemerkt werden, daß wir hier auf ganz anderem Boben stehen als in den Fällen der Haftung des Gastwirths oder auch des Frachtsührers oder der Eisenbahnen. Dort fragt es sich, inwiesern man aus Berkehrsrücksühren über sein Berschulden hinaus eine Berantwortung übernehmen misse, dier, ob gewisse nachtheilige Rechtssolgen aus Billigkeitsrücksichten abgewendet werden sollen. Schon das zeigt, daß alle die Erwägungen, welche dort zur vis major gesührt haben, hier nicht einschlagen. Weder unter dem Gesichtspunkte der bei gewissen Betrieben nothwendigen außerordentlichen Vorkehrungen noch unter dem der Uebernahme aller Betriebsgesahren läßt sich sür die "höhere Gewalt" als Grund einer Fristverlängerung eine nähere Bestimmung gewinnen".

Man ift daber vor die Alternative gestellt : entweder die Berwendung der "höheren Gewalt" in diesen Gesetzesftellen für unglücklich zu erklären, oder zu fagen: hier liegt überhaupt nicht derselbe Begriff zu Grunde wie bei den romischen Bestimmungen 188). Letterer Ansicht sind wir nicht. Aber fo viel ift offenbar, daß die Begriffsformulirungen jener, welche die vis major in Begiebung oder in Gegensat ju ben Be= triebegefahren bringen, bier ceffiren muffen. Die Erner'iche Definition 3. B.: "böhere Gewalt ift ein Greigniß, welches außerhalb des Betriebsfreises der betreffenden Berkehrsunter= nehmung entsprungen, durch Bereinwirken in diesen Betrieb8freis einen Schaden an Leib und Gut verurfacht" läßt uns gang= lich im Stich. Dagegen an sich unmöglich ift die Uebertragung unseres Begriffs der vis major, wie wir ihn in den Quellen gefunden, auf die genannten Rechtsnormen nicht: das Gefet fann ja festsegen, daß nur die für Menschenfrafte überhaupt unüberwindlichen Ereignungen (quibus humana infirmitas resistere non potest) die betreffenden nachtheiligen Rolgen ausschließen sollen. Aber eine folche positive Regelung ift nicht su empfehlen: hier gerade, wo das Moment der Strafe, nicht das intensiverer gewerblicher Saftung das maßgebende ift, wird man mit Recht versucht sein, den Gesichtspunkt des Berichulden in ben Bordergrund ju ruden. Daber benn auch das Beftreben, auf dem Wege der Interpretation aus § 211 C.P.D. die vis major zu eliminiren und fünstlich nur den Mangel an Verschulden aus demfelben als Restitutions= erforderniß berauslesen zu wollen 139). Dasselbe wird man vielleicht später mit § 1996 B.G.B. vornehmen. Um wenig= sten Bedenken erregt noch die Bestimmung des § 203 B.G.B. Tempus hostilitatis war schon nach den Dellen ein Haupt-

¹³⁸⁾ So v. Schen, S. 49, vergl. auch S. 61 und Note 83 baselbst. 139) So v. Canstein in der citirten Abhandlung.

hemmungsgrund der Berjährung. Es lag nahe, im Anschluß daran von vis major überhaupt zu reden und auf diese Fälle dann das Ruhen der Berjährung zu beschränken. Bielleicht dürsten aber dennoch später in praxi die Bestimmungen des § 203 so gehandhabt werden, daß sie nicht viel abweichen von der schon jest als geltendes gemeines Recht vorgetragenen Lehre 140), wonach objektive, nicht in der Person des Einzelsgläubigers liegende Hemmnisse — welche aber nicht unüberwindzlich im technischen Sinne zu sein brauchen — ein Ruhen der Berjährung bewirken.

VIII.

Doch wie verschieden im Einzelnen auch die legislativen Gesichtspunkte gewesen sein mögen, und welche es immer gewesen sein mögen, die zur Einführung der erhöhten Haftung bis vis major geführt haben: so viel ist klar, daß in allen diesen Fällen die culpa-Frage überhaupt eliminirt werden soll. Selbst wenn wir annehmen würden, der Beweisnothstand sei das alleintreibende Moment gewesen, welches zur Verschärfung der schuldnerischen Haftung geführt, selbst wenn der Geses geber nur den kulposen Schuldner treffen wollte, so geht der Rechtssas, den der Gesetzgeber aufstellt, wenn er Haftung bis vis major verlangt, viel weiter. Die Schuldfrage existirt gar nicht: der Schuldner soll das übernommene Resultat leisten, und nur vis major soll befreien.

Der Gesetzgeber hat also, in neuerer Zeit vielfach von einem Beweisnothstande ausgehend, durch Einführung der vis major als Grenze dem Schuldner auch dort Haftung aufserlegt, wo ein Verschulden des Verpflichteten gar nicht vorzusliegen braucht. Andererseits kann aber auch die vis major

¹⁴⁰⁾ Dernburg, Band., I § 147 Note 12 (4. Aufl.).

mit culpa, selbst dolus des Schuldners verbunden sein 141). Bas das Berhältniß der vis major zur culpa anlangt, fo muffen, wenn anders unfere Borausfetung richtig ift, daß die höhere Gewalt nur eine Unterart des weiteren Begriffs bes casus bilde, bier diefelben Grundfate mangebend fein, welche wir oben über die Beziehung des casus zur culpa bargelegt haben. Wie bei jedem casus kann sich nämlich auch bei vis major culpa und dolus in doppelter Beife zeigen: einmal fann dem an fich unüberwindlichen Greigniß (deffen Gintritt, wie bei jedem casus, außerhalb und unabhängig von dem Willen des Schuldners erfolgen muß) durch dolose oder fulpose Sandlung des Schuldners erft die schädigende Richtung auf den Geschädigten gegeben werden (culpa in faciendo) und andererseits fann, wenn auch in jener Sinficht nichts ge= fehlt worden ift, dennoch die nöthige Sorgfalt vermißt werden in dem Abwenden der ichadigenden Folgen eines unüberwindlichen Greigniffes im Ginzelnen 142). Mithin ift jedenfalls

¹⁴¹⁾ l. 1 § 4 D. 44, 7, l. 5 § 4 D. 13, 6, § 2 J. III 14, l. 9 § 4 D. 19, 2, l. 52 § 3 D. 17, 2, l. 18 D. 13, 6, l. 23 D. 50, 17.

¹⁴²⁾ Unders Brudner und Schneider. Brudner, a. a. D. S. 253 ff., 263-266 führt aus, damit ein Unfall (vis im weiteren Sinne = unferem casus) fich überhaupt ereigne, mußten immer zwei Boraussetzungen vorliegen: 1) "Der Angriff einer wie immer beschaffenen feindlichen Ge= malt auf eine bestimmte Sache; 2) das Fehlen eines die Wirfung diefer Gewalt hemmenden Widerstandes" (G. 254). In beiden Beziehungen tonne ein Berichulben des Berpflichteten, mithin eine Burechnenbarteit für benfelben vorliegen. Es fonne der Schuldner burch positive Sandlungen ben Angriff begunftigen (culpa in faciendo), er fonne ferner es an ber Sorgfalt haben fehlen laffen, ben Angriff abzufchlagen (c. in non faciendo). Bei dem engeren Kreis ber vis major-Ereigniffe tonne bagegen wegen ber Unüberwindlichkeit nur die erftere Art des Berichulbens platgreifen. "Der weitere Nachweis, daß auch ber hinfichtlich bes zu bethätigenden Widerftandes geforderte Fleiß in concreto angewendet wurde, ift beim Borliegen von vis major irrelevant, da ja von vornherein feststeht, daß einem ber= artigen Unfall fein genigender Wiberftand entgegengefett werden tann"

das Unabwendbare an sich nie ein wesentlicher Bestandtheil der vis major, sondern nur die Unüberwindlichkeit, und diese Unüberwindlichkeit muß typisch jeglicher Menschenkraft gegenüber verstanden sein. Es fann daber nicht ein und basselbe Greigniß für den Rleinfrachtführer höhere Gewalt, für den Großunternehmer niederer casus sein. Entweder das betreffende Greigniß (3. B. aufgeweichte Bege bei uns) ift überhaupt nicht vis major, und der Kleinfrachtführer muß, da der Gesetgeber bei den für uns in Betracht tommenden Normen nun einmal auf den Einzelfall nicht eingehen will, auch ohne Schuld haften, oder das Ereigniß ift eben vis major, und ift es dann ftets, wie z. B. ber Blipschlag. Tropdem ift er nicht unabwendbar; Bligableiter fonnen vor feiner alles gerschmetternden Gewalt bewahren, und die Unterlaffung der Blitab= leiteranlagen fann culpa fein. Gie mare es 3. B., wenn notorisch an dem in Frage kommenden Orte der Blit bäufig einschlüge. Außerdem da bei der Distussion der Schuldfrage stets auf die konkreten Berhältnisse Rucksicht zu nehmen mare, fann hier nun auf die Große des Geschäfts gesehen werden. Große Unternehmungen wird man eher haften laffen, als den Einzelfuhrmann. Da die Blipableiteranlagen, namentlich die

⁽S. 264). — Gerade diesen an sich nur logischen Schluß möchten wir nicht ziehen. Unüberwindliche Gewalten — das liegt im Begriff — kann man freilich nicht besiegen, bezwingen; sast immer aber wird es möglich sein, in größerem oder geringerem Maße die schädigenden Folgen zum Theil zu verhüten, zum Theil wenigstens abzumindern und, wenn nicht alles, so doch vielleicht etwas zu retten. Und in dieser Beziehung kann sehr wohl eine culpa in non faciendo des Berpstichteten vorliegen.

Das andere Extrem vertritt Schneider, a. a. D. Schneider verlangt vom Schuldner, daß er auch unüberwindlichen Ereignissen gegensiber stets einen außerordentlichen Fleiß (bessen Unterlassung keine außa seine sollen sollen schadenssolgen fern zu halten. Die Unabwendbarkeit, nicht die Unüberwindlichkeit, sei das Essentiale der vis major. Bergl. das S. 24—26 über diese Theorie Gesagte.

fast jährlich damit verbundenen Reparaturen noch immer fostfpielig find, wird man dem letteren, wo das Ginschlagen nicht wahrscheinlich, schon nach dem von Stinging betonten Ge= fichtepunft, daß ber Geschäftsmann auf feine Roften fommen muffe, daß man nicht unfinnig theure Anlagen verlangen fonne, nicht immer Schuld imputiren. Aber dies alles bezieht fich nur auf die culpa, welche neben der höberen Gewalt berlaufen fann, nicht auf den vis major-Begriff felbit. Auf Diese Beife halten wir luns die "höhere Gewalt" rein. Bir fondern, wo unfere verschärften Saftungenormen Unwendung finden, im Falle des Berluftes oder der Beschädigung des Gutes von vornherein eine gange Gruppe, nämlich die an fich nicht unüberwindlichen Ereigniffe, aus. Für diefe muß ber Unternehmer stets auftommen, mogen sie im fonfreten Falle noch fo unabwendbar gewesen sein. Erft bei der an= beren Gruppe - und diese wird weit seltener vorkommen ben wirklichen vis major-Ereignungen, geben wir auf den Ginzelfall ein und untersuchen, ob culpa vorliegt oder nicht.

Die vorigen Sätze haben wir von demselben Gesichtspunkt aus entwickelt, welchen wir für den casus überhaupt aufgesstellt haben. Hier führen sie zu wirklich praktischen Ergebnissen und erheblichen Abweichungen von der herrschenden Lehre 143).

— Was unsere Auffassung bei dem einsachen casus betraf,

¹⁴³⁾ Bergl. dagegen folgende Ergebnisse der herrschenden Lehre: Ein schlau ausgesührter Diebsiahl müßte vom herrschenden subjektiven Standpunkt aus, vorausgesetzt, daß der Unternehmer sich auch nicht der geringsten culpa schuldig gemacht hat, als vis major bezeichnet werden, (Eger, Frachtrecht, S. 252. Große Schlauheit sei unüberwindlich und die "geistige Ueberlegenheit des Diebes enthalte höhere Gewalt"), während ein naufragium, eine vis piratarum, vorausgesetzt, daß den Schisser Schuld trisst, danach eine vis major nicht bilden würde. Und doch nennen die Onellen die letzten beiden Schadensgründe siets unter den Schuldesspielen der höheren Gewalt, und doch muß der Unternehmer stets sür Diebsiahl aussommen, da furtum immer niederer easus bleibt.

fo könnte man auf den ersten Augenblick vielleicht nicht mit Unrecht meinen, es sei bas ein gang leerer Wortftreit. Es fei doch dasselbe, ob man sagt, es wird für culpa gehaftet, casus befreit, diefer casus liegt nur vor, wo den Schuldner bezuglich des schädigenden Ereignisses keine culpa trifft — oder ob man, wie wir, fagt: casus befreit immer, aber es läuft eine felbständige culpa-Saftung, welche die an fich befreiende Wirfung beg casus aufheben fann, bei ben bonae fidei negotia daneben. Man möchte die Formulirung der berrichenden Lehre sogar für beffer halten, sie ist einfacher und hat über= Dies die Anschauung des gewöhnlichen Lebens für sich. Denn wenn man im allgemeinen von casus-Zufall spricht, nimmt man ganzliche Schuldlofigfeit 144) und somit Befreiung des Berpflichteten an, gerade weil eben das Wort Zufall den Gegensatzt dem durch unseren Willen hervorgerufenen oder unferen Erwartungen wenigstens entsprechenden Er= eigniffen bildet. Allein der casus = Begriff der Quellen schließt eben die culpa nicht aus, und insbesondere vis major schließt nicht culpa levissima aus, sondern fann ruhig mit culpa, selbst dolus fonfurriren.

Wenn wir also auch nicht das Fehlen der culpa als Boraussezung für das Borliegen der vis major auffassen, so werden wir doch nicht in den Fehler verfallen, den ein schweiszerisches Gericht, beeinflußt durch die Exner'sche Abhandlung, gemacht hat. Es lag folgender Fall zur Entscheidung vor 145): Ein Baumeister hatte sich vertragsmäßig verpflichtet, eine Festbütte in bestimmter Zeit abzubrechen. Das geschah nicht. Verklagt, erhob er die Einrede der höheren Gewalt. Sein

¹⁴⁴⁾ An einigen Orten schließen sich die Quellen diesem Sprach= gebrauch an: cf. l. 11, l. 32 pr. D. 35, l. 1 § 35 D. 16, 3, l. 9 § 3 D. 19, 2, l. 10 Cod. 4, 6.

¹⁴⁵⁾ Entnommen aus Suber, Berner Differtation, G. 49.

Anwalt erklärte, auf die Schuldfrage sei überhaupt nicht einzugehen. Ein Orkan habe die Festhütte niedergerissen und das durch das Wegräumen und Abbrechen der Hütte in der kontraktlich sestgesten Zeit unmöglich gemacht. Dadurch sei die exceptio vis majoris gerechtsertigt. Thatsächlich lag aber culpa lata vor. Der Architekt war an das Abbrechen der Festhütte schon vor dem Herannahen des Orkans gegangen. Dabei war gegen alle Regel und Kunst versahren worden, indem zunächst die Stügbalken weggenommen waren. So wurde es dem Winde leicht, die Hütte umzuwersen. Das Gericht theilte sedoch des Anwalts Auffassung, ging auf die Schuldfrage nicht ein und ließ die Einrede höherer Gewalt zu.

Eine solche Entscheidung widerspricht gänzlich dem Standspunkte des römischen Rechts. Borausgesetzt, der Architekt hätte bis zur höheren Gewalt zu haften, so würde es sich einmal darum handeln, ob hier eine unüberwindliche, der gemeinen Menschenkraft überlegene Naturgewalt vorlag, da es vielleicht nur durch das unverständige Borgehen des Baumeisters dem an sich nicht starken Winde möglich gemacht war, den Schaden anzurichten; andererseits aber, wenn wirklich ein gewaltiger Orkan, eine Elementargewalt im Sinne der Quellen, in Frage kam, so wurde die Befreiung durch vis major hier durch grobe culpa, für welche der Architekt schon aus dem Bertrage zu haften hatte, aufgehoben. — Uebrigens bietet auch die Exner'sche Abhandlung selbst, welchem Huber diese Entscheidung entgegenhält, keinen Anlaß zu diesem Fehler 146).

— Kür den dolosen und kulposen Schuldner giebt es nicht

¹⁴⁶⁾ Bergl. Exner, a. a. D. S. 574 ff. — Richtig auch Brinz, Pand., II S. 273: "Hier ift dann eine Präftation des casus wegen Berschulbens begründet, und diese kann bei jedem casus, bei jeder vis major, also weithin, wo das custodia-Versprechen nicht mehr hinreicht, Platz greisen." Vergl. auch Note 36 daselbst. Ganz andrer Ansicht Schneider, a. a. D. S. 364—370.

die milde ratio der vis major, daß man von einem Menschen Erfüllung nicht mehr verlangen kann, wo Menschenkräfte übershaupt versagen. Nein! Er hat die Folgen seines kontrakt-widrigen Handelns voll zu tragen.

Daß alfo der Schuldner in solchen Källen ftets haftet, geht aus den Quellen flar hervor, und auch Erner giebt das zu. Aber wie wird die Saftung praftisch durchaeführt? Erner meint a. a. D. S. 575, 576: "Immerbin führt die ermiesene höhere Gewalt bloß einen hoben Grad ber Wahrscheinlichkeit zu seinen (des Schuldners) Gunffen feineswegs die völlige Gewißheit mit fich; es bleibt möglich. daß gerade im vorliegenden Falle die schädigende Wirkung bes damnum fatale durch ordentliches Berhalten hatte abgemendet werden fonnen"... "Die thatsächlichen Unhaltspunfte dafür wird allerdings der Rlager auffuchen und beibringen muffen. benn es liegt in ber Ratur ber Sache, daß bei ermiefener vis major bis auf weiteres die völlige Unabwendbarkeit als das überwiegend Wahrscheinliche vorweg anzunehmen ift". . . "Sat aber der Kläger folche Unhaltspunkte aufgedeckt, fo wird Beflagter fie zu entfräften gehalten fein" 147).

Wir werden hierin Exner nicht folgen können. Danach hätte Beklagter den leichten Beweis der präsumptiven Unab-wendbarkeit, Kläger den schweren Beweis der positiven Ab-wendbarkeit. Gerade dies wäre ein Beweisnothstand, eine schlimme Lage des Klägers! Eine solche Regelung der Beweis-frage würde die absolute Haftung für dolus und culpa in den meisten Fällen illusorisch machen. Wie kann der Eigenthümer des Frachtguts auch nur Anhaltspunkte einer culpa vorbringen, wenn der Schiffer auf hoher See Schiffbruch leidet! Wir werden anders vorgehen müssen. Der Frachtsührer, Schiffer,

¹⁴⁷⁾ Aehnlich auch Bruckner, a. a. D. S. 272: "Vis major befreit immer, wenn nicht der Kläger in Form einer replicatio eine Schuld des Beklagten geltend machte." — Ohne Beweis, ohne nähere Begründung.

Wirth hat die Verpflichtung auf sich genommen, die ihm ansvertrauten Sachen unversehrt wieder abzuliesern. Kann er das nicht, wird er infolge dessen auf Herausgabe bezw. Schadensersatz verslagt, so befreit ihn nach all dem, was wir über die objektive Struktur unserer Obligation nachgewiesen haben, natürlich der Beweiß, daß er es an genügender Sorgsalt (in der Bewachung der Sachen) nicht habe sehlen lassen, in keiner Weise 148). Vielmehr muß er Schadenersatz leisten, wenn er nicht einredeweise geltend machen und beweisen kann:

- 1) daß eine vis major die Erfüllung unmöglich gemacht hat, und ferner
- 2) daß weder durch fontraktwidriges Berhalten (dolus oder culpa) die vis major veranlaßt ist, noch aus diesem Grunde es unterlassen worden ist, der schädigenden Wirkung der höheren Gewalt bei Zeiten aus dem Wege zu gehen oder wenigstens ihre Schadensfolgen im Einzelnen thunlichst abzu-wenden, abzumindern.

Der Schuldner also ist es, welcher hier ebenso wie bei allen übrigen Obligationen seine Nichtschuld beweisen muß. Erst wenn er beides bewiesen hat, wird er von seiner objektiven Berbindlichkeit auf unversehrte Rückgabe bes rezipirten Gutes befreit. — Aber darin hat Exner freilich Recht, daß in jenen Ausnahmefällen, wo vis major wirklich vorliegt, meist schon in der Geltendmachung der exceptio vis majoris der Beweis liegt, daß der Schuldner frei von dolus und culpa ist.

Wir find am Ende! Das Resultat, zu dem wir gelangt sind, stimmt mit dem Grundgedanken jener älteren objektiven Lehre überein, doch litt dieselbe, wie schon Exner nachgewiesen, an einer Prinziplosigkeit. Man konnte für die befreienden vis major-Ereignisse nur einige bestimmte typische Beispiele geben,

¹⁴⁸⁾ Bergl. bie Borte Ulpians in 1. 3 D. 4, 9: "At hoc edicto omnimodo, qui recepit tenetur, etiamsi sine culpa ejus res periit, vel damnum datum est."

über welche hinaus nicht gegangen wurde. Der Zweck dieser Abhandlung dagegen war es, aus einem allgemeinen Haftungsprinzip heraus auch die verschärfte Haftung bis vis majorzu erklären. Einmal sahen wir, daß die streng objektive Struktur der Berpflichtung des Frachtführers, caupo etc. sich in ähnlicher, wenn auch gemilderter Weise bei anderen Obligationen (z. B. der obligatio auf dare) vorsand: hier wie dort befreite der Nachweis der Diligenz in keiner Weise, wenn sonst der Erfolg überhaupt noch herbeisührbar war. Und andererseits sahen wir, wie dasselbe Phänomen der befreienden Unmöglichkeit, wie es bei den übrigen objektiven Berbindlichkeiten auftrat, auch bei den Berpflichtungen bis zur höheren Gewalt (— wennsgleich hier die Schranke hinausgeschoben —) vorhanden war und die Obligation zerstörte.

Rum Schluffe moge noch der hinweis gestattet fein, daß Berfaffer jenen in neuerer Zeit von allen Seiten erhobenen Stimmen, der Begriff der höheren Gewalt fei unpraktisch, unbrauchbar, seine Anwendung im modernen Recht sei durchaus zu widerrathen, nicht beipflichten fonnte; er halt die Saftung bis zur höberen Gewalt für eine gerade unserem beutigen entwidelten Wirthschaftsleben febr entsprechende Rechtserscheinung. Freilich der herrschenden subjektiven Lehre im Bereine mit der neueften Reichsgesetzgebung, welche den Begriff benutt, wo seine Verwendung entschieden nicht zu empfehlen ift, und welche die verschärfte Saftung bis vis major fallen läßt, wo fie, wie beim Schiffer, annähernd zwei Jahrtaufende gegolten, durfte es vielleicht gelingen, die vis major in Mißfredit zu bringen. Es mare zu bedauern, wenn diefer Begriff, welchen mir dem in praftischen Dingen stets das Richtige treffenden Scharffinn der Römer verdanken, ein Begriff, welcher einem fo gefunden, fruchtbaren Rechtsgedanken Ausdruck verleibt, in unserem Rechte gang ober wenigstens in seiner ursprünglichen tüchtigen Gestaltung verschwinden sollte.

berrichenden Lehre, alles ohne Schuld eintritt ode wofür der Schuldner nic casus etwas rein Regal nannten Buntt das Saut fat zur culpa, so haben geöffnet, und es dürfte casus-Beariff und noch v des major casus (vis n batte der Schuldner ichließ! magregeln batte er aufbiet gelangen wir bei der Besti stab der außerordentlichen feine culpa sein soll, wei mo man aber doch cult außerordentlichen Diligenz nachgewiesen, nichts zu m kommen, und wenn sie d noch so febr betonen, lang boni patris familias wiei subjektiven Momentes en Quellen. 2Bie! reimt casus fei ein uni Schuldners pollia unabhi

103) Bergl. Gerth, a. dieses Schriftstellers zu sehen, einzelnen Theorien der moderne sich nachweist, daß derselbe schliniederen easus, sondern für einf

104) E8 dürfte nicht ol der Literatur hier anzusühren:

Windscheid, Band., § auch wohl so auszudrücken: der twards document

is zu bezeichnen, mas casus zu betrachten, n hat. Sonach wäre pir aber auf den ge= ellen casus in Gegen= tivität Thür und Thor jen, einen einheitlichen en brauchbaren Begriff en. Die Frage: 2Bas innen, welche Borfichtsirbt und alled. Dann major auf den Maß= Unterlassung allerdings ima verworfen wird, it dem Megmittel der wie Erner schlagend e meiften Schriftsteller tliche in der Sorgfalt terflich zur diligentia Das Urgiren diefes illem aber gar nicht herrschenden Defini= nd vom Willen des nig 104) der in den

. ist darin das Berdienst nderer Aussührlichkeit die rchgeht und an jedem für ng bis vis major und sür gt.

150

160

1170

t, einige Beläge aus ber

Man pflegt . . . ben Satz nicht für Zufall. Aber

7 C8 B8 A8 C9 B9

C1 B

A

C2

B2

A2

B5

A5

20

18

17

16

5.0

10

\$ 8